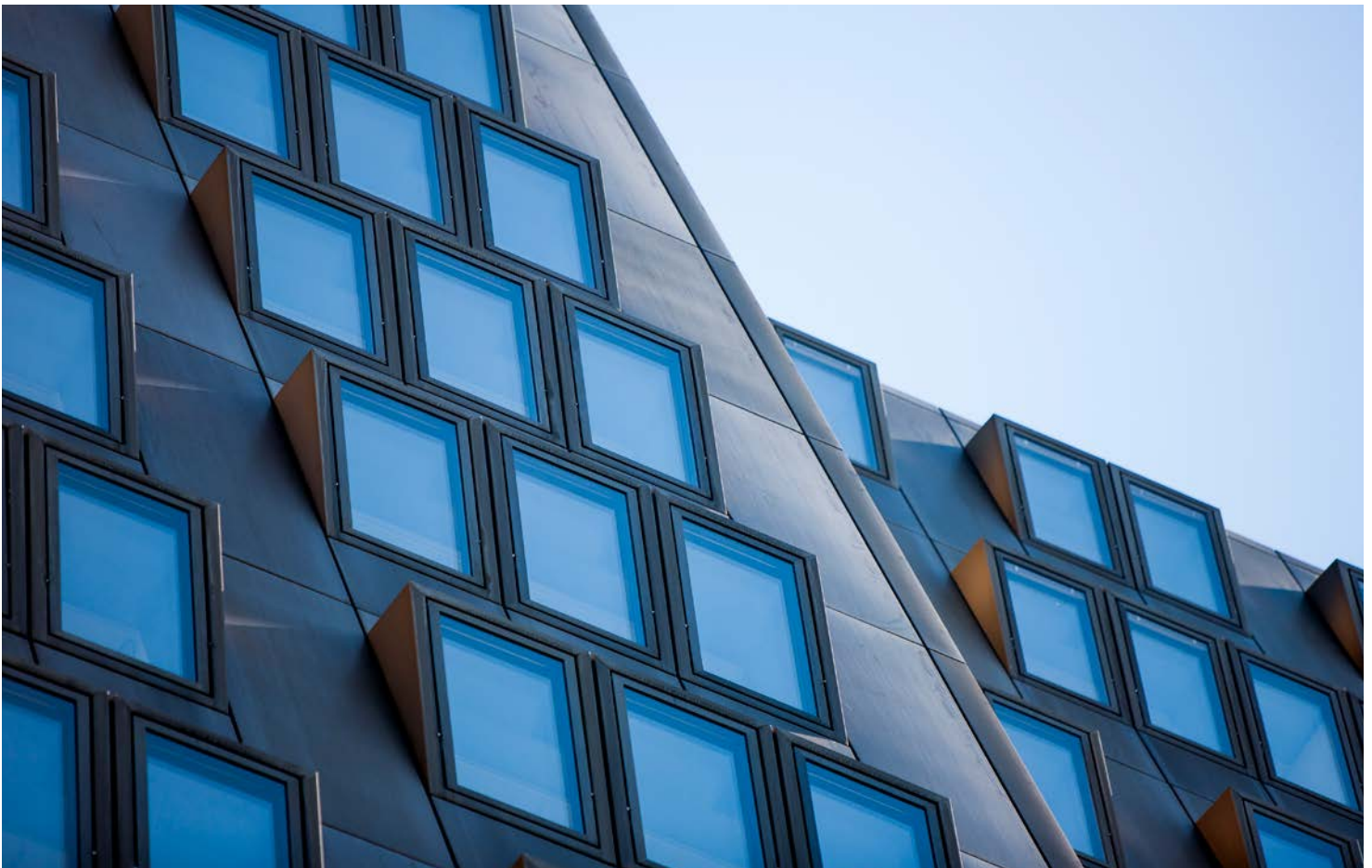




Filmakademie Wien

Reihe BUND 2023/12

Bericht des Rechnungshofes



Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebärungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Mai 2023

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E–Mail info@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: [@RHSprecher](https://twitter.com/RHSprecher)

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
Prüfungsziel	9
Kurzfassung	9
Zentrale Empfehlungen	13
Zahlen und Fakten zur Prüfung	15
Prüfungsablauf und –gegenstand	17
Lehre an der Filmakademie	18
Studienrichtungen	18
Entwicklung der Anzahl der belegten Studien	22
Inhaltliche Ausrichtung	29
Studienrelevante Informationen	31
Zentrale künstlerische Fächer	35
Karriereförderung von Studierenden	43
Nationale und internationale Vernetzung in der Lehre	46
Evaluation der Lehre	48
Lehrbetrieb während der COVID–19–Pandemie	60
Steuerung durch die Universität	63
Leistungsstruktur der mdw	63
Zielvereinbarungen	65
Personal der Filmakademie	68
Personalstand	68
Personalaufwand	73
Personalbewirtschaftung	81
Personalentwicklung	88
Nebenbeschäftigungen	90
Finanzielle Situation	92
Finanzielle Entwicklung der Filmakademie	92
Finanzierungsstruktur – Einnahmen	94
Projektcontrolling	95
Internes Kontrollsystem für das Finanzwesen	97



Beschaffungen	98
Rechtliche und organisatorische Grundlagen	98
Zentrale und dezentrale Beschaffungen	99
Software für elektronische Beschaffung	101
Kooperationen mit Bietern	102
Ausgewählte Beschaffungsvorgänge	104
Fördervereine der Filmakademie Wien	109
Förderverein A	109
Verein zur Förderung der Filmakademie Wien	110
Schlussempfehlungen	113

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Studienrichtungen an der Filmakademie _____	18
Tabelle 2:	Anzahl der belegten Studien pro Studienjahr _____	19
Tabelle 3:	Anzahl der belegten Studien und der Studierenden _____	20
Tabelle 4:	Frauenanteil bei den belegten Studien nach Studienrichtungen _____	21
Tabelle 5:	Neuzulassungen im Zeitverlauf _____	24
Tabelle 6:	Bewerbungen und Neuzulassungen in den Bachelorstudien ____	25
Tabelle 7:	Bewerbungen und Neuzulassungen in den Masterstudien ____	25
Tabelle 8:	Anteil der prüfungsaktiven Studien an belegten Studien pro Studienjahr _____	26
Tabelle 9:	Anzahl der Absolventinnen und Absolventen pro Studienjahr _____	27
Tabelle 10:	Anzahl der genehmigten Studierenden–Projekte _____	41
Tabelle 11:	Erfolge der Filmprojekte _____	43
Tabelle 12:	Ergebnisberichte für Lehrende _____	56
Tabelle 13:	Personalstand an der Filmakademie nach Personal- verwendungen; Stand jeweils Wintersemester _____	68
Tabelle 14:	Personalstand an der Filmakademie nach Dienstrechten; Stand jeweils Wintersemester _____	69
Tabelle 15:	Löhne, Gehälter und sonstige Bezugsteile inklusive Dienstgeberbeiträge _____	73
Tabelle 16:	Ausbezahlte Reisekosten _____	76



Tabelle 17: Kosten und Erlöse der Filmakademie _____	93
Tabelle 18: Eingeworbene Drittmittel gemäß § 26 und § 27 Universitätsgesetz 2002 _____	94
Tabelle 19: Anweisungen zur dezentralen Beschaffung in den Budgetschreiben der Filmakademie 2016 bis 2021 _____	100
Tabelle 20: Ausgewählte Beschaffungen für die technische Ausstattung an der Filmakademie _____	106

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Universitätspersonal an der Filmakademie, aufgegliedert nach Frauen und Männern _____	71
Abbildung 2:	Verteilung der Anlagenkäufe auf insgesamt 48 Unternehmen _____	105

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BBG	Bundesbeschaffung GmbH
BDG	Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979
BGBL.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
CILECT	Centre International de Liaison des Ecoles de Cinéma et de Télévision (Internationaler Dachverband der Filmschulen)
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
d.h.	das heißt
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System (Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FAQ	Frequently Asked Questions (häufig gestellte Fragen)
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
isa	Internationale Sommerakademie der mdw
IT	Informationstechnologie
KV	Kollektivvertrag
lit.	litera (Buchstabe)
mdw	Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
Mio.	Million(en)
rd.	rund
RGV	Reisegebührenvorschrift 1955
RH	Rechnungshof



S.	Seite
SAP	Softwarehersteller; die Buchstaben SAP stehen für „Systemanalyse Programmentwicklung“
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UG	Universitätsgesetz 2002
VBG	Vertragsbedienstetengesetz 1948
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



Filmakademie Wien

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Filmakademie Wien

Prüfungsziel

Der RH überprüfte von September 2021 bis Februar 2022 die Filmakademie Wien – Institut für Film und Fernsehen an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien. Prüfungsziel war die Beurteilung der Tätigkeit der Filmakademie als Ausbildungsstätte für angehende Filmschaffende und Filmwissenschaftlerinnen und –wissenschaftler, der Administration im Hinblick auf Personal– und Ressourceneinsatz sowie auf Compliance, der finanziellen Situation, der Kooperation mit Fördervereinen sowie der Wahrnehmung der Steuer– und Kontrollfunktion der Universität für Musik und darstellende Kunst über die Filmakademie. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2020 bzw. die Studienjahre 2016/17 bis 2020/21. (TZ 1)

Kurzfassung

An der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (**mdw**) gab es 25 Institute, eines davon war die Filmakademie. Dieses Institut wurde Anfang der 1950er Jahre an der damaligen Akademie für Musik und darstellende Kunst Wien eingerichtet. Mit dem Universitätsgesetz 2002 entstand aus der damaligen Abteilung für Film und Fernsehen die Filmakademie Wien – Institut für Film und Fernsehen. (TZ 2)

Lehre an der Filmakademie

Im Studienjahr 2020/21 waren an der Filmakademie 264 ordentliche Studien belegt. Das entsprach 9 % aller Studierenden an der mdw. Ende 2020 waren an der Filmakademie 37 Vollzeitäquivalente beschäftigt. Sie war damit das siebentgrößte Institut. Aus finanzieller Sicht war die Filmakademie mit einem Jahresgrundbudget von 572.000 EUR (2021) das höchstdotierte Institut der mdw. (TZ 2)

Der Frauenanteil an der Filmakademie betrug bei den belegten Bachelorstudien durchschnittlich 47 %. Bei den Masterstudien war er mit nur 34 % wesentlich geringer, weil mehr Studentinnen als Studenten ihr Studium abbrachen. (TZ 3)

Die Filmakademie verzeichnete trotz einer günstigen Betreuungsrelation eine unterdurchschnittliche Prüfungsaktivität und eine geringe Anzahl an Abschlüssen. So gab es im Masterstudium Buch und Dramaturgie keinen Abschluss seit 2013/14. In der Graduiertenbefragung gaben 92 % der Absolventinnen und Absolventen an, die Regelstudiendauer überschritten zu haben. Laut Befragung führten auch organisatorische und strukturelle Hürden zu Studienzeitverlängerungen. Vielfach war die Erwerbstätigkeit von Studierenden – in der Filmbranche – ausschlaggebend für längere Studienzeiten. (TZ 6)

Die Filmakademie verwendete zur Studienorganisation zwei IT-Plattformen: die universitätsweite mdwOnline und die institutsinterne OnCampus. So entstanden etwa beim Stundenplan und beim Raumbuchungssystem überschneidende Systeme, die zu Unübersichtlichkeit und Ineffizienz in der Administration der Lehre beitrugen. Dies stand im Widerspruch zu den Vorgaben des Rektorats, Parallelsysteme zu vermeiden. (TZ 9)

Die Lehrveranstaltungen „Künstlerischer Einzelunterricht und Übung“ und „Praktikum“ gingen im Studienalltag fließend ineinander über. Diese unscharfe Abgrenzung erschwerte die Organisation der Lehre und trug zu Intransparenz bei, beispielsweise im Zusammenhang mit der Leistungsbeurteilung und Anwesenheitspflicht der Studierenden sowie aus der Sicht der Personalbewirtschaftung. (TZ 10, TZ 31)

Die Filmakademie hatte keinen Überblick über die Höhe der tatsächlichen Projektbudgets, über Fördereinreichungen, die Dauer von Förderzusagen und von Förderabsagen von Filmprojekten der Studierenden. Damit fehlte eine Datengrundlage, um diesen Faktor für lange Studiendauern zu analysieren und steuernd eingreifen zu können. (TZ 11)

Das Intervall von fünf Jahren für die Evaluation von Lehrveranstaltungen war sehr lang. Den Instituten und der mdw entgingen damit steuerungsrelevante Informationen zu den Rahmenbedingungen und zur Qualität der Lehre. (TZ 17)

Bei einem „problematischen Feedback“ war eine Reaktion der für Lehre zuständigen Vizerektorin, in der Regel ein Gespräch mit der bzw. dem Lehrenden, vorgesehen. Allerdings waren über einen Richtwert hinaus keine qualitativen Kriterien darüber schriftlich festgehalten, wann eine Evaluation als ein problematisches Feedback einzustufen war. (TZ 20)

Steuerung durch die Universität

Die Zuständigkeiten zur Abwicklung der Lehre an der Filmakademie waren zwischen verschiedenen Organen aufgeteilt. Einerseits war die Filmakademie der Rektorin unterstellt, andererseits waren die Angelegenheiten der Lehrorganisation bei der für Lehre zuständigen Vizerektorin angesiedelt. Da für die Filmakademie kein Studiendekanat eingerichtet war, kamen die Dekanatsaufgaben der Leitung der Filmakademie selbst zu. Die Institutsleitung erfüllte die Dekanatsfunktion nicht vollumfänglich und das Rektorat griff nicht ausreichend lenkend ein – auch aufgrund unklarer Zuständigkeiten. (TZ 22)

Die Zielvereinbarungen mit der Filmakademie wurden nicht mit dem gesamten Rektorat abgeschlossen. Bei Abschluss der Zielvereinbarungen war jeweils bereits ein beträchtlicher Zeitraum der Zielvereinbarungsperiode vergangen. Innerhalb der Zielvereinbarungsperiode fanden keine Gespräche zum Monitoring der Vereinbarungen statt. (TZ 24)

Personal der Filmakademie

Die Filmakademie verfehlte die Ziele des Frauenförderungsplans der mdw hinsichtlich der Beschäftigungsquote weitgehend. Der Frauenanteil am gesamten Universitätspersonal der Filmakademie lag unter einem Drittel. An der Filmakademie insgesamt und in einzelnen Verwendungsgruppen bestand weiterhin großer Aufholbedarf. (TZ 26)

Gemäß den Daten in mdwOnline erreichte über ein Viertel des wissenschaftlichen und künstlerischen Stammpersonals das mögliche Lehrausmaß nicht. Das Rektorat dokumentierte die daran anknüpfenden Maßnahmen nicht. Das im Curriculum vorgegebene Ausmaß an Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungen „Künstlerischer Einzelunterricht und Übung“ und „Praktikum“ wurde mitunter nicht erreicht. Da keine Aufzeichnungen der Lehrenden über die Abhaltung dieser Lehrveranstaltungen vorgesehen waren, konnte nicht nachvollzogen werden, ob die Daten in mdw-Online tatsächlich die angeführten Präsenzzeiten widerspiegeln. (TZ 31)

Der Prozess und die Kriterien für eine Genehmigung oder Ablehnung von Ansuchen auf Freistellung beruhten an der mdw nicht auf einer transparenten und kundgemachten allgemeinen Richtlinie. Auffällig war die hohe Anzahl nicht erfolgter Meldungen von Beschäftigungen im Rahmen der Erstellung von Filmen außerhalb der mdw. (TZ 37)

Finanzielle Situation

Die Höhe der Drittmittel war gering. Sie betragen von 2016 bis 2021 knapp 361.000 EUR. An der Filmakademie war mit Film- und Medienwissenschaft auch ein wissenschaftlicher Fachbereich eingerichtet, der Forschungsfördermittel einwerben konnte. Ein Legat eines Erblassers in Höhe von 100.000 EUR hatte die Filmakademie auch fünf Jahre nach Ableben des Erblassers noch nicht in dessen Sinn verwendet, nämlich zur sozialen Unterstützung von Studierenden. [\(TZ 39\)](#)

Bis 2020 war aufgrund der unübersichtlichen Abrechnungen von Filmprojekten der Studierenden ein Projektcontrolling nur erschwert möglich. Teilweise gab die Filmakademie Belege zur Auszahlung frei, obwohl nicht alle Voraussetzungen dafür vorlagen. [\(TZ 40\)](#)

Die mdw hatte den Prozess zur Implementierung eines umfassenden Internen Kontrollsystems (**IKS**) erst 2018 begonnen. Sie erließ für finanziell sensible Bereiche IKS-Richtlinien und erarbeitete Prozessabbildungen. Der Prozess zur Implementierung eines umfassenden IKS an der mdw war Anfang 2022 jedoch noch nicht abgeschlossen. [\(TZ 41\)](#)

Die mdw regelte die Zuständigkeit und die Kriterien für Beschaffungen erst im Jahr 2017. Sie strebte im Rahmen der Implementierung eines IKS seit 2018 auch die Erlassung einer Beschaffungsrichtlinie an. Allerdings lag diese ebenfalls noch nicht vor. [\(TZ 42\)](#)

Die mdw sah im Code of Conduct allgemeine Unvereinbarkeitsregelungen vor. Bestimmungen über den Umgang mit einem möglichen Naheverhältnis von Universitätsangehörigen zu potenziellen Bietern und über die Beziehung der Institute zu potenziellen Bietern und Sponsoren fehlten allerdings. [\(TZ 45\)](#)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Organisatorische und strukturelle Hürden im Studienverlauf wären zu orten und es sollten Maßnahmen zur besseren Studierbarkeit an der Filmakademie gesetzt werden. [\(TZ 6\)](#)
- Es wäre weiterhin auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung des Stammpersonals der Filmakademie zu achten; die Erfüllung der Lehrverpflichtung des Personals sollte in kürzeren Intervallen beurteilt und einschließlich allenfalls getroffener Maßnahmen dokumentiert werden. [\(TZ 31\)](#)
- An der Filmakademie sollte ein System implementiert werden, um die tatsächliche Abhaltung und somit auch die Präsenzstunden der Lehrveranstaltungen – insbesondere der Lehrveranstaltungsarten „Künstlerischer Einzelunterricht und Übung“ sowie „Praktikum“ – anhand einer konkreten Dokumentation nachvollziehen zu können. [\(TZ 31\)](#)
- Die Einrichtung eines umfassenden Internen Kontrollsystems wäre ehestmöglich abzuschließen. [\(TZ 41\)](#)
- In der geplanten Beschaffungsrichtlinie wären Bestimmungen über Unvereinbarkeiten und über die Beziehung der Institute zu potenziellen Bietern und Sponsoren aufzunehmen. [\(TZ 45\)](#)



Filmakademie Wien



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Filmakademie							
Rechtsgrundlagen	Universitätsgesetz 2002, BGBl. I 120/2002 i.d.g.F. Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. 333/1979 i.d.g.F. Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. 86/1948 i.d.g.F. Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten						
Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021 ²	Veränderung 2016 bis 2021
	in Vollzeitäquivalenten						in %
Personalstand ¹	37,0	36,2	35,7	35,3	37,2	38,6	4,3
	in Mio. EUR						in %
Personalkosten	2,76	2,83	2,93	2,97	3,13	3,32	20,3
von der mdw zentral getragene Kosten	3,84	3,94	4,03	3,86	4,03	4,37	13,8
Studienjahr	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	2021/22 ²	Veränderung 2016/17 bis 2021/22
	Anzahl						in %
belegte Studien ³							
Bachelorstudium	123	132	140	147	148	150	22
Masterstudium	85	97	99	115	116	107	26
Neuzulassungen							
Bachelorstudium	29	19	24	21	17	20	–
Masterstudium	8	20	12	23	18	15	–
Absolventinnen und Absolventen							
Bachelorstudium	7	9	10	11	11	13	–
Masterstudium	2	5	3	8	3	5	–

mdw = Universität für Musik und darstellende Kunst Wien

Quelle: mdw

¹ Wintersemester

² nach der Gebarungsprüfung aktualisiert

³ Die Anzahl der belegten Studien bezieht sich auf den gesamten Zeitraum eines Studienjahres, nicht auf einen Stichtag. Damit waren auch (ganzjährige bzw. unterjährige) Beurlaubungen sowie (unterjährige) Studienabschlüsse oder –abbrüche mitumfasst. Für das Studienjahr 2021/22 waren die belegten Studien aus einem Sonderprojekt mit ehemals an der Budapester Universität für Theater– und Filmkunst (SZFE) Studierenden nicht mitumfasst.



Filmakademie Wien

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von September 2021 bis Februar 2022 an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (**mdw**) und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Gebarung der Filmakademie Wien – Institut für Film und Fernsehen (in der Folge: **Filmakademie**).

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung

- der Tätigkeit der Filmakademie als Ausbildungsstätte für angehende Filmschaffende und Filmwissenschaftlerinnen und –wissenschaftler,
- der Administration der Filmakademie im Hinblick auf Personal– und Ressourceneinsatz sowie auf Compliance,
- der finanziellen Situation der Filmakademie,
- der Kooperation der Filmakademie mit Fördervereinen sowie
- der Wahrnehmung der Steuer– und Kontrollfunktion der mdw über die Filmakademie.

Die Gebarungsüberprüfung geht auch auf das Bürgerbeteiligungsverfahren des RH im Rahmen seiner Prüfungsplanung zurück.

Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2016 bis 2020 bzw. die Studienjahre 2016/17 bis 2020/21, darüber hinaus bezog der RH auch Sachverhalte außerhalb dieses Zeitraums in die Beurteilung mit ein.

In den überprüften Zeitraum fielen die bauliche Fertigstellung des Future Art Labs, eines Universitätsgebäudes auf dem Universitätscampus,¹ und die Übersiedlung der Filmakademie in die neuen Institutsräumlichkeiten. Der RH überprüfte im Zusammenhang mit der Übersiedlung den Beschaffungsprozess ausgewählter Anschaffungen von (technischer) Ausstattung, nicht jedoch die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des neuen Institutsstandorts sowie den Ablauf der Übersiedlung.

(2) Die Angelegenheiten der Universitäten waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft angesiedelt. Seit Inkrafttreten der Bundesministeriengesetz–Novelle 2017² ressortieren sie zum Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Der RH verwendet im Folgenden für beide die Bezeichnung **Ministerium**.

¹ Im Future Art Lab waren neben der Filmakademie auch weitere Institute angesiedelt, beispielsweise Konzertfach Klavier und Institut für Komposition, Elektroakustik und TonmeisterInnen–Ausbildung. Darüber hinaus waren darin ein Art–House–Kino sowie ein Konzertsaal untergebracht. Errichtet wurde das Future Art Lab von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. als Eigentümer und Bauherr.

² BGBl. I 164/2017

(3) Zu dem im Jänner 2023 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die mdw im Februar 2023 Stellung, das Ministerium im März 2023. Der RH erstattete seine Gegenäußerung an die mdw im Mai 2023, gegenüber dem Ministerium verzichtete er auf eine Gegenäußerung.

- 2 Die mdw war eine nach dem Universitätsgesetz 2002 (**UG**) eingerichtete Universität. Sie hatte 25 Institute, eines davon war die Filmakademie. Die Anfänge der Filmakademie gehen auf den Beginn der 1950er Jahre an der damaligen Akademie für Musik und darstellende Kunst Wien zurück. Im Zuge der Implementierung des UG entstand aus der damaligen Abteilung für Film und Fernsehen die Filmakademie Wien – Institut für Film und Fernsehen.

An der mdw waren im Studienjahr 2020/21 2.825 ordentliche Studien belegt, davon 264 (9 %) an der Filmakademie.

Der Filmakademie waren Ende 2020 rd. 37 Vollzeitäquivalente (**VZÄ**) zugewiesen. Damit war sie in dieser Hinsicht das siebentgrößte der 25 Institute; im Durchschnitt waren einem Institut an der mdw 27 VZÄ zugeteilt. Aus finanzieller Sicht stellte die Filmakademie mit einem Jahresgrundbudget³ von 572.000 EUR für das Jahr 2021 das mit Abstand am höchsten dotierte Institut dar; im Durchschnitt hatte ein Institut ein Budget von rd. 97.000 EUR zur Verfügung.

Lehre an der Filmakademie

Studienrichtungen

- 3.1 (1) An der Filmakademie konnten Studierende folgende Studienrichtungen als dreijähriges Bachelor– bzw. als zweijähriges Masterstudium belegen:

Tabelle 1: Studienrichtungen an der Filmakademie

Bachelor– und Masterstudium					Masterstudium
Bildtechnik und Kamera	Buch und Dramaturgie	Produktion	Regie	Schnitt	Digital Art – Compositing

Quelle: mdw

An der Filmakademie waren ab 1970/71 die Studienrichtungen Bildtechnik und Kamera (in der Folge: **Kamera**), Buch und Dramaturgie (in der Folge: **Buch**), Produktion, Regie und Schnitt als Diplomstudien angesiedelt. Im Zuge der Umstellung auf Bachelor– und Masterstudien führte die mdw im Jahr 2003 zudem das Master-

³ Jahresgrund– und Sonderbudget der Institute für das Jahr 2021 einschließlich Nachtrag



studium Digital Art – Compositing neu ein, eine Ausbildung für digitale Bildbearbeitung für Film, Fernsehen und andere Vorführmedien (Internet, Games).

Im Jahr 2012 richtete die mdw zusätzlich den Fachbereich Medien– und Filmwissenschaft ein: Lehrveranstaltungen dieses – wissenschaftlichen – Fachbereichs waren für Studierende aller Studienrichtungen (als Pflicht– oder Wahlfächer) vorgesehen, Medien– und Filmwissenschaft war aber auch als Modul (Zweifach) im Rahmen des Bachelorstudiums frei wählbar. Bei einer entsprechenden wissenschaftlich–theoretischen Orientierung konnten Studierende auch ein Doktoratsstudium in Medien– und Filmwissenschaft belegen.⁴

Die Filmakademie verfügte über kein außercurriculares Aus– und Weiterbildungsprogramm zur Nachwuchsförderung oder Spezialisierung, z.B. in Form einer „Summer school“, für externe Filminteressierte oder professionelle Filmemacherinnen und Filmemacher.

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der belegten Studien in den einzelnen Studienrichtungen im überprüften Zeitraum:

Tabelle 2: Anzahl der belegten Studien pro Studienjahr

Studienrichtung	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	Veränderung 2016/17 bis 2020/21
	Anzahl ¹					in %
Bachelorstudium						
Kamera	24	28	28	33	36	50
Buch	24	24	28	29	32	33
Produktion	21	24	24	26	21	0
Regie	30	31	35	35	36	20
Schnitt	24	25	25	24	23	-4
Summe	123	132	140	147	148	20
Masterstudium						
Kamera	16	18	16	17	15	-6
Buch	12	13	13	15	17	42
Produktion	13	13	15	18	17	31
Regie	22	28	25	26	29	32
Schnitt	11	12	13	17	15	36
Digital Art – Compositing	11	13	17	22	23	109
Summe	85	97	99	115	116	36

¹ Die Anzahl der belegten Studien bezieht sich auf den gesamten Zeitraum eines Studienjahres, nicht auf einen Stichtag. Damit waren auch (ganzjährige bzw. unterjährige) Beurlaubungen sowie (unterjährige) Studienabschlüsse oder –abbrüche mitumfasst.

Quelle: mdw

⁴ In den Studienjahren 2016/17 und 2017/18 waren zwei, von 2018/19 bis 2020/21 vier Studierende für ein Doktoratsstudium gemeldet.

Regie war im überprüften Zeitraum die Studienrichtung mit den meisten belegten Studien (sowohl im Bachelor– als auch im Masterstudium). Den größten Zuwachs verzeichneten die Studienrichtungen Digital Art – Compositing (Master) sowie Kamera (Bachelor).

(3) Der Anteil ausländischer Studierender betrug im überprüften Zeitraum bei den belegten Bachelorstudien 28 % (26 % EU–Staaten, 2 % Drittstaaten), bei den belegten Masterstudien 29 % (24 % EU–Staaten, 5 % Drittstaaten).⁵ Bei den belegten Bachelorstudien war der Anteil ausländischer Studierender in den einzelnen Studienrichtungen relativ ausgewogen – mit einer Bandbreite von 21 % (Kamera) bis 32 % (Produktion) –, bei den Masterstudien war der Anteil in den Studienrichtungen Digital Art – Compositing (44 %) und Regie (40 %) am höchsten, in der Studienrichtung Buch am niedrigsten (9 %).

(4) Nach Beendigung der Grundausbildung im 3. Semester (TZ 7) war es Studierenden möglich, nach Absolvierung einer Zulassungsprüfung ein zusätzliches Studium an der Filmakademie aufzunehmen.

Tabelle 3: Anzahl der belegten Studien und der Studierenden

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	Veränderung 2016/17 bis 2020/21
	Anzahl ¹					in %
belegte Studien	208	229	239	262	264	27
<i>davon</i>						
<i>belegte Zweitstudien</i> ²	23	27	25	25	23	0
Studierende	185	202	214	237	241	30

¹ Die Werte beziehen sich auf den gesamten Zeitraum eines Studienjahres, nicht auf einen Stichtag.

² Bei einem zusätzlichen Studium an der Filmakademie waren alle Kombinationen von Studienrichtungen (Bachelor und Master) möglich.

Quelle: mdw

Im überprüften Zeitraum studierten zwischen 185 (2016/17) und 241 (2020/21) Personen an der Filmakademie; damit stieg die Studierendenzahl um 30 % an. 11 % der Studierenden belegten in diesem Zeitraum zwei Studienrichtungen an der Filmakademie.

⁵ An der mdw lag der Anteil ausländischer Studierender im überprüften Zeitraum bei 47 % (28 % EU–Staaten, 19 % Drittstaaten).

(5) Der Frauenanteil lag im überprüften Zeitraum bei den belegten Studien bei durchschnittlich 42 % (47 % bei Bachelorstudien, 34 % bei Masterstudien):

Tabelle 4: Frauenanteil bei den belegten Studien nach Studienrichtungen

Studienrichtung	Bachelorstudium	Masterstudium
	Durchschnitt der Studienjahre 2016/17 bis 2020/21	
	in %	
Kamera	37	21
Buch	55	41
Produktion	57	55
Regie	42	21
Schnitt	48	32
Digital Art – Compositing	–	43
alle Studienrichtungen	47	34

Quelle: mdw

- 3.2 Der RH hielt fest, dass die Filmakademie fünf Bachelor– und sechs Masterstudienrichtungen in ihrem Studienangebot hatte. Sie verfügte über kein Aus– und Weiterbildungsprogramm für Externe, etwa zur Spezialisierung oder Nachwuchsförderung.

Der RH empfahl der mdw, nach einer Markt– und Kosten–Nutzen–Analyse abzuwägen, das Lehrangebot der Filmakademie dahingehend zu erweitern.

Der RH hielt fest, dass die Anzahl der belegten Studien von 2016/17 bis 2020/21 um 27 % (von 208 auf 264) zunahm. Der Frauenanteil lag im überprüften Zeitraum bei den belegten Bachelorstudien bei durchschnittlich 47 %, bei den Masterstudien bei 34 %. Bei den belegten Masterstudien war damit der Frauenanteil deutlich niedriger als bei den Bewerbungen und Neuzulassungen (jeweils 49 %) (TZ 5). Der RH führte dies darauf zurück, dass mehr Studentinnen als Studenten ihr Studium abbrachen.

Der RH empfahl der mdw, für die Masterstudien die Ursache der Diskrepanz zwischen einem relativ ausgewogenen Geschlechterverhältnis bei den Neuzulassungen und einem wesentlich geringeren Frauenanteil bei den belegten Studien zu erheben und daraus – zugunsten der Studierbarkeit – Maßnahmen abzuleiten.

- 3.3 Die mdw teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Filmakademie eine Kosten–Nutzen–Analyse zur Erweiterung bzw. Öffnung des Lehrangebots begonnen habe. Dabei seien Drittmittelfinanzierungen ein wesentlicher Bestandteil der Analyse, denn die Ressourcen (z.B. Personal, Räume, Geräte) für erweiterte Studienprogramme seien nicht vorhanden.

Weiters werde die mdw den Studienverlauf im Masterstudium untersuchen und auf die Frage eingehen, inwieweit sie den Studienverlauf bzw. die Studierbarkeit verbessern könne, um ein ausgeglicheneres Geschlechterverhältnis zu erreichen.

Entwicklung der Anzahl der belegten Studien

Bewerbungen und Neuzulassungen

4.1 (1) Für ein Studium an der Filmakademie mussten Studienbewerberinnen und –bewerber ihre Eignung in einer mehrstufigen Zulassungsprüfung nachweisen. Termine und Informationen über die Prüfungsmodalitäten fanden sich auf der Website der Filmakademie.

(2) Gemäß der Satzung der mdw hatten sich die Zulassungsprüfungskommissionen aus Universitätsangehörigen zusammensetzen – aus Professorinnen und Professoren und Äquivalenten⁶ sowie hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Nur bei unbedingtem Erfordernis einer zusätzlichen Expertise konnte die Studiendirektorin bzw. der Studiendirektor auch qualifizierte externe Fachleute heranziehen.

Da bis Dezember 2020 keine weibliche Lehrende im Fachbereich Regie tätig war, zog die Filmakademie eine Absolventin als externes weibliches Mitglied – auf Honorarbasis – zu den Zulassungsprüfungen für Regie (Bachelor) in den Jahren 2017 bis 2019 bei. Diese war nicht als Mitglied der Studienkommissionen der entsprechenden Zulassungsprüfungen bestellt.

Für die Zulassungsprüfungen hatten die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen Protokolle zu erstellen. Der RH stellte fest, dass – entgegen den Vorgaben der Satzung – nicht bei allen Protokollen die Namen bzw. Unterschriften der Mitglieder der Zulassungs(teil)prüfungskommissionen vorhanden waren, obwohl die Protokolle als Grundlage zur Berechnung der Prüfungstaxen dienten.

(3) Voraussetzung für ein Studium an der Filmakademie war weiters der Nachweis über die Beherrschung der deutschen Unterrichtssprache. Diese war bei der mündlichen Befragung während der Zulassungsprüfung nachzuweisen. Ein offizielles Zertifikat über ein konkretes Sprachniveau war nicht erforderlich.

⁶ Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie assoziierte Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

Laut Sprachkompetenzrichtlinie der mdw vom Mai 2016 waren bei Personen mit einer anderen Muttersprache als Deutsch für Bachelorstudien Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1 und für Masterstudien auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorgesehen.⁷ Die als Nachfolgeregelung im Februar 2019 beschlossene Sprachkompetenzverordnung regelte nicht mehr selber das Sprachniveau und die Art des Nachweises auf Universitätsebene, sondern verwies auf die einzelnen Curricula. Die Studienrichtungen der Filmakademie waren gemäß dem Anhang zur Sprachkompetenzverordnung – neben der Studienrichtung Darstellende Kunst (Max Reinhard Seminar) – die einzigen der mdw, die nicht auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen verwiesen. Im Gegensatz zu den meisten anderen Studienrichtungen der mdw sah die Filmakademie auch keine Ergänzungsprüfung aus Deutsch oder ein Äquivalent vor.

- 4.2 Der RH anerkannte, dass die Filmakademie angesichts der damals rein männlichen Professorenschaft versuchte, die Perspektive einer Frau im Sinne der Geschlechtergerechtigkeit in die Zulassungsprüfungen für das Bachelorstudium Regie einzubringen. Er kritisierte jedoch, dass die Prüferin kein bestelltes Mitglied der Studienkommissionen war.

[Der RH empfahl der mdw, die in der Satzung festgehaltenen Vorgaben über die Bestellung von Mitgliedern der Zulassungsprüfungskommissionen einzuhalten.](#)

Der RH kritisierte weiters, dass in den Prüfungsprotokollen nicht immer Informationen über die Zusammensetzung der Zulassungs(teil)prüfungskommissionen aufschienen.

[Er empfahl der mdw, darauf hinzuwirken, dass in allen Protokollen der Zulassungsprüfungen die Zusammensetzung der \(Teil-\)Prüfungskommissionen nachvollziehbar dokumentiert wird.](#)

Der RH kritisierte, dass die Filmakademie das für das Studium erforderliche Sprachniveau nicht näher nach dem im universitären Bereich üblichen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen transparent auswies und dass nur die Zulassungsprüfungskommissionen die „ausreichenden“ Sprachkenntnisse überprüften. Damit fehlte ein unabhängiger Nachweis nach den Standards der Fremdsprachendidaktik⁸.

⁷ Nachzuweisen war dies durch die positive Absolvierung der Ergänzungsprüfung in Deutsch an der mdw oder äquivalente Bestätigungen, z.B. einem entsprechenden Zertifikat bestimmter anerkannter Prüfungszentren oder einem Reifezeugnis. In einzelnen Studienrichtungen konnten Nachweise bis zu zwei Semester nach Neuzulassung nachgebracht werden.

⁸ Dazu gehört auch eine Überprüfung sämtlicher Grundkompetenzen, nicht nur „Sprechen“ und „Hören“ (Gesprächssituation), sondern auch die ebenso studienrelevanten Kompetenzen „Lesen“ und „Schreiben“.

Der RH empfahl der mdw, in allen Studienrichtungen der Filmakademie die sprachlichen Studienvoraussetzungen transparent anhand des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in den Curricula bzw. im Anhang zur Sprachkompetenzverordnung offenzulegen. Jedenfalls wären die positive Absolvierung der Ergänzungsprüfung an der mdw oder äquivalente Nachweise von Sprachkenntnissen einzufordern.

- 4.3 Laut Stellungnahme der mdw werde die Empfehlung, den Vorgaben der Satzung über die Bestellung von Mitgliedern der Zulassungsprüfungskommissionen gerecht zu werden, bereits umgesetzt. Ebenso komme sie der Empfehlung nach, die Protokolle in Bezug auf die jeweilige Zusammensetzung lückenlos zu komplettieren.

Die Empfehlung, die sprachlichen Studienvoraussetzungen deutlicher zu formulieren und offenzulegen, werde das Rektorat an die Studienkommission weitergeben, damit diese sie aufgreifen und die Anforderungen fachspezifisch festlegen könne.

- 5.1 (1) Studienbewerberinnen und –bewerber waren laut Satzung nach Maßgabe ihrer Eignung und der vorhandenen Ressourcen zuzulassen. Die Filmakademie rechnete pro Studienjahr mit rd. 20 Neuaufnahmen (vier pro Studienrichtung) in den Bachelorstudien. Dieser Richtwert basierte auf den vorhandenen (finanziellen und technischen) Ressourcen für die zu absolvierenden Praktika. Für die Masterstudien gab es keine Richtwerte zur Anzahl von Neuaufnahmen.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Neuzulassungen im überprüften Zeitraum:

Tabelle 5: Neuzulassungen im Zeitverlauf

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20 ¹	2020/21 ¹	Summe 2016/17 bis 2020/21	Durchschnitt 2016/17 bis 2020/21
	Anzahl						
Bachelorstudien	29	19	24	21	17	110	22
<i>davon</i>							
<i>als Zweitstudium²</i>	6	0	5	0	2	13	3
Masterstudien	8	20	12	23	18	81	16

¹ Im Sommersemester 2020 und im Studienjahr 2020/21 kam es aufgrund der COVID-19-Pandemie zu Einschränkungen im Studienbetrieb.

² Nach der studienrichtungsübergreifenden Grundausbildung konnten Studierende ein zusätzliches Studium in einer anderen Studienrichtung aufnehmen (z.B. Kamera zusätzlich zu Regie). Die Grundausbildung wurde ihnen für das „Zweifach“ angerechnet.

Quelle: mdw



(2) Die Anzahl der Studienbewerberinnen und –bewerber und der Neuzulassungen in den Bachelorstudien ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Tabelle 6: Bewerbungen und Neuzulassungen in den Bachelorstudien

Studienrichtung	Bewerbungen		Neuzulassungen ¹	
	Anzahl gesamt	Frauenanteil in %	Anzahl gesamt	Frauenanteil in %
	Durchschnitt der Studienjahre 2016/17 bis 2020/21			
Kamera	37	19	5	26
Buch	54	50	4	40
Produktion	11	48	4	65
Regie	113	34	5	50
Schnitt	29	48	4	53
alle Studienrichtungen	244	37	22	50

¹ Unter den Neuzulassungen scheinen auch die Zweitstudien von Studierenden der Filmakademie auf. Das betrifft 13 Zulassungen im überprüften Zeitraum.

Quelle: mdw

Pro Studienjahr konnten von durchschnittlich 244 Bewerberinnen und Bewerbern 22 ein Studium aufnehmen. Die meisten Bewerbungen gingen in der Studienrichtung Regie ein (46 %), die wenigsten in Produktion (4 %). Der Frauenanteil betrug bei den Bewerbungen 37 %, bei den Neuzulassungen 50 %.

(3) Die folgende Tabelle zeigt die Bewerbungen und Neuzulassungen pro Studienrichtung in den Masterstudien:

Tabelle 7: Bewerbungen und Neuzulassungen in den Masterstudien

Studienrichtung	Bewerbungen		Neuzulassungen		
	Anzahl gesamt	Frauenanteil in %	Anzahl gesamt	Frauenanteil in %	Anteil mit externem Bachelorstudium ¹ in %
	Durchschnitt der Studienjahre 2016/17 bis 2020/21				
Kamera	5	29	2	22	0
Buch	5	64	2	50	40
Produktion	3	75	3	56	31
Regie	19	43	3	38	25
Schnitt	4	62	2	50	30
Digital Art – Compositing	6	48	4	65	100
alle Studienrichtungen	42	49	16	49	44

¹ Ein Bachelorstudium oder ein gleichwertiges Studium als Voraussetzung für ein Masterstudium wurde an einer anderen Ausbildungsstätte als der mdw erbracht. Die Filmakademie bot die Studienrichtung Digital Art – Compositing nicht als Bachelorstudium an.

Quelle: mdw

Um ein Masterstudium an der Filmakademie bewarben sich im überprüften Zeitraum 42 Personen, 16 nahmen ein Studium an der Filmakademie auf. 44 % der Studienanfängerinnen bzw. –anfänger hatten ihr Bachelorstudium bzw. gleichwertiges Studium nicht an der mdw absolviert.

- 5.2 Der RH hielt fest, dass die Filmakademie im überprüften Zeitraum von den durchschnittlich 244 Bewerberinnen und Bewerbern 22 pro Jahr neu ins Bachelorstudium bzw. von durchschnittlich 42 Bewerberinnen und Bewerbern 16 pro Jahr neu ins Masterstudium aufnahm.

Der RH hielt positiv fest, dass das Geschlechterverhältnis bei den Neuzulassungen – sowohl in den Bachelor– als auch den Masterstudien – ausgewogen war. Allerdings stammten nur 37 % der Bewerbungen für ein Bachelorstudium von Frauen. Insbesondere in den Studienrichtungen Kamera und Regie war der Frauenanteil gering.

Studienaktivität und Studienabschlüsse

- 6.1 (1) Durchschnittlich 71 % der belegten Bachelorstudien und 39 % der belegten Masterstudien wurden prüfungsaktiv betrieben, d.h., die Studierenden erwarben mindestens 16 ECTS–Punkte⁹ im Studienjahr:

Tabelle 8: Anteil der prüfungsaktiven Studien an belegten Studien pro Studienjahr

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20 ¹	2020/21 ¹	Durchschnitt 2016/17 bis 2020/21
	in %					
Bachelorstudium	78	77	76	60	66	71
Masterstudium	46	37	45	30	39	39

¹ Im Sommersemester 2020 und im Studienjahr 2020/21 kam es aufgrund der COVID–19–Pandemie zu Einschränkungen im Studienbetrieb.

Quelle: mdw

An der Filmakademie wurden im überprüften Zeitraum 71 % der belegten Bachelorstudien und 39 % der Masterstudien prüfungsaktiv betrieben – an der mdw gesamt 83 % (Bachelorstudien) bzw. 69 % (Masterstudien).¹⁰

⁹ Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System)

¹⁰ Die COVID–19–Pandemie hatte 2019/20 einen Rückgang der Prüfungsaktivität bewirkt. Der durchschnittliche Anteil der prüfungsaktiven Studien lag vor den COVID–19–bedingten Einschränkungen (2016/17 bis 2018/19) bei den Bachelorstudien bei 77 %, bei den Masterstudien bei 43 % – an der mdw gesamt bei 82 % (Bachelorstudien) bzw. 66 % (Masterstudien).

Die Betreuungsrelation – das Verhältnis von prüfungsaktiven Studien zu Professorinnen und Professoren und Äquivalenten – lag zwischen 1 : 12,3 (2019/20) und 1 : 15,1 (2018/19). An den Kunstuniversitäten betrug sie 2019/20 im Durchschnitt 1 : 18,2.

(2) Die Filmakademie verzeichnete durchschnittlich zehn Absolventinnen bzw. Absolventen pro Jahr in den Bachelorstudien und vier in den Masterstudien:

Tabelle 9: Anzahl der Absolventinnen und Absolventen pro Studienjahr

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20 ¹	2020/21 ¹	Summe 2016/17 bis 2020/21	Durchschnitt 2016/17 bis 2020/21
	Anzahl						
Bachelorstudium	7	9	10	11	11	48	10
Masterstudium	2	5	3	8	3	21	4

¹ Im Sommersemester 2020 und im Studienjahr 2020/21 kam es aufgrund der COVID-19-Pandemie zu Einschränkungen im Studienbetrieb.

Quelle: mdw

In den Bachelorstudien verzeichnete die Studienrichtung Produktion die meisten Absolventinnen und Absolventen (zwölf), die wenigsten die Studienrichtungen Buch und Regie (jeweils acht). Die durchschnittliche Studiendauer der laut Curriculum sechssemestrigen Bachelorstudien betrug zehn Semester.

In den Masterstudien brachte die Studienrichtung Kamera die meisten Absolventinnen und Absolventen hervor (sechs), gefolgt von Produktion, Regie, Schnitt (jeweils vier); in der Studienrichtung Buch gab es seit dem Studienjahr 2013/14 keine Studienabschlüsse mehr. Die Studiendauer bei den laut Curriculum viersemestrigen Masterstudien betrug im Durchschnitt zwölf Semester, am längsten war sie in der Studienrichtung Regie (17 Semester), am kürzesten in der Studienrichtung Kamera (zehn Semester).

(3) Bei den Graduiertenbefragungen (**TZ 17**) gaben 92 % (Bachelor- und Masterstudien) an, die Regelstudiendauer (inklusive einem Toleranzsemester) überschritten zu haben.¹¹ 73 % dieser Befragten begründeten dies mit Erwerbstätigkeit, 55 % mit der Organisation des Studiums und 27 % damit, sich bewusst Zeit gelassen zu haben,

¹¹ Die Auswertungen unterschieden nicht zwischen Bachelor- und Masterstudien. Der Auswertung lagen 24 Fragebögen zugrunde: Kamera 5, Buch 1, Produktion 5, Regie 1, Schnitt 10, Digital – Art Compositing 2.

um die Infrastruktur bzw. das Lehrangebot länger nutzen zu können.¹² In den offenen Kommentaren verwiesen sie insbesondere

- auf Schwierigkeiten aufgrund der Abhängigkeiten innerhalb von Projektgruppen¹³,
- auf besonders zeitintensive Projekte und
- auf die Tatsache, dass sieben Projekte (TZ 11) in einem sechssemestrigen Bachelorstudium kaum in der dafür gedachten Zeit durchzuführen seien.

87 % der Befragten gaben eine Erwerbstätigkeit während des Studiums an, wobei diese ausschließlich in der Filmbranche – bei 60 % auch im Rahmen einer künstlerischen Tätigkeit – erfolgte.

- 6.2 Der RH wies darauf hin, dass im überprüften Zeitraum die Steigerung der belegten Bachelor- und Masterstudien (um 20 % bzw. 36 %; TZ 3) nicht an vermehrten Neuzulassungen lag, sondern an der längeren Studiendauer, wodurch mehr Studierende im System verblieben. Der RH hielt kritisch fest, dass die Filmakademie trotz einer günstigen Betreuungsrelation eine unterdurchschnittliche Prüfungsaktivität und eine geringe Anzahl von Abschlüssen verzeichnete – im Masterstudium Buch gab es seit 2013/14 keinen Abschluss.

Aus den Graduiertenbefragungen ging hervor, dass auch organisatorische und strukturelle Hürden zu Studienzeitverlängerungen führten. Vielfach war die Erwerbstätigkeit von Studierenden – in der Filmbranche – ausschlaggebend für längere Studienzeiten.

[Der RH empfahl der mdw, organisatorische und strukturelle Hürden im Studienverlauf zu orten und Maßnahmen zur besseren Studierbarkeit an der Filmakademie zu setzen.](#)

- 6.3 (1) Die mdw teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das praktikumsorientierte Studium an der Filmakademie Teambildungen erfordere. Die jeweiligen Fachrichtungen würden bereits verstärkt Fluktuationen entgegenwirken, da diese fortschrittshemmend seien. Unbeeinflussbare branchenzyklische Gründe, wie externe (Film-)berufliche Tätigkeiten würden in fortgeschrittenen Studienabschnitten deutlich zunehmen. Externe Finanzierungsmittel (Förderungen), die für viele Praktika unerlässlich seien, unterlägen auch externen Antragsterminen. Die Filmakademie werde aber verstärkt der Empfehlung des RH folgen und sich bemühen, die externen Rahmenbedingungen zu verbessern.

¹² Mehrfachantworten waren möglich.

¹³ Die Projektgruppen bestanden aus allen Studienrichtungen, wobei etwa Studierende der Studienrichtung Schnitt auf das zu schneidende Material durch Kamera und Regie angewiesen waren. Zeitverzögerungen im Dreh, fehlende Abstimmungsmöglichkeiten aufgrund der Abwesenheit der Regie und die Komplexität des Materials konnten beispielsweise zu längeren Bearbeitungszeiten führen.

(2) Laut Stellungnahme des Ministeriums seien ihm die Sicherung und Verbesserung der Studierbarkeit seit Jahren ein zentrales Anliegen, dem nicht nur in der aktuellen Leistungsvereinbarungsperiode 2022 bis 2024 entsprechende Aufmerksamkeit zukomme. So sei bereits in der Leistungsvereinbarung 2019 bis 2021 der mdw ein Monitoring zur Studierbarkeit in Form eines Pilotprojekts für die Gruppe der Instrumentalstudien verankert. Im Rahmen des ersten Begleitgesprächs zur Leistungsvereinbarung 2019 bis 2021 habe die mdw das Thema der Studierbarkeit auch im Filmbereich angesprochen. Dort würden entsprechende Projekte stark von außen beeinflusst, was zu Verzögerungen der Studienzeit führen könne. Aus diesem Grund begrüße das Ministerium die Empfehlung des RH und werde dies in zukünftigen Gesprächen mit der mdw thematisieren.

Inhaltliche Ausrichtung

7.1 (1) In ihrem Leitbild¹⁴ bezeichnete sich die Filmakademie als eine innovative Ausbildungsstätte für Film- und Fernsehschaffende, bei der „die individuelle, kreative Entwicklung der Studierenden im Vordergrund [steht], die entlang filmkunsthandwerklicher Ausbildung gefördert wird“. Dabei verwies sie insbesondere auf die Aspekte Praxisorientierung und Interdisziplinarität.

(2) Aufgrund der interdisziplinären Ausrichtung hatten Studierende aller Studienrichtungen im Bachelorstudium während der ersten drei Semester eine gemeinsame Grundausbildung zu absolvieren. Erst ab dem 4. Semester begann die Spezialisierung in den einzelnen Fachbereichen sowie mit der Wahl des Moduls die Weiterbeschäftigung in einem zusätzlichen Fachbereich. Diese interdisziplinäre Ausrichtung war eine Besonderheit der Filmakademie, die studienrichtungsübergreifende Grundausbildung ein Alleinstellungsmerkmal unter Ausbildungsstätten im Bereich Film und Fernsehen.

In den Curricula der einzelnen Studienrichtungen war die Grundausbildung nicht explizit ausgewiesen: Es war damit zwar ersichtlich, welche Lehrveranstaltungen in anderen Fachbereichen zu absolvieren waren, nicht jedoch, welche Lehrveranstaltungen studienrichtungsübergreifend ausgerichtet waren und zur Grundausbildung zählten.¹⁵

(3) Bereits im Protokoll zum Zielvereinbarungsgespräch 2016 mit der Filmakademie für die Leistungsvereinbarungsperiode 2016 bis 2018 (**TZ 24**) fand sich die längerfristige Vereinbarung, die Curricula – mit Unterstützung des für Lehre zuständigen

¹⁴ Im überprüften Zeitraum gab es – zur Zeit der jeweiligen Institutsleitung – zwei Leitbilder. Diese unterschieden sich in ihrer inhaltlichen Ausrichtung geringfügig voneinander.

¹⁵ Den Aufbau der Curricula bewerteten 41 % der Absolventinnen und Absolventen in den Graduiertenbefragungen als eher schlecht bzw. sehr schlecht.

Vizerektorats – zu überarbeiten. Im Zielvereinbarungsgespräch 2019 verwies die Filmakademie darauf, dass die Änderung der Curricula nach wie vor behandelt werde. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lag ein Entwurf für die Bachelorstudien vor, der mit dem Studienjahr 2022/23 Gültigkeit haben sollte.

Ziel der Reform war es, die Curricula an hochschuldidaktische und rechtliche Erfordernisse anzupassen (z.B. kompetenzorientierte Darstellung, genaue Zuweisung von ECTS–Punkten) sowie die Studieninhalte übersichtlicher darzustellen. Im Entwurf war u.a. die gelebte Praxis der Interdisziplinarität (und somit auch die Grundausbildung) transparenter abgebildet.

- 7.2 Der RH hielt fest, dass die Filmakademie auf eine interdisziplinäre Ausrichtung in der Ausbildung der Studierenden setzte. Er kritisierte allerdings, dass in den Curricula die gelebte Praxis der Interdisziplinarität nur schwer nachvollziehbar war.

Der RH hielt positiv fest, dass die Filmakademie zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die Curricula der Bachelorstudien an hochschuldidaktische und rechtliche Erfordernisse anpasste. Er wies allerdings kritisch auf die lange Dauer der Überarbeitung hin.

[Der RH empfahl der mdw, die Reform der Curricula der Filmakademie zügig abzuschließen – der Bachelorstudien ebenso wie der Masterstudien.](#)

- 7.3 (1) Die mdw teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Filmakademie die Überarbeitung der Curricula für die Bachelorstudien bereits abgeschlossen und die Studienkommission die Reform der Curricula für die Masterstudien bereits aufgenommen habe.
- (2) Laut Stellungnahme des Ministeriums seien in der Leistungsvereinbarung 2022 bis 2024 der mdw Vorhaben zur Änderung von Bachelor– bzw. Masterstudien der Filmakademie enthalten.

Studienrelevante Informationen

- 8.1 (1) Die Website der Filmakademie war – neben den Social–Media–Accounts – das Hauptmedium der externen Kommunikation. Sie legte einen Fokus primär auf die Erfolge der Institutsangehörigen (z.B. Auszeichnungen der Studierendenfilme bei Wettbewerben), weniger auf das Studium, die (technische, räumliche) Ausstattung und die studienrelevanten Serviceleistungen der Filmakademie.

Die einzigen verschriftlichten Informationen über die inhaltliche Ausrichtung und den Aufbau des Studiums auf der Website der Filmakademie waren das Leitbild, eine allgemeine Beschreibung (interdisziplinäre Ausrichtung, Praxisorientierung), die Darstellung der Studienziele in den einzelnen Fachbereichen sowie die Curricula der einzelnen Studienrichtungen.

Informationen zum Studium an der Filmakademie erhielten (Studien–)Interessierte vor allem über persönliche Beratungsgespräche, für die insbesondere das Institutssekretariat als erste Anlaufstelle zur Verfügung stand.

(2) Über die Curricula auf der Website der Filmakademie hinausgehende studienrelevante Informationen fanden Studierende auf folgenden Kanälen:

- Leitfäden zu den Bachelorstudien: in Broschüren bzw. teilweise auf der instituts-internen Plattform OnCampus,
- Lehrveranstaltungsverzeichnis: auf der universitätsweiten Plattform mdwOnline,
- Unterrichtsmaterialien zu Lehrveranstaltungen, Stundenplan etc.: auf der Plattform OnCampus.

Bei den Graduiertenbefragungen gaben 46 % der Absolventinnen und Absolventen an, im Studium (Organisation, Anerkennung, Studienverlauf) ausreichend beraten worden zu sein. In den Anmerkungen wurde anerkennend das Engagement des Institutssekretariats hervorgehoben, aber auch kritisiert, dass ohne die persönlichen Beratungsgespräche die Struktur des Studiums kaum zu verstehen gewesen wäre.

Die einzelnen Fachbereiche erstellten insbesondere für Studienanfängerinnen und –anfänger des Bachelorstudiums Leitfäden, die sie ihren Studierenden in Form von Broschüren aushändigten bzw. auch auf der Plattform OnCampus ablegten (Buch,

Schnitt). Diese Leitfäden hatten unterschiedliche Ausrichtungen und eine unterschiedliche Informationsdichte.¹⁶

Der Entwurf der überarbeiteten Curricula für das Bachelorstudium sah Leitfäden der einzelnen Studienrichtungen als Beratungsangebot für eine bessere Planbarkeit des Studiums vor.

- 8.2 (1) Der RH merkte an, dass der Informationsgehalt der Curricula auf der Website zur Zeit der Gebarungsüberprüfung für (Studien–)Interessierte gering war und viele studienrelevante Informationen fehlten. Dies erschwerte es (Studien–)Interessierten, sich auf informellem Weg ein umfassendes Bild über ein Studium an der Filmakademie zu machen.

Der RH empfahl der mdw, auf der Website der Filmakademie vermehrt Informationen zum Studium und dem studienrelevanten Angebot einzupflegen und wiederkehrende Fragen aus den persönlichen Beratungsgesprächen auf der Website zu behandeln, etwa in Form von FAQ.

(2) Der RH hielt fest, dass die Filmakademie studienrelevante Informationen auf verschiedenen Kanälen zur Verfügung stellte, sich aber nur 46 % der Absolventinnen und Absolventen während ihres Studiums ausreichend informiert sahen. Er wies auf die unübersichtliche Abgrenzung zwischen Informationen auf universitätsweiten und institutsinternen Kanälen (TZ 9) hin sowie auf die nicht immer zielgruppengerechte Aufbereitung von Informationen. Bei den Leitfäden für die Bachelorstudien konnte der RH keine durchgängige Strategie erkennen, die sich am Informationsbedarf der Zielgruppen orientierte.

Der RH empfahl daher der mdw, an der Filmakademie eine strukturierte Vorgangsweise bezüglich studienrelevanter Informationen zu erarbeiten, die den Informationsbedarf von Studierenden in den unterschiedlichen Studienphasen berücksichtigt. Auf dieser Basis wären die Leitfäden – im Zusammenhang mit der Einführung der überarbeiteten Curricula – neu zu konzipieren und dabei die Erfahrungen des Institutssekretariats aus den Beratungsgesprächen – z.B. in Form von FAQ – zu berücksichtigen.

¹⁶ Behandelte etwa der Leitfaden der Studienrichtung Schnitt die Grundausbildung (1. bis 3. Semester), so ging jener der Studienrichtung Buch auf die Spezialisierung (ab dem 4. Semester) ein. Die anderen Leitfäden gaben einen Überblick über das gesamte Bachelorstudium (mit einem Ausblick zum Masterstudium). Nur der Leitfaden für Produktion informierte auch über studienrechtliche und organisatorische Themen, die insbesondere für den Studienbeginn relevant waren, und gab neben den Kontaktdaten der Lehrenden des Fachbereichs auch noch die des technischen und administrativen Personals (Standorte, Öffnungszeiten) sowie der Studienvertretung bekannt.

8.3 Die mdw teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die Empfehlung und Anregungen des RH bei der Neugestaltung der Website der Filmakademie umsetzen werde; hinsichtlich einer strukturierten Vorgangsweise bei der Erfüllung der unterschiedlichen Informationsbedürfnisse der Studierenden sei dies bereits der Fall. Die Filmakademie habe z.B. zum Studienbeginn 2022/23 den Studienanfängerinnen und –anfängern einen neuen Infolder ausgehändigt. Für alle anderen Studierenden seien die Informationen online abrufbar.

9.1 (1) Das zentrale Verwaltungssystem für die Studienorganisation der mdw war die Plattform mdwOnline¹⁷. Dieses System bestand seit Mai 2004. Mit der Einführung von mdwOnline sollten

- einerseits die Vorgaben des UG erfüllt werden, nach denen in einem elektronischen Lehrveranstaltungsverzeichnis sämtliche studienrelevanten Informationen (z.B. Titel, Vortragende, Art, Form, Termine) vor Beginn jedes Semesters zu veröffentlichen und laufend zu aktualisieren waren,¹⁸
- andererseits verschiedene Daten der Studienorganisation (Lehrveranstaltungs-, Studierendenverwaltung), der Personal- und Gebäudeverwaltung miteinander im Sinne eines organisationsübergreifenden Verwaltungsinstruments verknüpft werden.

Der „Leitfaden zum Befüllen der Lehrveranstaltungs-relevanten Daten im Online-Vorlesungsverzeichnis der mdw“ (Erstversion Jänner 2019) gab die Richtlinie des Rektorats wieder, nach der mdwOnline „zu benützen und jeder Weg der parallelen Systeme konsequent zu vermeiden“ war. Der Leitfaden bezog sich auf Gruppen-Lehrveranstaltungen, nicht jedoch auf die zentralen künstlerischen Fächer, Einzelunterricht und Ensemblelehrveranstaltungen. Diese Ausnahmeregelung fand sich nicht in der Satzung der mdw (TZ 10).

(2) Im überprüften Zeitraum nutzte die Filmakademie die Plattform mdwOnline für die Verwaltung der belegten Studien und der Prüfungen sowie zur Lehrzuteilung und Personalbewirtschaftung (TZ 31). Sie verwendete die Plattform nicht bzw. nur in einem sehr eingeschränkten Rahmen zur Kommunikation von lehrveranstaltungsrelevanten Informationen¹⁹; Studierende und Lehrende konnten – mangels vollständig eingepflegter Daten – auch nicht die technischen Anwendungen des Systems zur

¹⁷ mdwOnline basiert auf CAMPUSonline, das die Technische Universität Graz 1998 entwickelte. Seit 2004 setzen auch andere österreichische Universitäten dieses Hochschulinformationssystem ein.

¹⁸ Auch in der Satzung der mdw war dies – entsprechend den gesetzlichen Vorgaben – ab der Neufassung vom 17. Jänner 2019 abgebildet.

¹⁹ Bei den Vorlesungen – teilweise auch bei Seminaren – war zumeist eine inhaltliche Beschreibung der Lehrveranstaltung verfügbar. Es fehlten aber insbesondere die Kategorien Art der Leistungskontrolle, Ort und Termine. Bei den Lehrveranstaltungsarten „Künstlerischer Einzelunterricht und Übung“ und „Praktikum“ schienen – über die curricularen Angaben sowie die bzw. den Lehrenden hinaus – keine weiteren Informationen auf.

Lehrverwaltung nutzen, z.B. individuelle Stundenpläne generieren oder die angemeldeten Studierenden bei Terminverschiebungen automatisiert benachrichtigen.

Die Filmakademie nutzte das in mdwOnline integrierte Raumreservierungs-Tool für die Buchung von Lehrveranstaltungsräumen. Die Reservierung von Schnittplätzen und Tonstudios – im Rahmen von Lehrveranstaltungen oder zur individuellen Nutzung durch Studierende – erfolgte über OnCampus.

(3) Im Jahr 2014 ließ die Filmakademie die eigene Webplattform OnCampus erstellen. Diese fungierte primär – als Ersatz für die Aushänge am Institut – als eine Kommunikationsplattform zwischen Lehrenden bzw. der Administration des Instituts und den Studierenden. Über die für alle Institutsangehörigen zugängliche Seite hinaus verfügte jeder Fachbereich über einen Bereich, um studienspezifische Informationen bzw. Lehrmaterialien für einzelne Lehrveranstaltungen abzulegen. Die einzelnen Fachbereiche bzw. Lehrenden nutzten die Plattform in unterschiedlichem Ausmaß.

OnCampus wurde auch für die Organisation der Lehre und der Schulproduktion (Filmprojekte) verwendet. So gab die Administration händisch alle Lehrveranstaltungen (Termine, Name der bzw. des Lehrenden, Ort), Prüfungstermine und spezielle Termine (z.B. Exkursionen, Studioübung) in einen auf OnCampus abgelegten Stundenplan ein. Absagen (z.B. aufgrund von Krankheit), nicht jedoch Ersatztermine, waren im Stundenplan eingetragen.

(4) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bemühte sich die Filmakademie um eine gänzliche Umstellung der Studienorganisation auf mdwOnline, um den Vorgaben der mdw zu entsprechen und Doppelgleisigkeiten zu vermeiden. Die spezifische Ausrichtung der Filmakademie als Ausbildungs- und Produktionsstätte bedurfte spezieller Anpassungen durch den Zentralen Informatikdienst der mdw.

9.2 Der RH hielt fest, dass die Filmakademie zwei Plattformen verwendete. Er kritisierte, dass durch ähnliche Funktionalitäten (Stundenplan, Raumbuchungssystem) überschneidende Systeme entstanden, die zu Unübersichtlichkeit und Ineffizienz in der Administration der Lehre beitrugen. Dies stand im Widerspruch zur Vorgabe des Rektorats, Parallelsysteme zu vermeiden.

Dem RH war bewusst, dass insbesondere im Zusammenhang mit der Schulproduktion institutsspezifische Anforderungen an ein Verwaltungssystem für die Lehre bestanden. Dies sollte jedoch nicht zu Parallelsystemen führen, sondern die Filmakademie sollte grundsätzlich die Möglichkeiten des vorgesehenen Verwaltungssystems nutzen.

Der RH empfahl daher der mdw, an der Filmakademie die Umstellung der Lehrorganisation auf die Plattform mdwOnline weiterzuführen. Falls aufgrund der spezifischen Anforderungen des Lehr- und Produktionsbetriebs zusätzliche Planungs- und Verwaltungstools erforderlich sind, wären – in Absprache mit dem Zentralen Informatikdienst – geeignete Lösungen zu finden, primär im Rahmen von mdwOnline.

Der RH hielt kritisch fest, dass die lückenhafte Dateneingabe auf mdwOnline im überprüften Zeitraum zu Informationsdefiziten führte.

Während OnCampus in Bezug auf mdwOnline Parallelitäten erzeugte, war es als institutsinterne Kommunikationsplattform für Studierende, Lehrende und Administration positiv zu sehen. Gerade während der Distanzlehre in der COVID-19-Pandemie erwies sich diese Einrichtung als besonders zweckmäßig (TZ 21).

- 9.3 Laut Stellungnahme der mdw habe die Filmakademie die Umsetzung der Empfehlung bereits in Angriff genommen und prüfe entsprechende Planungs- und Verwaltungstools.

Zentrale künstlerische Fächer

„Künstlerischer Einzelunterricht und Übung“ sowie Praktika

- 10.1 (1) Den Kernbereich des Studiums an der Filmakademie bildeten die „zentralen künstlerischen Fächer“, die gemäß den Curricula die Lehrveranstaltungen „Künstlerischer Einzelunterricht und Übung“ in den einzelnen Studienrichtungen (z.B. Regie 1 bis 6) sowie Praktika (z.B. Kamerapraktikum 1 bis 4) umfassten.

(2) Da das Lehrveranstaltungsformat „Künstlerischer Einzelunterricht und Übung“ nicht in der Satzung der mdw als typische Lehrveranstaltungsart festgelegt war,²⁰ fehlte damit in den Curricula die vorgesehene Definition, etwa hinsichtlich des Zusammenspiels von individualisierter Lehre (künstlerischer Einzelunterricht) und praktischen Aktivitäten in der Gruppe (Übung)²¹. Lehrveranstaltungen der zentralen künstlerischen Fächer waren prüfungsimmanent, für den künstlerischen Einzelunterricht war laut Satzung zudem die Anwesenheit verpflichtend. Mangels Eingabe von Terminen und lehrveranstaltungsrelevanten Informationen in mdwOnline war weder transparent, wie viele Unterrichtseinheiten Studierende in Anspruch nehmen

²⁰ In der Satzung waren „Künstlerischer Einzelunterricht“ und „Übung“ als Lehrveranstaltungsart separat beschrieben.

²¹ Die Übungen dienten beispielsweise der Verbesserung des handwerklichen Könnens. Themen waren – je nach Studienrichtung – z.B. das Erstellen von Dialogen, Ideenentwicklung von Kurzfilmen, Beobachtungs- und Wahrnehmungsübungen, Bildbeschreibungen, Auflösungsübungen, Testdrehs, Farbbestimmungen, Schnittübungen, Besprechung von Castingbändern, Umgang mit Blockaden, Kurzpräsentationen von Filmideen („Pitchen“).

konnten bzw. zur Erfüllung der Anwesenheitspflicht erforderlich waren, noch nach welchen Kriterien die Leistungsbeurteilung erfolgte.

(3) Bei den Praktika fanden Vorbereitung, Betreuung und Nachbereitung der Projekte ebenfalls im Einzelunterricht statt, den tatsächlichen Dreh erledigten die Studierenden eigenständig. Für die Drehfreigabe – und damit die Berechtigung, die Infrastruktur der Filmakademie für das Projekt zu verwenden – benötigten Studierende die Genehmigung der Lehrenden des jeweiligen Faches (TZ 12). Nach Ende des Drehs nahmen die Lehrenden in einer Nachbesprechung mit den Studierenden die Leistungen zur Benotung ab. Den Studierenden war kein Stundenkontingent zur Betreuung der Filmprojekte kommuniziert, das sie in Anspruch nehmen konnten bzw. mussten.

Der prüfungsimmanente Charakter der Lehrveranstaltung manifestierte sich – gemäß Auskunft der Filmakademie – in der Beurteilung einerseits der Teilleistung während des Prozesses der Filmerstellung, andererseits des fertigen Films. Kriterien für die Benotung der Praktika (z.B. Arten und Gewichtung der Teilleistungen) waren nicht verschriftlicht.

(4) Neben den Praktika, die in den Curricula festgelegt waren, hatten Studierende gemäß den Produktionsbedingungen (TZ 11) im Rahmen der Grundausbildung weitere Filmprojekte verpflichtend umzusetzen. Der Prozess der Abwicklung entsprach dem eines Praktikums. Dass diese Filmprojekte im Rahmen der Lehrveranstaltung „Künstlerischer Einzelunterricht und Übung“ zu realisieren waren – wie die Filmakademie dem RH mitteilte –, war nicht verschriftlicht.

10.2 Der RH sah die didaktische Bandbreite von selbstständigem und angeleitetem Arbeiten, Gruppen- und Einzelunterricht sowie den lehrveranstaltungsübergreifenden Charakter der zentralen künstlerischen Fächer grundsätzlich als zweckmäßig an. Er kritisierte allerdings,

- dass die Lehrveranstaltungsart „Künstlerischer Einzelunterricht und Übung“ – entgegen der Satzung – nicht in den Curricula definiert war und damit ein transparenter übergeordneter didaktischer, aber auch organisatorischer Rahmen²² der Lehrveranstaltung fehlte,
- dass im Lehrveranstaltungsverzeichnis (mdwOnline) nicht transparent ausgewiesen war, in welchem Ausmaß Studierende Einzel- bzw. Gruppenunterricht in den Lehrveranstaltungen der zentralen künstlerischen Fächer in Anspruch nehmen konnten bzw. – zur Erfüllung der Anwesenheitspflicht – mussten, und

²² Dies betraf insbesondere auch die Zuteilung von Unterrichtseinheiten bzw. Lehrenden aufgrund der Kombination von betreuungsintensiverem Einzelunterricht mit weniger betreuungsintensivem Gruppenunterricht.

- dass die Kriterien zur Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltungen der zentralen künstlerischen Fächer in mdwOnline nicht transparent kommuniziert waren.

Der RH hielt fest, dass gerade im Zusammenhang mit dem Einzelunterricht die Lehrveranstaltungsarten „Künstlerischer Einzelunterricht und Übung“ und „Praktikum“ in der Praxis fließend ineinander übergangen. Er wies darauf hin, dass dies die Organisation der Lehre erschwerte und zu Intransparenz beitrug, beispielsweise bei der Leistungsbeurteilung und Anwesenheitspflicht der Studierenden.

Der RH empfahl der mdw, in den Curricula alle Lehrveranstaltungsarten, die nicht in der Satzung beschrieben sind, hinsichtlich ihrer didaktischen Ausrichtung und Zielsetzung klar zu definieren. Dazu wären nicht nur didaktische Überlegungen, sondern auch Transparenz und Administrierbarkeit zu berücksichtigen.

Weiters empfahl der RH der mdw, alle lehrveranstaltungsrelevanten Informationen auch für die zentralen künstlerischen Fächer im elektronischen Lehrveranstaltungsverzeichnis auf mdwOnline transparent zu kommunizieren.

Mangelnde Transparenz bei den zentralen künstlerischen Fächern erschwerte nicht nur den Studierenden die Planung, sie beeinträchtigte auch die Nachvollziehbarkeit der gehaltenen bzw. zu haltenden Lehre aus Sicht der Personalbewirtschaftung (TZ 31).

- 10.3 Laut Stellungnahme der mdw sei die Empfehlung bezüglich der Lehrveranstaltungsdefinition mit Abschluss der neuen Curricula für die Bachelorstudien bereits umgesetzt worden. Das Rektorat werde die Studienkommission dazu anregen, in den Curricula für die Masterstudien darauf einzugehen.

Die Prüfung des RH zum Anlass nehmend, werde die Filmakademie die Übertragung aller lehrveranstaltungsrelevanten Informationen in mdwOnline weiter vorantreiben und so sicherstellen, dass diese Informationen für die zentralen künstlerischen Fächer durchgehend transparent einsehbar sind.

Filmprojekte

- 11.1 (1) Die Ausbildung an der Filmakademie verlief praxisbezogen. Dies äußerte sich auch in den zahlreichen filmischen Projekten, die Studierende laut den Curricula insbesondere im Zusammenhang mit den zentralen künstlerischen Fächern zu absolvieren hatten.²³ Filmprojekte erfolgten studienrichtungsübergreifend: Studierende schlossen sich in Gruppen zusammen, bei denen jede bzw. jeder die durch die Studi-

²³ In den Curricula waren Filmprojekte in den zentralen künstlerischen Fächern (Praktika) und im Modul (Zweifach) vorgesehen.

enrichtungswahl zugeordnete Aufgabe übernahm (Buch, Regie, Kamera, Schnitt oder Produktion).²⁴

(2) Im Dokument „Produktionsbedingungen“, das in der jeweils aktuellen Version auf OnCampus abgelegt war, fanden sich neben Angaben zu den zu erstellenden Filmen²⁵ Informationen

- zu den von der Filmakademie zur Verfügung gestellten Ressourcen pro Filmprojekt (finanzielle Mittel, Geräte),
- zum organisatorischen Ablauf sowie
- zu rechtlichen Fragen (Urheber-, Verwertungsrechte, Credits).

Studierende hatten vor der ersten Filmproduktion den Produktionsbedingungen zuzustimmen; dies war Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Infrastruktur und der finanziellen Ressourcen. Die Abteilung Schulproduktion unterstützte Studierende²⁶ und führte sie in die Produktionsbedingungen ein.

(3) Die Höhe der finanziellen Mittel, die die Filmakademie den Studierenden für ein Projekt – ab der Spezialisierung im 4. Semester – zur Verfügung stellte, hing einerseits von der Projektart ab (z.B. „Kurzfilm 2“), andererseits von der Anzahl der anrechenbaren Praktika²⁷.

Zusätzlich zum Projektbudget übernahm die Filmakademie Transportkosten für das Equipment und die Kosten der Tonmischung in einem externen Studio. Die Anzahl der maximalen Transport- bzw. Mischtage²⁸ war ebenso festgelegt wie die Anzahl der Drehtage, für die den Studierenden die technische Ausstattung zur Verfügung stand.

²⁴ Während der Grundausbildung hatten alle Studierenden alle Fächer gleichermaßen zu belegen und übernahmen damit sämtliche „Rollen“ in jeweils anderen Filmprojekten. Sie hatten einen fixen Stundenplan, in dem die Praktika integriert waren. Erst ab dem 4. Semester, der Spezialisierung, arbeiteten Studierende im Fachbereich des belegten zentralen künstlerischen Faches, konnten von da an selbst den Zeitpunkt der Filmproduktion bestimmen und hatten nur noch Zugriff auf die diesem Fachbereich zugeordnete Infrastruktur (z.B. Geräte, Schneideräume).

²⁵ Die Angaben waren für die Filmprojekte der Grundausbildung sehr detailliert beschrieben: teilweise das didaktische Thema (z.B. Wahrnehmungsübung, Spielhandlung mit zwei bis drei Personen), die Zusammensetzung des Teams, die Drehdauer bzw. geplante Dauer für den Schnitt, ein Richtwert für die Länge, ob O-Ton, mit oder ohne Dialoge, teilweise das Setting (Studioübung). Ab der Spezialisierung wurde den Studierenden großer Handlungsspielraum eingeräumt.

²⁶ auch im Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung „Schulproduktion“ (Einzelunterricht) zum Studienbeginn

²⁷ Die Teams hatten mindestens drei Praktika abzudecken. Filmprojekte mit weniger anrechenbaren Praktika bedurften einer Sondergenehmigung.

²⁸ Der letzte Schritt in der Postproduktion eines Films ist die Tonmischung. Darunter wird die Optimierung der Tonelemente verstanden (z.B. Verbesserung von O-Tönen, Pegeln von Musik oder Off-Sprechern).

Die Größenordnung der von der Filmakademie zur Verfügung gestellten Ressourcen bewegte sich in etwa

- von 3.100 EUR (1.200 EUR allgemeines Budget, 400 EUR für den Transport sowie 1.500 EUR für einen Mischtag) und zwei Drehtagen für einen „Kurzfilm 2“ (Bachelor) bei vier Praktika
- bis 16.000 EUR (11.200 EUR allgemeines Budget, 1.800 EUR für den Transport sowie 3.000 EUR für zwei Mischtage) und 16 Drehtagen für einen „Master–Abschlussfilm“ bei sechs Praktika und zwei Diplomanden.

Studierende konnten sich auch um ein zusätzliches Sonderbudget für ihre Projekte bewerben: für Projekte zum Thema „Gender Queer Diversity“ (aus dem Budget der Filmakademie) sowie zum Jahresthema der isa – Internationale Sommerakademie der mdw (**isa**) (aus dem isa–Budget des Vizerektorats für Internationales und Kunst).²⁹

Über die tatsächliche Gesamthöhe der Filmbudgets der einzelnen Projekte hatte die Filmakademie keine Kenntnis, weil es Studierenden freigestellt war, eigenständig um zusätzliche Fördermittel anzusuchen, beispielsweise aus den einschlägigen Fördertöpfen des Bundes oder der Länder. Ausständige Förderzusagen oder budgetbedingte Projektänderungen und –abbrüche nach Förderabsagen konnten den Studienverlauf ganzer Projektteams verzögern.

Der von der mdw beauftragte Revisionsbericht von 2020 empfahl, die Ausgaben der Filmakademie im Zusammenhang mit den Filmprojekten zu evaluieren und die Höhe anzupassen, falls diese nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen sollte.

11.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Studierenden der Filmakademie eine Vielzahl von Filmprojekten zu erstellen hatten. Mit den Filmen, die aus den Praktika hervorgingen, konnten Studierende auf Festivals reüssieren, sie waren aber auch die Visitenkarte der mdw bzw. der Filmakademie, um sich als Ausbildungsstätte zu präsentieren.

(2) Angesichts der komplex organisierten Schulproduktion vermerkte der RH positiv, dass Studierenden eine Ansprechperson zur Verfügung stand, die sie in die Produktionsbedingungen und Abläufe einführte.

²⁹ Die Filmakademie vergab im überprüften Zeitraum Sonderbudgets für Gender–Queer–Diversity–Projekte (zur Erstellung von Drehbuchexposés oder Herstellungsförderung à 600 EUR bis 6.000 EUR); die isa–Sommerakademie förderte jährlich sechs Projekte zu 1.000 EUR bis 1.500 EUR. Die von der isa geförderten Filme wurden alljährlich auf der Sommerakademie in Reichenau präsentiert.

(3) Der RH verwies darauf, dass ein Faktor für den Erfolg eines Filmprojekts u.a. dessen finanzielle Ausstattung war. Er kritisierte, dass die Filmakademie keinen Überblick über die Höhe der tatsächlichen Projektbudgets, über Förderantragstellungen, die Dauer von Förderzusagen und über Förderabsagen – aufgeschlüsselt nach den einzelnen Projektarten – hatte. Damit fehlte eine Datengrundlage, um diesen Faktor für lange Studiendauern zu analysieren und steuernd eingreifen zu können. Er verwies darauf, dass ein Revisionsbericht empfohlen hatte, die den Projekten zugewiesenen Budgets zu evaluieren und gegebenenfalls die Höhe anzupassen. Nach Ansicht des RH könnten auch weitere Maßnahmen getroffen werden, z.B. eine Befristung der externen Finanzierungsphasen bei Praktika.

Der RH empfahl der mdw, eine Datengrundlage zu den finanziellen Mitteln zu schaffen, die die Studierenden für ihre Projekte einsetzen (Höhe der beantragten bzw. eingeworbenen Fördermittel, Dauer des Bewerbungsprozesses für Fördermittel, Eigenmittelanteil). Auf dieser Datenbasis wären die Projektbudgets je Projektart zu evaluieren und gegebenenfalls wären – unter Einbeziehung von Kosten–Nutzen–Überlegungen – Maßnahmen zu treffen, um die Studierbarkeit zu verbessern.

11.3 Laut Stellungnahme der mdw könne der Empfehlung in Form einer Abschlussdarstellung der jeweiligen Projekte durch die Studierenden entsprochen werden. Auf diese Art könne das tatsächliche Budget erfasst und evaluiert werden; daraus könnten Überlegungen bzw. Maßnahmen abgeleitet werden.

12.1 (1) In die Erstellung der Filmprojekte war auf Ebene der Filmakademie eine Vielzahl von Akteuren eingebunden:

- für inhaltliche Aspekte: die einzelnen Fachbereiche und die Institutsleitung,
- für organisatorische Abläufe: die Abteilung Schulproduktion,
- für die technische Ausstattung: die (digitale) Filmgerätetechnik bzw. der Verleih,
- für die Auszahlung von Produktionsbudgets: der Beschaffungsreferent.

Der Ablauf von der Vorbereitung bis zum Dreh sowie die Organisation der Postproduktion (Mischungen) waren in den Produktionsbedingungen festgehalten. Für jedes Filmprojekt hatten Studierende im Rahmen der Technischen Produktionssitzung³⁰ Ressourcen zu beantragen. Auf diese konnten die Studierenden nach der Genehmigung in der Internen Sitzung der Fachbereiche zugreifen.

³⁰ mit Studierenden und der Schulproduktion: Erfassung der Teamzusammensetzung, der gewünschten Drehtermine, des Ressourcenbedarfs (technisches Equipment, Studio)

Tabelle 10 zeigt die Anzahl der Projekte, die im überprüften Zeitraum eingereicht und von der Internen Sitzung der Fachbereiche genehmigt wurden. Im Studienjahr 2019/20 wurden – mit Ausnahme der Projekte der Grundausbildung – aufgrund der COVID-19-Pandemie nur wenige Projekte eingereicht (TZ 21):

Tabelle 10: Anzahl der genehmigten Studierenden-Projekte

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	Summe 2016/17 bis 2020/21
	Anzahl					
Bachelorstudium¹						
Projekte der Spezialisierung	11	9	19	1	14	54
Abschlussfilm	3	3	3	5	3	17
Masterstudium						
Masterprojekte	3	4	4	–	7	18
Abschlussfilm	3	1	3	–	5	12
Sonderprojekte						
Gender-Queer-Diversity- und isa-Projekte ² etc.	9	6	2	1	3	21

isa = Internationale Sommerakademie der mdw

Quelle: mdw

¹ Studierende der Grundausbildung hatten nicht den Prozess der Projekteinreichung zu durchlaufen. Die vier Projekte, die jede bzw. jeder Studierende in jedem Fach zu erstellen hatte, waren fix eingeplant. Somit wurden jährlich etwa 80 Projekte von Studierenden der Grundausbildung erarbeitet.

² Das Zusatzbudget „Gender Queer Diversity“ (Filmakademie) oder der isa-Sommerakademie verwendeten Studierende in der Regel im Rahmen von Praktika – diese sind in der Tabelle den entsprechenden Praktika zugeordnet –, aber auch für eigenständige Filmprojekte.

(2) Mit einer Drehfreigabe hatten Studierende ab dem 4. Semester die Möglichkeit, Geräte – für Lichttechnik und GRIP³¹ sowie Kamera und Ton – zu entleihen. Zwei Mitarbeiter der Filmakademie unterstützten die Studierenden. Sie achteten dabei auf technische Faktoren, z.B. eine sinnvolle Kombination von Geräten (etwa die passenden Objektive für Kameras, Kabel), das Gewicht der Geräte (für den Transport), und berieten die Studierenden hinsichtlich der optimalen technischen Lösung für den Drehort.³²

Die Entlehnung bzw. die – gänzliche bzw. unversehrte – Rückgabe der Geräte wurde auf Papier dokumentiert. Die Filmakademie konnte damit nicht auf einfachem Weg feststellen, welche Geräte gerade im Einsatz waren bzw. welche Geräte wie lang und wie oft entlehnt wurden.

³¹ Befestigungssysteme für Kameras

³² Sie waren zudem auch für die Inventarisierung sowie Wartung zuständig und erledigten kleinere Reparaturen.

Seit September 2021 testeten verschiedene Institute der mdw – darunter auch die Filmakademie – eine Verleihsoftware. Diese konnte nicht nur den Verleih elektronisch abbilden, sondern auch weitere Informationen bereitstellen, z.B. mögliche Kombinationen von kompatiblen Geräten, Gewichtsangaben zum angeforderten Equipment, aber auch etwaige Kosten bei externen Verleihfirmen oder die Auslastung der einzelnen Geräte.

- 12.2 Der RH hielt fest, dass die Filmakademie als Produktionsstätte einer Vielzahl von Filmprojekten fungierte. Er stellte weiters fest, dass die Filmakademie Studierende bei der technischen Ausstattung ihrer Projekte unterstützte. Er kritisierte allerdings, dass die Filmakademie den Verleih nur auf Papier abwickelte, da dies zu einem hohen Verwaltungsaufwand führte. Überdies fehlte ein wichtiges Planungsinstrument für die Beschaffung. Der RH hielt jedoch positiv fest, dass die Filmakademie zur Zeit der Gebarungsüberprüfung eine Verleihsoftware testete.

[Der RH empfahl der mdw, den Verleih der technischen Geräte an der Filmakademie mit einer geeigneten Software digital abzuwickeln.](#)

- 12.3 Laut Stellungnahme der mdw werde die Empfehlung bereits umgesetzt. Der Beschaffungsprozess laufe bereits auf diese Art. Der Zentrale Informatikdienst habe 2022 eine geeignete Standard-Software ausgewählt und diese werde 2023/24 vollumfänglich mit der Filmakademie umgesetzt werden.
- 13.1 Die von der Filmakademie selbstständig gestalteten Produktionsbedingungen umfassten auch urheberrechtliche Bestimmungen. Demnach lagen die Urheber- und Werknutzungsrechte an den im Rahmen der Praktika hergestellten Filmen bei den Studierenden; der Filmakademie sollten im Wesentlichen Nutzungsrechte für ihre Eigendarstellung zustehen.

Bei der Meldung der Fortsetzung des Studiums (Semestermeldung) unterfertigten die Studierenden ab dem Studienjahr 2019/20 eine Erklärung, die der mdw ein umfassendes Werknutzungsrecht an allen Werken einräumte, die die Studierenden im Rahmen des Studiums im Sinne des Urheberrechts schaffen.

- 13.2 Der RH wies darauf hin, dass die Erklärungen über urheberrechtliche Nutzungsrechte, die die Studierenden im Zuge der Semestermeldung sowie bei der Zustimmung zu den Produktionsbedingungen abgaben, inhaltlich gegenläufig waren. Dazu gab der RH zu bedenken, dass die Filmakademie – die die Produktionsbedingungen selbstständig gestaltete – als Institut der mdw eine unselbstständige Einrichtung darstellte und nur in dem Umfang im Namen der Universität über urheberrechtliche Nutzungsrechte verfügen konnte, den die Organisationsvorschriften vorsahen.

Der RH empfahl der mdw, die Rechtslage hinsichtlich der Urheberrechte an den im Rahmen der Praktika hergestellten Filmen mit dem Ziel zu überprüfen, eine homogene rechtssichere Lösung zu erreichen. Dabei sollten die Produktionsbedingungen der Filmakademie und die Erklärungen der Studierenden im Rahmen der Semestermeldung berücksichtigt werden.

- 13.3 Die mdw teilte in ihrer Stellungnahme mit, den Hinweis des RH aufzunehmen und die zukünftigen Semestermeldungen dahingehend zu gestalten, dass eine einheitliche Lösung sichergestellt ist.

Karriereförderung von Studierenden

Unterstützung bei der Teilnahme an Wettbewerben und Festivals

- 14.1 (1) Im Februar 2014 richtete die Filmakademie das Künstlerische Betriebsbüro ein, das insbesondere Studierenden dabei behilflich sein sollte, ihre Filmprojekte öffentlich sichtbar zu machen; es war mit einer Referentin (30 Wochenstunden) besetzt.

Das Künstlerische Betriebsbüro unterstützte Studierende bei Filmen, die nach der Grundausbildung entstanden. Dazu gab es Ausschreibungen für Festivals bzw. Wettbewerbe an Studierende weiter und beriet sie in persönlichen Gesprächen. Es nahm auch die Organisation der Auswahlverfahren von Filmen für Festivals vor, bei denen ausschließlich Filmschulen – nicht Einzelpersonen – ein Kontingent an Filmen einreichen konnten (z.B. First Step Awards, CILECT-Price).

(2) Die folgende Tabelle zeigt die Erfolge von Studierendenprojekten bei nationalen und internationalen Filmfestivals, darunter zahlreiche Filme, die vor dem überprüften Zeitraum fertiggestellt worden waren:

Tabelle 11: Erfolge der Filmprojekte

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Summe 2016 bis 2021
	Anzahl ¹						
Preise bzw. Anerkennung ²	71	90	80	40	83	66	430
<i>davon</i>							
<i>von hohem Prestige³</i>	32	20	22	17	20	20	131
prämierte Filme	24	28	26	20	20	17	91 ⁴

¹ Da Studierende in der Regel selbstständig ihre Filme bei Festivals einreichen, waren Preise bzw. Anerkennungen, die die Studierenden nicht der Filmakademie gemeldet hatten, nicht berücksichtigt.

² Preise bzw. Nominierungen bei internationalen und nationalen Festivals; teilweise wurden sie für den gesamten Film vergeben, teilweise für einzelne Aspekte (z.B. „bestes Drehbuch“).

³ renommierte internationale und nationale Festivals, darunter auch spezielle Nachwuchsfestivals

⁴ Teilweise wurden einzelne Filme in mehreren Jahren prämiert.

Quelle: mdw

Die meisten der prämierten Filme erzielten im überprüften Zeitraum eine Auszeichnung (40) bzw. zwei bis fünf Auszeichnungen (28); vier Filmprojekte erzielten mehr als 15 Auszeichnungen.

- 14.2 Angesichts der Bedeutung von Festivalteilnahmen, öffentlichen Präsentationen und begleitender Öffentlichkeitsarbeit für die berufliche und künstlerische Karriere von Studierenden wertete der RH die Einrichtung des Künstlerischen Betriebsbüros u.a. als Servicestelle für Studierende des Instituts als positiv.

Er hielt weiters fest, dass die Filmakademie Studierenden die Teilnahme an nationalen und internationalen Festivals und Wettbewerben ermöglichte. Der RH wertete positiv, dass das Künstlerische Betriebsbüro bei der Einreichung von Filmprojekten zu Festivals durch die Filmakademie selbst die Grundlage für eine objektivierte Auswahl der Studierendenfilme schuf.

Präsentation von Studierendenarbeiten

- 15.1 (1) Werkschau

Seit 2015 präsentierte die Filmakademie jährlich – mit einer COVID-19-bedingten Pause im Jahr 2020 – in der zwei- bzw. dreitägigen Werkschau Filme von Studierenden. Die Organisation oblag dem Künstlerischen Betriebsbüro – mit Unterstützung von studentischen Hilfskräften (per Werkvertrag). Den Auftakt bildete die Eröffnung in einem renommierten Wiener Festivalkino, zu der u.a. Vertreterinnen und Vertreter aus Kultur, Universitäten und Filmbranche geladen waren.

Für die Bewerbung der Werkschau erstellte die Filmakademie eine Vielzahl an Drucksorten – Plakate, Einladungskarten, Programmheft. Die Öffentlichkeitsarbeit umfasste auch Ankündigungen auf den Social-Media-Kanälen und der Website der Filmakademie sowie eine intensive Pressearbeit.

Für die Veranstaltungen stellte die Filmakademie aus dem Sonderbudget der Filmakademie ein Budget von rd. 20.000 EUR zur Verfügung. Die höchsten Kosten verursachten dabei die Miete der Kinos (durchschnittlich rd. 6.400 EUR) und die Drucksorten (durchschnittlich rd. 6.300 EUR).

Sponsorengelder von zwei Unternehmen aus der Filmbranche (insgesamt 3.000 EUR) – teilweise für die Schaltung eines Inserats im Programmheft – warb die Filmakademie nur im Jahr 2019 ein.

(2) FAKT

Seit dem Jahr 2012 veranstaltete die Filmakademie jährlich im Frühjahr³³ die FAKT. Bei dieser zweitägigen Talenteschau stellten Studierende in Kurzpräsentationen („Pitches“) Branchenvertreterinnen und –vertretern (Produzentinnen und Produzenten, Verleih, Fernsehen, Förderinstitutionen) Projekte in unterschiedlichen Stadien vor. Spezielle Workshops bereiteten die Studierenden auf die Pitches vor. Nachwuchsfilm und Diskussionsrunden zu Themen aus der Filmwirtschaft ergänzten das Programm. Seit 2015 wurde die FAKT auch für Studierende anderer Filmhochschulen geöffnet, die in ihren Projekten fiktionale oder dokumentarische Stoffe mit Österreichbezug bearbeiteten.³⁴

Die Organisation und Konzeption der FAKT führten ein (ehemaliger) Masterstudent der Studienrichtung Produktion (Abschluss im Sommersemester 2020) und sein Firmenpartner auf Honorarbasis durch. Neben der Filmakademie, die auch die Räume zur Verfügung stellte, gab es weitere Finanzierungspartner. Die Akquise und Abwicklung von Förder– bzw. Sponsorengeldern erfolgten direkt durch die Organisatoren.

- 15.2 Der RH hielt positiv fest, dass die Filmakademie zwei Veranstaltungsformate entwickelte, bei denen Studierende ihre Filme in einem professionellen Rahmen der Öffentlichkeit präsentieren konnten. Er bemängelte allerdings, dass die Filmakademie die öffentlichkeitswirksamen Drucksorten der Werkschau – mit Ausnahme des Sponsorings im Jahr 2019 – nicht für die Akquise von Sponsoring nutzte (z.B. durch den Verkauf von Inseraten).

[Unter Verweis auf die Empfehlung in TZ 39 empfahl der RH der mdw, Sponsoren für die Werkschau der Filmakademie – und damit Drittmittel – zu akquirieren.](#)

Weiters wertete der RH positiv, dass das Künstlerische Betriebsbüro die Organisation der Werkschau durchführte und dabei Studierende miteinbezog. Die Organisation der FAKT übertrug die Filmakademie dagegen vollumfänglich einem Studierenden bzw. Absolventen und dessen Firmenpartner. Der RH gab zu bedenken, dass durch die Auslagerung ein Betätigungsfeld für die Studierenden wegfiel, bei dem sie berufsrelevante Erfahrungen sammeln hätten können. Zudem stand die Akquise von Sponsorengeldern nicht im Einflussbereich der Filmakademie.

[Der RH empfahl daher der mdw, nach einer Kosten–Nutzen–Analyse abzuwägen, die FAKT gemeinsam mit Studierenden zu organisieren.](#)

³³ Im Jahr 2020 fand die FAKT aufgrund der COVID–19–Pandemie als digitale Ausgabe im Oktober statt.

³⁴ Die Filmakademie hatte im überprüften Zeitraum drei deutsche Partneruniversitäten.

- 15.3 Laut Stellungnahme der mdw werde die Filmakademie diese Empfehlung erneut bei den Studierenden anregen. Die FAKT sei eine Initiative der Studierenden, die die Institutsleitung gerne weiterhin unterstützen werde.

Nationale und internationale Vernetzung in der Lehre

- 16.1 (1) Der Entwicklungsplan 2016 bis 2018 der mdw verwies auf die institutsübergreifende Vernetzungsfunktion der Filmakademie im intermedialen Bereich; die Leistungsvereinbarung 2016 bis 2018 nannte die Verstärkung interdisziplinärer Lehrveranstaltungsangebote u.a. in der Medien- und Filmwissenschaft und der Filmmusik. So bestanden gelegentliche Kooperationen auf Institutsebene, z.B. mit dem Institut für Komposition, Elektroakustik und Tonmeister_innen-Ausbildung und dem Max Reinhardt Seminar bei der Organisation von Workshops und Seminaren. Der Fachbereich Medien- und Filmwissenschaft war in universitätsübergreifende wissenschaftliche Projekte eingebunden.³⁵

Primär basierte die inneruniversitäre Zusammenarbeit der mdw auf den individuellen Netzwerken der Studierenden und Lehrenden im Zusammenhang mit der Realisierung von Filmprojekten.³⁶

(2) Zwischen österreichischen Kunstuniversitäten und der Filmakademie gab es im überprüften Zeitraum keine institutionalisierten Kooperationen in der künstlerischen Lehre. Teilweise wirkten Studierende anderer Universitäten an Filmprojekten mit, auch diese Zusammenarbeit basierte auf den persönlichen Netzwerken und der Eigeninitiative der Studierenden.

(3) Auf internationaler Ebene war die Filmakademie durch ihre Mitgliedschaft beim internationalen Dachverband der Filmschulen, Centre International de Liaison des Ecoles de Cinéma et de Télévision (**CILECT**), mit anderen Ausbildungsstätten im Bereich Film und Fernsehen vernetzt.³⁷ Darüber hinaus bestanden Kooperationen mit Filmschulen im deutschsprachigen Raum in einzelnen Fachbereichen, z.B. die 2013 gegründete Alpenländische Kooperation, eine Initiative, um den Austausch zwischen Produktionsstudierenden der Hochschule für Film und Fernseh-

³⁵ z.B. die universitätsübergreifenden Projekte „Populismus kritisieren“ (seit 2019) oder die Gender-Ringvorlesung (2012 bis 2018)

³⁶ So wirkten Studierende des Max Reinhardt Seminars in diversen Projekten als Darstellerinnen und Darsteller mit. Es bestand auch eine Zusammenarbeit zwischen Studierenden der Filmakademie und des Instituts für Komposition, Elektroakustik und Tonmeister_innen-Ausbildung bei der Realisierung von Filmprojekten und der Postproduktion.

³⁷ Der Dachverband, der aus 180 Filmschulen in 65 Ländern weltweit bestand, organisierte Vernetzungs- und Fortbildungsmaßnahmen für Mitglieder (Ausbildungsstätten) und richtete den CILECT-Filmpreis aus, an dem auch Studierende der Filmakademie ihre Filme einreichten bzw. in der Jury mitwirkten.

hen – HFF München, der Zürcher Hochschule der Künste, der Filmschule Zelig (Bozen) und der Filmakademie zu fördern.

(4) Im Vorfeld der Feiern zum 65-jährigen Jubiläum der Filmakademie startete der Fachbereich Medien- und Filmwissenschaft das Projekt „Metternichgasse 12. Eine Archäologie.“³⁸ Dieses Archivprojekt behandelte die institutionelle Entwicklung, diente aber auch der Sichtung und Archivierung der im Laufe der Ausbildungszeit produzierten Filme ehemaliger Studierender. Im Rahmen dieses Projekts und der Veranstaltungen zum Jubiläum trat die Filmakademie in Kontakt mit Absolventinnen und Absolventen. Präsentationen ihrer Filme³⁹ führten zu einer Vernetzung zwischen aktuellen Institutsangehörigen (Studierenden, Lehrenden) sowie Absolventinnen und Absolventen.

(5) Die Vernetzung der Studierenden mit der Filmbranche erfolgte einerseits auf Filmfestivals, andererseits bei Veranstaltungen der Filmakademie, z.B. der Werkchau oder der FAKT, zu denen Branchenvertreterinnen und -vertreter eingeladen waren (TZ 15).

Auch die einzelnen Fachbereiche setzten spezifische Aktivitäten, z.B. Workshops, Vorträge, Exkursionen, um ihre Studierenden mit der Branche zu vernetzen und mit Filmschaffenden in Kontakt zu bringen. Darüber hinaus nahmen Lehrende Studierende zu Dreharbeiten mit, bei denen sie – von der Produktionsfirma angestellt – Erfahrungen auf einem professionellen Set machen konnten.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie fanden ab dem Sommersemester 2020 kaum mehr Aktivitäten zur Vernetzung mit Filmschaffenden und der Filmbranche statt.

- 16.2 Der RH hielt fest, dass die Filmakademie auf institutioneller Ebene zwar Kooperationen (Workshops, Seminare, Projekte) mit anderen Instituten der mdw einging, allerdings nicht mit anderen österreichischen Kunstuniversitäten. Auf individueller Ebene arbeiteten die Studierenden der Filmakademie mit Studierenden anderer Universitätsinstitute oder Kunstuniversitäten bei der Realisierung von Filmprojekten zusammen.

Der RH empfahl der mdw, zu erheben, welche instituts- bzw. universitätsübergreifenden Aktivitäten im Sinne einer besseren Vernetzung von Studierenden und Lehrenden sinnvoll sind und in welchen Bereichen der Lehre Synergien mit anderen Instituten und Kunstuniversitäten nutzbar gemacht werden können.

³⁸ In Kooperation mit anderen (wissenschaftlichen) Institutionen; seit 2015 wurden alle Filme, die Studierende an der Filmakademie produzierten, archiviert und auf dem Server gespeichert. Dazu mussten die Studierenden auch alle fertiggestellten Filme dem zuständigen Referenten abgeben.

³⁹ bei den internen Projektionen der Filmakademie sowie bei öffentlichen Veranstaltungen, z.B. „Klassiker und Wiederentdeckungen – Filmscreening“ im Juni 2017 in einem Wiener Kino

Der RH hob die internationalen Vernetzungsprojekte der Filmakademie hervor. Positiv wertete er, dass die Filmakademie im Zuge der Archivierung von Studierendenfilmen Kontakt zu Absolventinnen und Absolventen aufnahm und eine Vernetzung zwischen den verschiedenen Generationen von (ehemaligen) Studierenden und Lehrenden initiierte. Die Aktivitäten der Filmakademie zur Vernetzung von Studierenden mit der Filmbranche und mit Filmschaffenden ermöglichten den Studierenden Einblicke in berufliche Realitäten und künstlerische Arbeitsweisen.

- 16.3 Laut Stellungnahme der mdw werde die Filmakademie die Empfehlung prüfen und laufend evaluieren. Eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Institut für Komposition, Elektroakustik und Tonmeister_innen-Ausbildung stehe im Fokus; aufgrund der gemeinsamen Verortung im Future Art Lab würden sich neue Möglichkeiten erschließen.

Evaluation der Lehre

Allgemein

- 17.1 (1) An der mdw bestand als Teil der Satzung eine Evaluationsordnung, die – basierend auf dem UG und dem Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten (**KV**) – generelle Regelungen für Evaluationsverfahren beinhaltete. Zusätzliche Betriebsvereinbarungen im Sinne des § 96a Abs. 1 Z 2 Arbeitsverfassungsgesetz⁴⁰ zur Verwendung von Evaluationsergebnissen wurden nicht abgeschlossen.

(2) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement der mdw führte standardmäßig folgende schriftliche Studierendenbefragungen durch:

- Lehrveranstaltungsevaluation: Nach dem Rotationsprinzip wurden alle fünf Jahre die Lehrveranstaltungen eines Instituts evaluiert (**TZ 18**). Im überprüften Zeitraum fanden diese Evaluationen im Sommersemester 2016 und im Wintersemester 2020/21 an der Filmakademie statt.
- Personenbezogene Evaluation der Leistungen von Universitätsprofessorinnen und –professoren sowie assoziierten Professorinnen und Professoren: Ein Teil dieser Evaluation war eine anonyme Befragung aller Studierenden, die in einer Lehrveranstaltung der bzw. des evaluierten Lehrenden inskribiert waren. Die personenbezogene Evaluation erfolgte zumindest alle fünf Jahre und war gemäß KV Grundlage für die Vorrückung im Gehaltsschema (**TZ 28**).

⁴⁰ BGBl. 22/1974 i.d.g.F.

- Graduiertenbefragung: Nach Abschluss eines Studiums an der mdw ergingen Fragebögen an alle Absolventinnen und Absolventen. Sie umfassten das gesamte Studium – von der Studienauswahl über den Studienverlauf bis zum Übergang in den Beruf; dabei wurden verschiedene Aspekte der Studierbarkeit (organisatorische, didaktische, soziale) berücksichtigt.

Die Stabsstelle Qualitätsmanagement führte darüber hinaus auch anlassbezogen – im Auftrag eines Rektoratsmitglieds oder auf Anfrage von Instituten oder administrativen Verwaltungseinheiten – Befragungen und Evaluationen durch, etwa zu einzelnen Lehrveranstaltungen (außerhalb des zgedachten Intervalls) oder zu neuen Lehrformaten. Im überprüften Zeitraum nahm die Filmakademie diese Leistung nicht in Anspruch.

(3) Daten der Studierendenbefragungen wurden – in aggregierten Auswertungen – auf Rektoratsebene zu Steuerungszwecken verwendet. Für die Lehrveranstaltungsevaluation erstellte die Stabsstelle Qualitätsmanagement neben den Auswertungen für die einzelnen Lehrenden einen Institutsbericht – insbesondere für die Institutsleitung (TZ 20). Zur Graduiertenbefragung gab es keine periodisch erstellten gesamthaften Auswertungen für die Institute. Die Daten dienten – gemeinsam mit anderen Evaluationen – als Datenpool für gesonderte Auswertungen (etwa im Auftrag eines Rektoratsmitglieds).

(4) Im überprüften Zeitraum führte die Stabsstelle Qualitätsmanagement ein Monitoring zur Studierbarkeit als Pilotprojekt durch. Bei Änderungen von Curricula sollte damit die Perspektive der Studierenden – erhoben aus bestehenden Datenquellen (etwa Lehrveranstaltungsevaluation, Graduiertenbefragung, „Absolvent*innen-tracking“⁴¹) und durch qualitative Gruppengespräche – stärker einbezogen werden, um die Studierbarkeit zu optimieren. Im Zuge der Überarbeitung der Bachelor-Curricula der Filmakademie (TZ 7) fanden zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Fokusgespräche mit Studierenden der Filmakademie statt.

(5) Das Rektorat beauftragte im November 2016 eine Evaluationsagentur mit den gesetzlich vorgeschriebenen Audits zur Zertifizierung ihres internen Qualitätsmanagementsystems. Das Audit verwies positiv auf die breite Beteiligung von Universitätsangehörigen am Qualitätsmanagement – etwa bei der Erstellung von Leitfäden – und die ausgeprägte Kommunikationskultur im formellen sowie informellen Rahmen. Insbesondere im Bereich von Studium und Lehre seien allerdings wenige formale Instrumente und Verfahren der (Ex-post-)Qualitätssicherung vorhanden. Das Audit führte die geringe Rezeption bei den Studierendenbefragun-

⁴¹ Die mdw beteiligte sich – wie alle öffentlichen Universitäten – am Projekt „ATRACK Absolvent*innentracking“. Dieses Monitoring, das die Statistik Austria anhand von Register- und Sozialversicherungsdaten durchführte, lieferte Daten zum Berufseinstieg und Arbeitsmarktstatus von Hochschulabsolventinnen und –absolventen. Die Stabsstelle Qualitätsmanagement bewertete dieses Monitoring angesichts der Spezifika des Kunstsektors als wenig aussagekräftig.

gen auf organisatorische Gründe zurück (das große Intervall von fünf Jahren). Die Akkreditierungskommission empfahl daraufhin im Zusammenhang mit der Zertifizierung der mdw, die offensichtlich gelebte informelle Qualitätskultur durch eine höhere Frequenz der institutsbezogenen Lehrveranstaltungsevaluationen verbindlicher zu gestalten.

- 17.2 Trotz der Erkenntnisse aus dem Audit zur Zertifizierung des internen Qualitätsmanagementsystems und der Empfehlung der Akkreditierungskommission waren die institutionalisierten Evaluationen noch wenig in der Qualitätskultur verankert. Der RH wertete etwa das Intervall von fünf Jahren für die lehrveranstaltungsbezogenen Evaluationen als sehr lang. Den Instituten und der mdw entgingen steuerungsrelevante Informationen zu den Rahmenbedingungen und zur Qualität der Lehre.

Der RH empfahl daher der mdw, im Sinne einer gelebten Feedback-Kultur in kürzeren Intervallen Studierende zu Studium und Lehre zu befragen. Insbesondere für Lehrende, die neu an der mdw tätig sind, sollten Lehrveranstaltungsevaluationen in kürzeren Intervallen durchgeführt werden.

Positiv sah der RH die Initiativen der Stabsstelle Qualitätsmanagement, mit verschiedenen Methoden der Evaluationen (z.B. Feedback-Gesprächen [TZ 18](#)) oder punktuellen Zusatzevaluationen ein ergänzendes Befragungsangebot zu schaffen. Ebenso positiv sah er den Ansatz des Pilotprojekts Studierbarkeitsmonitoring. Er kritisierte allerdings, dass an der mdw keine Betriebsvereinbarungen zur Verwendung der Evaluationsergebnisse bestanden.

Der RH empfahl der mdw, Betriebsvereinbarungen im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes zur Verwendung von Evaluationsergebnissen abzuschließen.

Der RH hielt kritisch fest, dass die mdw die Ergebnisse der Graduiertenbefragung nur als Datenbasis für spezifische Abfragen nutzte und den Instituten nicht in periodischen Abständen institutsspezifische Auswertungen zur Verfügung stellte.

Er empfahl der mdw, den Institutsleitungen in periodischen Abständen Auswertungen zur Graduiertenbefragung zu übermitteln.

- 17.3 (1) Die mdw teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Filmakademie für die Jahrgänge 1 und 2 Feedback-Runden aufgenommen habe. Der Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden werde dadurch unmittelbarer. Der mdw sei bewusst, dass es sich beim fünfjährigen Intervall der Lehrveranstaltungsevaluation um eine vergleichsweise lange Zeitspanne handle. Bisher sei ein kürzeres Intervall aufgrund des enormen organisatorischen Aufwands aus Ressourcengründen nicht möglich gewesen. Durch die COVID-19-bedingte Umstellung auf ein reines Online-Verfahren (ab Wintersemester 2020/21) sowie weiterer Prozessoptimierungen könne der

Aufwand nun schrittweise verringert werden. In der Folge prüfe die Stabsstelle Qualitätsmanagement eine mögliche Verkürzung des Intervalls auf 3,5 Jahre ab dem kommenden Evaluationszyklus (beginnend mit 2025). Darüber hinaus stehe allen Lehrenden jederzeit die Möglichkeit der freiwilligen Evaluation offen. Im verpflichtenden Onboarding–Programm für neu angestellte Lehrende werde darauf explizit hingewiesen.

Zur operativen Nutzung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation auf Institutebene teilte die mdw mit, dass ein erster Schritt in diese Richtung bereits gemacht worden sei. Mit der Evaluationsphase Wintersemester 2021/22 (bzw. Sommersemester 2021) sei der Institutsbericht um Durchschnittsergebnisse zu allen geschlossenen Fragen erweitert worden, so dass die Institutsleitung einen Überblick zur Qualität in der Lehre am Institut erhalte. Das Rektorat werde zeitnah mit dem Betriebsrat über eine darüber hinausgehende Nutzung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation in Austausch treten und auch die Möglichkeiten einer entsprechenden Betriebsvereinbarung diskutieren.

Die Möglichkeit, den Instituten in periodischen Abständen ausgewählte Auswertungen der Graduiertenbefragung zukommen zu lassen, werde von der Stabsstelle Qualitätsmanagement geprüft. Dabei sollten Fragen der Studienorganisation im Zentrum stehen. Aufgrund der bei manchen Instituten sehr geringen Abschluss- und in der Folge auch Fallzahlen bei der Graduiertenbefragung werde ein Auswertungsintervall von unter drei Jahren für wenig sinnvoll erachtet.

(2) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung des RH, insbesondere neu an der mdw tätige Lehrende in kürzeren Abständen zu evaluieren, grundsätzlich begrüße. Im Rahmen des Audits seien bereits die Intervalle der Lehrveranstaltungsevaluationen thematisiert und folgende Empfehlung ausgesprochen worden: „Es wird empfohlen, die offensichtlich gelebte, informelle Qualitätskultur durch eine höhere Frequenz der institutsbezogenen Lehrveranstaltungsevaluation verbindlicher zu gestalten.“ Die mdw habe dem Ministerium im Rahmen des fünften Begleitgesprächs zur Leistungsvereinbarung 2019 bis 2021 mitgeteilt, dass die Lehrveranstaltungen aufgrund der geringen Anzahl von Studierenden in den einzelnen Gruppen zu Clustern zusammengefasst werden müssten, um die Anonymität der Beteiligten gewährleisten zu können.

Evaluation der Lehrveranstaltungen

- 18.1 (1) Die mdw führte die Lehrveranstaltungsevaluation in der Regel als eine schriftliche Studierendenbefragung durch. Auf Antrag der Lehrenden konnte für einzelne Lehrveranstaltungen alternativ auch ein moderiertes Feedback-Gespräch gewählt werden. Die Filmakademie griff im überprüften Zeitraum nicht auf diese Möglichkeit zurück.

Für die schriftlichen Studierendenbefragungen standen standardisierte, universitätsweit einheitliche Fragebögen – angepasst an die einzelnen Lehrveranstaltungsarten⁴² – zur Verfügung. Neben den Multiple-Choice-Fragen gab es auch Felder für Kommentare. Im Jahr 2019 überarbeitete die Stabsstelle Qualitätsmanagement die Fragebögen, um neben der Bewertung der Rahmenbedingungen (z.B. Räume, Abhaltung der geplanten Termine) auch stärker auf die Qualität der Lehre zu fokussieren. Institute konnten maximal zwei Zusatzfragen je Fragebogentyp ergänzen bzw. die Fragebögen für spezielle studienbedingte Gegebenheiten adaptieren. Die Filmakademie nutzte im überprüften Zeitraum diese Möglichkeiten nicht, wenngleich die Institutsleitung bei den Reflexionsgesprächen zum Abschluss der Lehrveranstaltungsevaluationen (TZ 20) die Anwendbarkeit der Fragebögen für die Filmakademie infrage stellte.

(2) Alle Lehrveranstaltungen der mdw waren zu evaluieren. Um die Anonymität der Studierenden beim Einzel- bzw. Kleingruppenunterricht zu gewährleisten, fasste die Stabsstelle Qualitätsmanagement in einem aufwändigen Verfahren und unter Einbeziehung der Institutsleitungen Lehrveranstaltungen zu größeren Einheiten zusammen: An der Filmakademie wurden etwa alle Studierenden einer bzw. eines Lehrenden der Lehrveranstaltungsarten „Künstlerischer Einzelunterricht und Übung“ sowie „Praktikum“ über alle Jahrgänge in eine Evaluationseinheit zusammengefasst.⁴³

- 18.2 Der RH hielt fest, dass die Stabsstelle Qualitätsmanagement bei der Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation mit konzeptionellen und organisatorischen Herausforderungen konfrontiert war. Er anerkannte insofern, dass die Stabsstelle Instituten die Möglichkeit einräumte, Fragebögen bei speziellen studienbedingten Gegebenheiten zu adaptieren bzw. mit zwei Zusatzfragen zu ergänzen. Ebenso bot die Stabsstelle eine alternative Form der Evaluation (moderiertes Feedback-Gespräch) an. Der RH kritisierte, dass die Filmakademie – trotz Bedenken zu den vorgesehenen Fragebögen – von diesem Angebot nicht Gebrauch machte.

⁴² vorlesungszentrierte bzw. übungszentrierte Lehrveranstaltungen, künstlerischer Einzelunterricht, künstlerischer Gruppenunterricht; darüber hinaus ein qualitativer Fragebogen für Lehrveranstaltungen mit einem speziellen organisatorischen Ablauf (z.B. Exkursionen)

⁴³ Belegten Studierende beide Lehrveranstaltungen, konnten sie nur eine „gemeinsame“ Bewertung abgeben.

Der RH empfahl der mdw, die Filmakademie stärker auf die Möglichkeit hinzuweisen, Fragebögen mitzugestalten sowie die alternative Lehrveranstaltungsevaluation in Anspruch zu nehmen.

Der RH wies darauf hin, dass die Zusammenlegung der Lehrveranstaltungsarten „Künstlerischer Einzelunterricht und Übung“ sowie „Praktikum“ zu einer Evaluationseinheit keinen höheren Grad der Anonymisierung gewährleistete, da dieselben Studierenden diese Lehrveranstaltungen belegten. Vielmehr schien die Zusammenlegung dem Umstand geschuldet, dass die beiden Lehrveranstaltungen kaum voneinander abgegrenzt waren (TZ 10). Der RH gab auch zu bedenken, dass Evaluationseinheiten, die alle Jahrgänge zusammenfassten, Studierende in sehr unterschiedlichen Studienphasen betrafen. Gerade die Grundausbildung wies aufgrund der studienrichtungsübergreifenden Zusammensetzung eine spezielle Charakteristik auf, die gesondert evaluiert werden sollte.

Der RH empfahl der mdw, die Auswahl von Evaluationseinheiten – über die Gewährleistung der Anonymität der Befragten hinaus – an der Aussagekraft der Evaluation in Bezug auf organisatorische Rahmenbedingungen und die Qualität der Lehre auszurichten.

- 18.3 Laut Stellungnahme der mdw würden die Institute im Vorfeld der Evaluation mehrmals auf die Möglichkeit der Adaptierung der Fragebögen hingewiesen. Ebenso informiere die Stabsstelle Qualitätsmanagement die Lehrenden sowohl im Rahmen des Gesprächs mit dem Institut als auch in Form von Informationsmaterial über die Möglichkeit der alternativen Evaluation. Die Institutsleitungen bzw. Lehrenden würden diese Angebote letztlich unterschiedlich wahrnehmen.

Bei der Auswahl von Evaluationseinheiten würden – neben der Gewährleistung der Anonymität – organisatorische Rahmenbedingungen bestmöglich mitberücksichtigt. Die Zusammenfassung der einzelnen Lehrveranstaltungen zu Evaluationseinheiten werde in einem gemeinsamen Gespräch mit der Institutsleitung festgelegt. Dabei werde gerade im Hinblick auf die Qualitätssicherung der Lehre ausdrücklich nach sinnvollen Einheiten gesucht, so dass die Studierenden die Möglichkeit hätten, die als eine Einheit empfundenen Lehrveranstaltungen auch in dieser Gesamtheit zu bewerten. Würden die Lehrveranstaltungen getrennt voneinander evaluiert, hätte ein Ergebnis in der Realität eine nur eingeschränkte Aussagekraft.

18.4 Der RH stimmte der mdw darin zu, dass die Stabsstelle Qualitätsmanagement Evaluationseinheiten nur in Abstimmung und mit institutsspezifischen Kenntnissen der Institutsleitungen auswählen konnte. Die Ursache für die erschwerte Festlegung von aussagekräftigen Evaluationseinheiten sah der RH in der bereits ausgeführten mangelhaften Abgrenzung der Lehrveranstaltungsarten des zentralen künstlerischen Faches:

- „Künstlerischer Einzelunterricht und Übung“ betraf einen allgemeinen Gruppenunterricht zum jeweiligen Fach (Übung) sowie Einzelunterricht, der in der Regel eine inhaltliche Betreuung der Praktika darstellte.
- Die Lehrveranstaltungsart „Praktikum“ setzte das eigenständige Arbeiten der Studierenden an einem Filmprojekt voraus.

Der RH erachtete es aus den vorgelegten Evaluationen dieser weitumfassten Evaluationseinheiten als nicht nachvollziehbar, wie die Studierenden anhand der Fragebögen die Qualität des Unterrichts und die organisatorischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen didaktischen Settings – Einzelunterricht, Gruppenunterricht und eigenständiges Arbeiten – sowie den unterschiedlichen Schwerpunkten (allgemeiner Unterricht bzw. konkrete Filmprojekte) in einem hätten bewerten können. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, die Auswahl von Evaluationseinheiten – über die Gewährleistung der Anonymität der Befragten hinaus – an der Aussagekraft der Evaluation in Bezug auf organisatorische Rahmenbedingungen und die Qualität der Lehre auszurichten.

19.1 (1) Die Evaluationen erfolgten im Sommersemester 2016 entweder online oder auf Papier, im Wintersemester 2020/21 ausschließlich online.

Der Rücklauf lag im Sommersemester 2016 an der Filmakademie bei 51 % (davon 16 % online⁴⁴). Berechnet wurde dieser auf Basis der von den Lehrenden an die anwesenden Studierenden ausgehändigten Fragebögen. Bei elf Evaluationseinheiten hatten die Lehrenden keine Befragung durchgeführt.⁴⁵

Im Wintersemester 2020/21 lag der Rücklauf bei 38 %. In absoluten Zahlen war der Rücklauf im Wintersemester 2020/21 höher als im Sommersemester 2016 (478 gegenüber 334). Diese Diskrepanz war darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2020/21 100 % der Studierenden die elektronischen Fragebögen erhielten, im Sommersemester 2016 hingegen die Ausgabequote der Papier-Fragebögen 62 % betrug.

⁴⁴ Hierbei wurden Fragebögen auf Papier ausgegeben, auf denen ein QR-Code bzw. ein Link für die Online-Teilnahme angeführt war.

⁴⁵ Dies war darauf zurückzuführen, dass Lehrende die Evaluationsbögen nicht ausgehündigt hatten (beispielsweise aus Versehen oder weil zur Evaluationszeit kein Unterricht von geblockten Lehrveranstaltungen stattfand) oder die Lehrveranstaltung nicht stattgefunden hatte (TZ 31). Bei den im Folgesemester nachgeholtten Evaluationen gingen bei sieben Evaluationseinheiten Rückläufe ein.

(2) Den größten Rücklauf verzeichneten vorlesungszentrierte Lehrveranstaltungen (2016: 58 %, 2020/21: 45 %), bei den zentralen künstlerischen Fächern⁴⁶ ging er von 49 % (2016) auf 31 % (2020/21) zurück.

19.2 (1) Der RH kritisierte, dass 2016 nur 62 % der Studierenden einen Fragebogen für die Teilnahme an der Evaluation erhalten und bei elf Evaluationseinheiten die Lehrenden keine Befragung durchgeführt hatten. Für den RH war dies u.a. ein Indiz dafür, dass die Lehrveranstaltungsevaluation noch wenig als Instrument der Qualitätssicherung an der Filmakademie verankert war. Der RH wertete allerdings positiv, dass mit dem Umstieg auf die Online-Befragung alle Studierenden einen Fragebogen bekamen.

(2) Der RH verwies auf den gesunkenen Rücklauf bei den Evaluationseinheiten der zentralen künstlerischen Fächer im überprüften Zeitraum.

[Er empfahl der mdw, Ursachen für den im überprüften Zeitraum gesunkenen Rücklauf bei den Evaluationen der zentralen künstlerischen Fächer an der Filmakademie zu erheben. Basierend auf den Ergebnissen wären Maßnahmen zu treffen, um diese Lehrveranstaltungen mit einem aussagekräftigen Rücklauf evaluieren zu können.](#)

19.3 Die mdw teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass auch das Rektorat einen Rücklauf von 31 % bei der Evaluation bestimmter Lehrveranstaltungsarten (künstlerische Fächer) als vergleichsweise gering, wenn auch durchaus aussagekräftig erachte. Die Ursache für diesen niedrigen Wert sehe die mdw im Zeitpunkt der Durchführung der Evaluation genau zu Beginn der COVID-19-Pandemie (2020/21), weshalb die Evaluation erstmals als reine Online-Erhebung durchgeführt worden sei. Darüber hinaus sei die Evaluation in eine vor allem für den künstlerischen Lehrbetrieb (fast ausschließlich Distanzlehre) sehr herausfordernde und auch für die Studierenden zunächst von Ungewissheit geprägte Zeit gefallen. All dies lasse einen Rückgang bei der Motivation zur Beteiligung für sehr wahrscheinlich erscheinen. Die Erfahrungen bei der weiteren Implementierung der Online-Evaluation auch für die künstlerischen Fächer der Filmakademie würden zukünftig deutlich höhere Rückläufe erwarten und somit den Wert von 2020/21 wahrscheinlich als Ausreißer erkennen lassen. Die mdw sei von der Wirkung ihrer laufenden Maßnahmen zur Steigerung der Rücklaufquote (Empfehlung zur Durchführung der Evaluation in der Unterrichtszeit, Zusammenarbeit mit der HochschülerInnenschaft der mdw, Werbung auf sozialen Medien) überzeugt und werde diese fortführen sowie laufend adaptieren.

⁴⁶ Die Evaluationseinheit bestand hier aus Künstlerischem Einzelunterricht und Übung sowie Praktika über alle Semester.

- 20.1 (1) Aggregierte Gesamtergebnisse der Auswertungen verwendete das Rektorat als Grundlage für die Qualitätssicherung und –entwicklung der Lehre. In erster Linie aber diente die Lehrveranstaltungsevaluation den Lehrenden als Feedback. Sie erhielten eine Auswertung der Befragung zu ihren Lehrveranstaltungen. Basierte diese auf weniger als fünf (2016) bzw. vier (2020/21) Fragebögen, so bekamen sie ein Kurz–Feedback über die generelle Tendenz. Waren mehrere Lehrende in eine Lehrveranstaltung eingebunden, erhielten nicht automatisch alle die Auswertung.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, für wie viele Evaluationseinheiten die Stabsstelle Qualitätsmanagement Lehrenden Berichte oder Kurzfeedbacks übermittelte:

Tabelle 12: Ergebnisberichte für Lehrende

	Sommersemester 2016		Wintersemester 2020/21	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
vollständiger Bericht ¹	29	29	54	45
Kurzfeedback ¹	40	40	33	28
kein Bericht	19	19	32	27
Evaluation nicht durchgeführt	11 ²	11	0	0
Summe	99	100	119	100

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: mdw

¹ Lehrende erhielten keinen vollständigen Bericht bei weniger als fünf (2016) bzw. vier Rückmeldungen (2020/21). Bei mehr als zwei Rückmeldungen erhielten sie ein Kurzfeedback. Laut der Auswertung von 2020/21 waren bei 83 % der Evaluationseinheiten mehr als vier Rückläufe (Bericht) möglich, bei 17 % mehr als zwei (Kurzfeedback).

² Die nicht durchgeführten Evaluationen sollten im Wintersemester 2016/17 nachgeholt werden. Tatsächlich gab es bei der wiederholten Evaluation Rückläufe für sieben Evaluationseinheiten, davon drei mit mehr als fünf Rückläufen (Bericht).

(2) Bei einem problematischen Feedback war eine Reaktion der für Lehre zuständigen Vizerektorin vorgesehen (in der Regel ein persönliches Gespräch). Gemäß einem internen Handbuch entschieden die Mitarbeiterinnen der Stabsstelle Qualitätsmanagement bei Evaluationen ab einem Wert von größer/gleich vier⁴⁷ im Vier–Augen–Prinzip, ob diese als problematisch galten. Genauere Kriterien für diese Abwägung waren in dem Handbuch nicht schriftlich festgelegt.⁴⁸ In den beiden Evaluationsphasen gab es jeweils eine Lehrveranstaltungsevaluation mit einem problematischen Feedback. Da der betroffene Lehrende (2020/21) auf die Einladung zum Gespräch mit der Vizerektorin schriftlich mit Unverständnis reagierte, nahm die Vizerektorin davon Abstand.⁴⁹

⁴⁷ eins: Bestwert, sechs: schlechtester Wert

⁴⁸ Auch für die Studierendenbefragung im Rahmen der personenbezogenen Evaluation waren keine Kriterien festgelegt, ab wann eine Beurteilung als problematisch galt.

⁴⁹ Das problematische Feedback betraf die Kritik an herablassenden und sexistischen Äußerungen eines Lehrenden.

Die Evaluation einer Lehrveranstaltung der Evaluationsphase 2020/21 lag in einigen Bereichen deutlich unter dem Mittelwert, auch die Kommentare verwiesen auf Schwächen in der Didaktik. Dennoch identifizierte die Stabsstelle Qualitätsmanagement dies nicht als ein problematisches Feedback.

(3) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement erstellte einen Institutsbericht, den Universitätsangehörige auf mdwOnline abrufen konnten. Dieser enthielt in aggregierter Form einen Überblick zur Evaluation (Anzahl der Evaluationseinheiten, Berichtsquoten, Rücklauf) sowie die qualitative Auswertung der Rückmeldungen zu den Themen Gestaltung der Curricula und Lehrangebot, Infrastruktur und organisatorische Rahmenbedingungen sowie im Wintersemester 2020/21 zur Distanzlehre. Die Qualität der Lehre war nicht abgebildet. Auch die Institutsleitungen bekamen diesbezüglich keine gesonderten Informationen. Nach Auskunft der mdw wurde mit dem Betriebsrat und mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen im Zuge der Erarbeitung des Evaluationsprozesses mündlich vereinbart, dass die Einzelergebnisse nicht an die Institutsleitungen ergehen sollten.

Der Institutsbericht bildete die Basis für das Reflexionsgespräch zwischen Institutsleitung der Filmakademie und den für Lehre bzw. für Organisationsentwicklung zuständigen Vizerektorinnen. Bei der Evaluation im Wintersemester 2020/21 war auch die Studierendenvertretung in das Reflexionsgespräch eingebunden.

- 20.2 (1) Der RH hielt fest, dass im Wintersemester 2020/21 für etwas weniger als die Hälfte der Evaluationseinheiten der Filmakademie vollständige Berichte an die Lehrenden ergingen. Dies bedeutete eine Steigerung – bedingt durch eine Anpassung bei den Mindestrücklaufzahlen – um 16 Prozentpunkte seit der Evaluation 2016. Der RH wies allerdings auch darauf hin, dass 2020/21 für etwas mehr als ein Viertel der Evaluationseinheiten – mangels entsprechenden Rücklaufs – keine Berichte erstellt werden konnten.

Der RH hielt kritisch fest, dass bei Lehrveranstaltungen, an denen mehrere Lehrende beteiligt waren, nicht automatisch alle einen Bericht übermittelt bekamen.

[Der RH empfahl der mdw, allen Lehrenden, die an einer Lehrveranstaltung bzw. Evaluationseinheit beteiligt sind, Evaluationsberichte zu übermitteln.](#)

(2) Bei einem problematischem Feedback war eine Reaktion der für Lehre zuständigen Vizerektorin, in der Regel ein Gespräch mit der bzw. dem Lehrenden, vorgesehen. Der RH kritisierte, dass über einen Richtwert hinaus keine qualitativen Kriterien darüber schriftlich festgehalten waren, wann eine Evaluation als ein problematisches Feedback einzustufen war.

Der RH empfahl der mdw, Kriterien zur Definition von problematischen Feedbacks festzulegen und damit im Sinne der Transparenz klarzustellen, wann diese der für Lehre zuständigen Vizerektorin vorzulegen sind.

Weiters kritisierte der RH, dass die Vizerektorin für Lehre bei einem problematischen Feedback kein Gespräch führte.

Der RH empfahl der mdw, auf problematische Feedbacks im Rahmen der Evaluation zu reagieren und angemessene Maßnahmen zu setzen.

(3) Der RH hielt fest, dass zwar mit der Überarbeitung der Fragebögen die Qualität der Lehre stärker in der Evaluation berücksichtigt wurde (TZ 18), allerdings die Ergebnisse zur didaktischen Qualität nicht an die Institute kommuniziert wurden. Der RH wies darauf hin, dass der Aufgabenbereich einer Institutsleitung auch die Mitarbeiterführung und –entwicklung sowie die Vergabe von Lehraufträgen an externe Lehrende umfasste.

Unter Verweis auf seine Empfehlung in TZ 17 empfahl der RH der mdw, mit dem Betriebsrat Vereinbarungen zu treffen, um die Ergebnisse aus den Lehrveranstaltungsevaluationen auf Institutsebene operativ nutzbar zu machen.

(4) Der RH wertete die Einbeziehung der Studierendenvertretung – als Partner im Evaluationsprozess – bei den abschließenden Reflexionsgesprächen als positiv.

20.3 Die mdw teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass bereits allen an einer Lehrveranstaltung beteiligten Lehrenden, die als solche in mdwOnline angeführt seien, der Bericht der entsprechenden Lehrveranstaltungsevaluation zukomme.

Sie führte weiters aus, dass in einem (internen) Handbuch der Stabsstelle Qualitätsmanagement zur Lehrveranstaltungsevaluation für die Kontrolle der Ergebnisse zu berücksichtigende Aspekte angeführt seien, die auf ein potenziell problematisches Feedback hindeuten: der Mittelwert einzelner Fragen größer/gleich vier, negative Rückmeldungen in den offenen Antworten und – bei Einzelmeinungen – die Art der betroffenen Fragestellung (Einzelmeinungen hätten bei Fragen zu fairem, respektvollem, angemessenem Verhalten größeres Gewicht als bei didaktischen Fragen). Für eine Einschätzung, ob ein Ergebnis tatsächlich potenziell problematisch sei, bedürfe es aus Sicht der mdw jedoch eines darüber hinausgehenden Gesamtbilds, das u.a. folgende Überlegungen berücksichtige: Spiegeln sich schlechte Skalenbewertungen in offenen Antworten? Wie hoch ist der Rücklauf? Ergeben sich Mittelwerte aus eher einheitlichen oder sehr ambivalenten Einzelbewertungen? Könnte es sich – bei durchgängigem Ankreuzen von „schlechten Antworten“ durch Einzelne – auch um einen Irrtum bei der Skalenpolung handeln? Wenn diese Gesamtbetrachtung, die im Vier-Augen-Prinzip durch zwei Mitarbeiterinnen der

Stabsstelle Qualitätsmanagement erfolge, auf eine potenzielle Problematik hinweise, werde der Bericht der zuständigen Vizerektorin vorgelegt. Es liege dann an ihr, zu entscheiden, ob der Bericht tatsächlich als „problematisch“ eingestuft werde bzw. welche weiteren Maßnahmen (Gespräch, schriftlicher Hinweis) getroffen würden. Es werde angedacht, die oben erwähnten, eine erste Einschätzung der Ergebnisse unterstützenden Aspekte im Sinne der Transparenz zukünftig an die Lehrenden zu kommunizieren.

Weiters teilte die mdw in ihrer Stellungnahme mit, dass der Prozess der Bearbeitung von durch die Vizerektorin als solche eingestuften, problematischen Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation bereits für alle Fälle eine Reaktion vorsehe. Generell würden durch die Stabsstelle Qualitätsmanagement alle potenziell problematischen Fälle der Vizerektorin übermittelt (auch unklare Fälle). Ob und wie auf die vorgelegten Fälle reagiert werde, obliege der Vizerektorin.

Zu einem aus Sicht des RH problematischen Fall hinsichtlich didaktischen Vorgehens, den die Stabsstelle Qualitätsmanagement jedoch als nicht problematisch eingestuft hatte und der somit keiner weiteren Bearbeitung zugeführt worden war, teilte die mdw in ihrer Stellungnahme mit, dass hier eine Gesamtbetrachtung stattgefunden habe. Diese habe zwar auf didaktische Schwächen, jedoch auch auf recht ambivalente Bewertungen als Grundlage der Mittelwerte hingewiesen. Es bestehe Konsens mit der Vizerektorin für Lehre, dass bei derartigen Fällen die Lehrenden über das Ergebnis selbst reflektieren und selbstverantwortlich Verbesserungen anstreben sollten.

Beim zweiten problematischen Fall sei es aufgrund des COVID-19-bedingten Lock-downs zu keinem den vorliegenden E-Mail-Verkehr ergänzenden Gespräch mit der Vizerektorin gekommen.

Bezüglich der operativen Nutzung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation verwies die mdw auf ihre Stellungnahme zu TZ 17.

- 20.4 Der RH entgegnete, dass teilweise Lehrende nicht als „Vortragende“, sondern als „Mitwirkende“ in mdwOnline eingetragen wurden und sie damit nicht automatisch die Lehrveranstaltungsevaluation bekamen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung, allen an einer Lehrveranstaltung bzw. Evaluationseinheit beteiligten Lehrenden Evaluationsberichte zu übermitteln. Dies könnte u.a. über die Optimierung der Dateneingabe in mdwOnline erreicht werden.

Der RH entgegnete der mdw weiters, dass in der im überprüften Zeitraum geltenden Version des Handbuchs über den – nach Ansicht des RH ohnehin wenig ambitionierten – Richtwert von größer/gleich vier, ab dem eine Evaluation genauer betrachtet werden sollte, keine weiteren (qualitativen) Kriterien oder Parameter der Betrachtung

tung festgehalten waren. Er verblieb daher bei seiner Empfehlung, Kriterien zur Definition von problematischen Feedbacks festzulegen und damit im Sinne der Transparenz klarzustellen, wann eine Evaluation der für Lehre zuständigen Vizerektorin vorzulegen ist. Das Vorhaben, den Lehrenden die Aspekte der Bewertung zu kommunizieren, wertete der RH als positiv.

Bezüglich der Evaluation, die trotz unterdurchschnittlicher Bewertungen im Bereich der Didaktik – sowohl in den offenen als auch vorgegebenen Fragen – nicht der Vizerektorin für Lehre vorgelegt worden war, erachtete der RH die Entscheidung – selbst in einer Gesamtbetrachtung – als nicht nachvollziehbar und führte dies auf fehlende objektivierbare Kriterien zurück. Der RH gab auch zu bedenken, dass Lehrveranstaltungsevaluationen nicht der Institutsleitung vorgelegt wurden und somit auch nicht bei einem institutsinternen Mitarbeitergespräch behandelt werden konnten. Die Vizerektorin für Lehre war demnach die einzig mögliche Instanz, die – sofern ihr derartige Evaluationen vorgelegt wurden – darauf reagieren konnte. Nach Einschätzung des RH sind derartige Reflexionsgespräche wesentlich für eine positive Feedback-Kultur und sollten nicht nur im Ausnahmefall erfolgen.

Lehrbetrieb während der COVID-19-Pandemie

- 21.1 (1) Im Sommersemester 2020 wurde der (Lehr-)Betrieb aufgrund der COVID-19-Pandemie massiv eingeschränkt. Mit dem von der Bundesregierung angeordneten Lockdown schloss die mdw am 16. März 2020 ihre Einrichtungen. Distanzlehre und Homeoffice für das Personal in Verwaltung und Forschung waren verordnet. In den folgenden drei Semestern blieb die prekäre Lage bestehen – zwischen gänzlichen Schließungen, Lockerungen und Öffnungen.

Die Filmakademie hatte während der COVID-19-Pandemie die Herausforderung zu bewältigen, den praxisorientierten Ansatz der Studien mit den COVID-19-Schutzbestimmungen der mdw in Einklang zu bringen. Dazu wählte sie in den drei von der COVID-19-Pandemie betroffenen Semestern des überprüften Zeitraums folgende Vorgangsweise:

- Die Lehre erfolgte weitgehend auf Distanz. Als Kommunikationsplattform nutzten Lehrende OnCampus. Alle für das Sommersemester 2020 vorgesehenen Lehrveranstaltungen konnten – bis auf zwei Vorlesungen⁵⁰ – stattfinden, wobei manche auch während der ansonsten unterrichtsfreien Sommermonate gemäß den Vorgaben der mdw in Präsenz nachgeholt wurden. Ab dem Wintersemester 2020/21 verlief die Lehre teils online, teils in Kleingruppen von maximal sechs Studierenden vor Ort (insbesondere bei praxisorientierten Lehrveranstaltungen). Damit war es der Filmakademie möglich, im Studienjahr 2020/21 alle vorgesehenen Lehrveranstaltungen durchzuführen.

⁵⁰ Diese wurden im darauffolgenden Wintersemester als Blockveranstaltung nachgeholt.

- Die für die Grundausbildung geplanten Übungen und Praktika konnten – unter Einhaltung des Sicherheitskonzepts der Filmakademie⁵¹ (Bestellung einer bzw. eines verantwortlichen COVID–19–Beauftragten in jedem Filmteam, Kontaktreduktion und Testungen) – vollumfänglich durchgeführt werden.
- Dreharbeiten für Filmprojekte konnten außer bei gänzlichen Lockdowns stattfinden. Die bzw. der COVID–19–Beauftragte hatte dazu ein an die individuellen Anforderungen des Drehs angepasstes COVID–19–Konzept vorzulegen. Für die COVID–19–Maßnahmen (etwa Hygienevorkehrungen, Testungen, Masken) stellte die Filmakademie den Studierenden ein Zusatzbudget zur Verfügung.
- Die Nutzung der Film– und Tonstudios der Filmakademie war Studierenden ab Mai 2020 – zumindest eingeschränkt – möglich. In Phasen des kontrollierten Zutritts war eine Genehmigung der Institutsleitung erforderlich.

Während in den Sommersemestern 2017 bis 2019 durchschnittlich 15 Filmprojekte (Bachelor, Master) eingereicht und genehmigt wurden, waren es im Sommersemester 2020 drei (darunter zwei Abschlussarbeiten).⁵² Die im Jahr 2020 für die Praktika vorgesehenen finanziellen Ressourcen übernahm die Filmakademie ins Jahr 2021. Die Rücklagen betragen rd. 100.000 EUR.

Für Testungen (über Labors oder durch Sanitäter vor Ort) und die Hygienemaßnahmen fielen der Filmakademie Zusatzkosten an. Dafür erhielt sie im Oktober 2020 von der mdw ein Sonderbudget von 10.000 EUR. Mit dem Ausbau des öffentlichen Testangebots konnten Kosten für COVID–19–Maßnahmen reduziert werden.

(2) Studierenden, die aufgrund der COVID–19–Pandemie nicht regulär am Unterricht teilnehmen konnten,⁵³ ermöglichte das Rektorat mit April 2020 die sogenannte COVID–19–Beurlaubung, die für das begonnene Sommersemester 2020 auch rückwirkend beantragt werden konnte. Diese nahmen acht Studierende der Filmakademie in Anspruch (davon fünf im Masterstudium).

Für das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 änderte die mdw die Satzung dahingehend, dass Studierende der Filmakademie um Erlass bzw. Rückerstattung des Studienbeitrags ansuchen konnten, wenn sie zu Filmprojekten angemeldet waren, die von der Filmakademie bereits genehmigt waren, aufgrund der COVID–19–Pandemie aber nicht stattfanden. Von dieser Möglichkeit machten zwischen sieben (Wintersemester 2020/21) und vier Studierende (Wintersemester 2021/22) Gebrauch.

⁵¹ Dieses orientierte sich einerseits an den Bestimmungen der mdw als auch den in der Filmbranche üblichen Sicherheitskonzepten für den Dreh.

⁵² Im Sommersemester 2021 waren es wieder 16 genehmigte Projekteinreichungen.

⁵³ z.B. aufgrund einer Erkrankung, der eingeschränkten Einreisemöglichkeit aus dem Ausland, Betreuungspflichten

(3) Im Sommersemester 2020 schlossen an der Filmakademie sieben Absolventinnen bzw. Absolventen ihr Masterstudium ab; mehr als in den anderen Semestern des überprüften Zeitraums.⁵⁴ Darunter waren insbesondere Studierende mit einer sehr langen Studiendauer (im Durchschnitt 14 Semester – bei einer Bandbreite von acht bis 22 Semestern). Bei den Bachelorstudierenden gingen in den beiden von der COVID–19–Pandemie betroffenen Jahren die Absolventenzahlen nicht zurück.

- 21.2 Der RH hielt positiv fest, dass die mdw und die Filmakademie rasch reagierten, um Wege für eine zumindest eingeschränkte Aufrechterhaltung des universitären Betriebs und für die Durchführung von Filmprojekten während der COVID–19–Pandemie zu finden. So konnten Studierende die Grundausbildung in der vorgesehenen Zeit absolvieren. Vermehrte Studienabschlüsse und die geringe Anzahl der beanspruchten Beurlaubungen oder erlassenen bzw. rückerstatteten Studiengebühren ließen darauf schließen, dass die Filmakademie den Studienbetrieb aktiv weiterführte. Der RH merkte an, dass gerade im Sommersemester 2020 weniger Filmprojekte eingereicht wurden, was auch im Studienjahr 2020/21 nicht ausgeglichen werden konnte. Damit war mit weiteren Studienzeitverzögerungen zu rechnen.

Der RH wies darauf hin, dass im Sommersemester 2020, also zu Beginn der COVID–19–Pandemie, mehr Studierende ihr Masterstudium beendeten als in den anderen Semestern des überprüften Zeitraums, und auch bei den Bachelorstudien gingen die Absolventenzahlen nicht zurück. Für den RH könnte eine Erklärung darin liegen, dass gerade berufstätige Studierende durch die COVID–19–bedingten Einschränkungen im Berufsleben sich wieder vermehrt dem Studium widmeten. Der RH verwies diesbezüglich auf seine Empfehlung in TZ 6, organisatorische und strukturelle Hürden im Studienverlauf zu erheben.

⁵⁴ Im Vergleichszeitraum waren es zwischen null und vier Absolventinnen bzw. Absolventen.

Steuerung durch die Universität

Leistungsstruktur der mdw

- 22.1 (1) Die Leitung der mdw stand dem Rektorat zu, einem Kollegialorgan bestehend aus der Rektorin und vier Vizerektorinnen und Vizerektoren. Die Geschäftsordnung des Rektorats teilte Aufgaben einzelnen Mitgliedern des Rektorats zu oder dem Rektorat als Ganzes.

Der Vizerektorin bzw. dem Vizerektor für Lehre und Nachwuchsförderung⁵⁵ war u.a. die Organisation der Lehre, also der Studienbetrieb, zugewiesen. Zur Koordinierung von institutsübergreifenden Angelegenheiten waren drei Studiendekanate⁵⁶ eingerichtet, die der Vizerektorin für Lehre und Nachwuchsförderung unterstanden.⁵⁷ Die Satzung der mdw wies den Studiendekaninnen und Studiendekanen Kompetenzen im Zusammenhang mit der Administration der Lehre zu.

(2) Die Filmakademie war im Organisationsplan der mdw als Institut eingerichtet und wie alle Institute der Rektorin direkt zugeordnet. Da in der Filmakademie kein Studiendekanat eingerichtet war, kamen dessen Aufgaben der Institutsleitung zu. Die Institutsleitung nahm die Dekanatsfunktion jedoch nicht vollumfänglich wahr, z.B. wurde die Abhaltung von Lehrveranstaltungen als Blocklehrveranstaltungen⁵⁸ nur informell und nicht dokumentiert genehmigt oder war der Nutzungsumfang von mdwOnline infolge lückenhafter Dateneingabe eingeschränkt (TZ 9).

- 22.2 Der RH hielt fest, dass die Zuständigkeiten zur Abwicklung der Lehre an der Filmakademie zwischen verschiedenen Organen aufgeteilt waren. Er kritisierte, dass die Institutsleitung die Dekanatsfunktion nicht vollumfänglich erfüllte und das Rektorat – auch aufgrund unklarer Zuständigkeiten – nicht ausreichend lenkend eingriff.

Der RH empfahl der mdw, die organisatorischen Rahmenbedingungen der Lehrorganisation zu überprüfen und die Zuständigkeiten im Sinne einer effizienten Abwicklung und wirksamen Aufsicht für gleichartige administrative Angelegenheiten den Rektoratsmitgliedern eindeutig zuzuordnen sowie die Zuständigkeit im Rahmen der Vollziehung einheitlich wahrzunehmen.

⁵⁵ vor der Änderung der Geschäftsordnung im Oktober 2019: Vizerektorin bzw. Vizerektor für Lehre, Kunst und Nachwuchsförderung

⁵⁶ für Instrumentalstudien, für musikpädagogische Studien sowie für wissenschaftliche Studien

⁵⁷ Mit einer Änderung des Organisationsplans wurde das Studiendekanat für wissenschaftliche Studien ab Oktober 2020 der Rektorin zugeordnet.

⁵⁸ Nach der Satzung der mdw war die Abhaltung einer Lehrveranstaltung als Blocklehrveranstaltung von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan – im Fall der Filmakademie der Institutsleitung – zu genehmigen. Die Abstimmungen zwischen den Lehrveranstaltungsleiterinnen und –leitern und der Institutsleitung zur Abhaltung von Blocklehrveranstaltungen erfolgten ohne formelle Ansuchen und Genehmigungen. In der Filmakademie lagen dazu keine Unterlagen auf.

Der RH kritisierte, dass Lehrveranstaltungen an der Filmakademie in Form von Blocklehrveranstaltungen abgehalten wurden, ohne dass das in der Satzung vorgesehene Verfahren dokumentiert war.

Der RH empfahl der mdw, die Einhaltung der Satzung an der Filmakademie bei der Genehmigung von Blocklehrveranstaltungen sowie eine entsprechende Dokumentation sicherzustellen.

- 22.3 Laut Stellungnahme der mdw seien die Zuständigkeiten im Bereich Studium, bei dem die Lehrorganisation ein zentrales Element darstelle, im UG nicht einheitlich geregelt. Ausgehend von den gesetzlich normierten Kompetenzen der Organe habe die mdw klare Zuordnungen der einzelnen Teilbereiche vorgenommen, die sich in der Praxis bewährt hätten. Dies sei insbesondere die Zuständigkeit für Lehre, die laut Geschäftsordnung des Rektorats für alle Institute gleich geregelt und der für Lehre zuständigen Vizerektorin zugeordnet sei; die Betrauung mit Lehre als Querschnittsmaterie, die laut Organisationsplan an die Studiendekaninnen und Studiendekane bzw. an die Institutsleiterinnen und Institutsleiter delegiert sei. Um die Transparenz zu erhöhen, sei zudem im Jahr 2022 vom Rektorat eine Richtlinie für die eingerichteten Studiendekanate beschlossen und kundgemacht worden.

Zur Genehmigung von Blocklehrveranstaltungen teilte die mdw mit, dass die Filmakademie die Empfehlung des RH aufgrund der Besonderheiten der Lehre an der Filmakademie ausführlich prüfen und umsetzen werde.

- 22.4 Der RH entgegnete der mdw, dass unabhängig von der universitätsinternen Zuständigkeitsaufteilung jedenfalls die Fachaufsicht bezogen auf die als Studiendekanin bzw. Studiendekan tätige Institutsleitung der Filmakademie nicht vollumfänglich ausgeübt wurde. Bei der Aufteilung der Kompetenzen zwischen verschiedenen Organen wie im Bereich Lehre – was aus Sicht des RH in der Regel naturgemäß der Fall ist – wäre einerseits auf eine möglichst eindeutige Zuordnung der einzelnen Kompetenzen zu achten. Andererseits wäre sicherzustellen, im Wege der Vollziehung die Aufgaben so wahrzunehmen, dass Kompetenzkonflikte der betroffenen Organe konstruktiv gelöst werden und insbesondere keine Angelegenheiten ausgespart bleiben.

- 23.1 (1) Die Befugnis zur Außenvertretung der Universität kam nach dem UG dem Rektorat zu. Die Rektorin bzw. der Rektor hatte sowohl die Kompetenz zum Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen als auch zur Erteilung von Vollmachten an Bedienstete der Universität. Daneben bestanden Vollmachten im Rahmen der Projektverantwortung sowie für Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten⁵⁹.

⁵⁹ z.B. Abschluss von Sponsoringverträgen, Entgegennahme von Förderungen, Einwerbung von Mitteln für wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten oder Abschluss von Geschäften, um von Vermögen und Rechten Gebrauch zu machen, die für diese Organisationseinheit erworben wurden

(2) Formelle Bevollmächtigungen der Rektorin – wie nach dem UG möglich – an die Leitung der Filmakademie zur Außenvertretung bestanden nicht. Die Leitung beauftragte die im Jahresgrundbudget enthaltenen Ausgaben für Leistungen selbstständig. Dementsprechend unterzeichnete diese auch Verträge für die mdw, soweit die Beschaffungen nicht aufgrund der festgelegten Betragsgrenze zentral administriert wurden (TZ 43).

- 23.2 Der RH kritisierte, dass in Bezug auf die Außenvertretungsbefugnis der mdw durch die Leitung der Filmakademie eine Diskrepanz mit den universitären Organisationsvorschriften bestand.

Der RH empfahl der mdw, die Befugnis zur Außenvertretung der Universität durch Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten in einer Richtlinie zu regeln bzw. entsprechende Vollmachten in der gesetzlich vorgesehenen Form zu erteilen.

- 23.3 Die mdw teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Befugnis der Außenvertretung zukünftig im Rahmen der Ausgabenermächtigung gesondert angeführt werde und generelle Vollmachten zur Außenvertretung mit Fertigstellung des IKS zusätzlich in einer Richtlinie erfasst würden.

Zielvereinbarungen

- 24.1 (1) Gemäß UG war es Aufgabe des Rektorats, mit den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten der Universitäten Zielvereinbarungen abzuschließen. Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten waren jedenfalls von mindestens zwei Mitgliedern des Rektorats zu treffen. Die Geschäftsordnung des Rektorats der mdw ordnete diese Aufgabe der Rektorin bzw. dem Rektor zu.

Der Abschluss der Zielvereinbarung zwischen mdw und Filmakademie erfolgte im Juni 2016 für die Leistungsvereinbarungsperiode 2016 bis 2018 sowie im November 2019 für die Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021. Vor dem Wechsel der Institutsleitung⁶⁰ war bereits im Mai 2019 eine Zielvereinbarung abgeschlossen worden.

Beim Zielvereinbarungsgespräch 2016 waren die Leitung der Filmakademie sowie die Rektorin und die für Lehre und Personal zuständigen Vizerektorinnen anwesend, beim Zielvereinbarungsgespräch 2019 auch der Vizerektor für Finanzen. Unterfertigt waren die Vereinbarungen seitens der mdw durch die Rektorin (2016) bzw. durch die Rektorin und den Vizerektor für Finanzen (zweite Zielvereinbarung 2019).

⁶⁰ Institutsleitungswechsel Mitte 2019

(2) Das Zielvereinbarungsgespräch 2016 enthielt keine Rückschau auf die Vorperiode; dies, weil nach Auskunft der mdw zuvor keine Zielvereinbarung abgeschlossen worden war. Die im zweiten Zielvereinbarungsgespräch 2019 dokumentierte Rückschau auf die abgelaufene Periode ging – mit Ausnahme des Personalbereichs – in allen Punkten auf deren Vereinbarungen ein. Das Monitoring der Personalangelegenheiten erfolgte laufend im Rahmen der Personalstrukturplanung durch das Personalmanagement.

Begleitgespräche zu den Zielvereinbarungen nach dem Muster der zwischen den Universitäten und dem Ministerium geführten Leistungsvereinbarungs–Begleitgespräche gab es nicht.

- 24.2 (1) Der RH wies kritisch darauf hin, dass beim Abschluss der Zielvereinbarungen mit der Filmakademie nur ein Teil des Rektorats anwesend war.

Er empfahl der mdw, Zielvereinbarungen nach Möglichkeit mit dem gesamten Rektorat abzuschließen. Sofern Zielvereinbarungen Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten betreffen, wären diese jedenfalls durch zwei Rektoratsmitglieder zu unterfertigen.

Der RH bemängelte weiters, dass beim Abschluss der Zielvereinbarungen mit der Filmakademie jeweils bereits ein beträchtlicher Zeitraum der Zielvereinbarungsperiode vergangen war.

Der RH empfahl der mdw, Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten zeitnah – möglichst im ersten Quartal der Zielvereinbarungsperiode – abzuschließen.

(2) Der RH hielt fest, dass innerhalb der Leistungsvereinbarungsperiode keine Gespräche zum Monitoring der Vereinbarungen stattfanden. Aus Sicht des RH waren im Hinblick auf den dreijährigen Geltungszeitraum der Zielvereinbarung Begleitgespräche mit den Organisationseinheiten zweckmäßig, um die Umsetzung der Vereinbarung durch ein Monitoring auf institutionalisierter Ebene – nach dem Muster der Leistungsvereinbarungs–Begleitgespräche – zu begleiten.

Der RH empfahl der mdw, im Laufe des dreijährigen Geltungszeitraums der Zielvereinbarungen mindestens ein derartiges Begleitgespräch je Organisationseinheit durchzuführen.

- 24.3 Die mdw teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass gemäß den gesetzlichen Vorgaben in der Geschäftsordnung des Rektorats der Abschluss der Zielvereinbarungen zwischen den Instituten und der Rektorin normiert sei. Zusätzlich bestehe die Regelung, dass bei wirtschaftlichen Angelegenheiten, die über den täglichen Geschäftsbetrieb hinausgehen oder mehr als 30.000 EUR umfassen, auch der für Finanzen



zuständige Vizerektor zu unterzeichnen habe. Daher würden die Zielvereinbarungen immer von ihm und der Rektorin unterzeichnet. Darüber hinaus werde über die Inhalte der Zielvereinbarungen dem Rektorat berichtet.

Was den beträchtlichen Zeitraum bis zum Abschluss der Zielvereinbarungen betraf, schließe sich die Rektorin dieser Kritik an. Die Rektorin sei bemüht, den vom RH empfohlenen Zeitrahmen umzusetzen, allerdings sei dies aufgrund der großen Arbeitsbelastung der Rektorin im Kontext mit der zeitlichen Verfügbarkeit der Institutsleitungen nicht immer möglich.

Die Erfüllung der Zielvereinbarungen werde nicht nur durch ein einmaliges Begleitgespräch betreut und begleitet, sondern durch ein engmaschiges Netz an regelmäßigen Kontakten zwischen Rektorat und Instituten, z.B. der jährlichen Budgeterhebung und diesbezüglichen Gesprächen im Bereich Finanzen. Das Rektorat werde ab 2023 ein zusätzliches Monitoring zur Überprüfung der Zielerreichung einführen.

- 24.4 Der RH hielt nochmals fest, dass die Zielvereinbarung 2016 mit der Filmakademie nur durch die Rektorin und nicht auch durch den Vizerektor für Finanzen unterfertigt war.



Personal der Filmakademie

Personalstand

Entwicklung

25.1 Tabelle 13 zeigt die Entwicklung des Personalstands an der Filmakademie, aufgeschlüsselt nach Personalverwendungen:

Tabelle 13: Personalstand an der Filmakademie nach Personalverwendungen; Stand jeweils Wintersemester

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	Veränderung 2016/17 bis 2020/21
	in Vollzeitäquivalenten					in %
Professor/innen und Äquivalente ¹	11,0	11,0	11,0	12,0	14,0	27,3
<i>davon</i>						
<i>Universitätsprofessor/in (§ 98 UG)</i>	8,0	8,0	8,0	9,0	9,0	12,5
sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal ²	14,8	14,8	14,5	13,7	13,2	-10,8
<i>davon</i>						
<i>Assistenzprofessor/in (KV)</i>	2,0	2,0	2,0	1,0	–	-100,0
<i>Senior Lecturer (KV)</i>	7,4	8,4	8,4	8,4	8,7	17,6
allgemeines Personal	7,7	7,9	7,6	7,3	7,3	-5,2
<i>davon</i>						
<i>Verwaltung</i>	4,7	5,0	4,6	3,8	2,8	-40,4
<i>Wartung, Betrieb und Aufsicht</i>	3,0	3,0	3,0	3,5	4,5	50,0
Lehrbeauftragte ³	3,5	2,5	2,7	2,4	2,8	-20,0
Summe	37,0	36,2	35,7	35,3	37,2	0,5

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: mdw

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

UG = Universitätsgesetz 2002

¹ Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor (§ 98 UG), Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor bis fünf Jahre befristet (§ 99 Abs. 1 UG), Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor (§ 99 Abs. 4 UG via assoziierte Professorin bzw. assoziierten Professor), assoziierte Professorin bzw. assoziierter Professor (KV), Universitätsdozentin bzw. Universitätsdozent

² Assistenzprofessorin bzw. Assistenzprofessor (KV), Universitätsassistentin bzw. Universitätsassistent (KV), Senior Lecturer, wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher/künstlerischer Mitarbeiter mit selbständiger Lehre und Forschung und Entwicklung, wissenschaftliche/künstlerische Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher/künstlerischer Mitarbeiter ohne selbständige Lehre

³ nebenberuflich tätige Lektorin bzw. nebenberuflich tätiger Lektor (§ 100 Abs. 4 UG) und Lektorin bzw. Lektor (§ 107 Abs. 2 Z 1 UG)

Der Personalstand (VZÄ) der Filmakademie stieg im überprüften Zeitraum geringfügig.



Der Anteil der Professorinnen und Professoren und Äquivalente nahm im überprüften Zeitraum von 29,7 % auf 37,6 % zu, während der Anteil der sonstigen wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von 40 % auf 35,5 % sank. Der Anteil der allgemeinen Bediensteten blieb annähernd gleich.

Im Durchschnitt betrug der Anteil des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals am gesamten Personal 71,6 %, der Anteil des allgemeinen Personals 20,8 % und jener der Lehrbeauftragten 7,6 %.

Die folgende Tabelle 14 zeigt die Entwicklung des Personalstands an der Filmakademie, aufgeschlüsselt nach Dienstrechten:

Tabelle 14: Personalstand an der Filmakademie nach Dienstrechten; Stand jeweils Wintersemester

	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21	Veränderung 2016/17 bis 2020/21
	in Vollzeitäquivalenten					in %
Arbeitsverhältnis zur Universität (KV)	24,6	25,8	25,2	26,0	27,4	11,4
Arbeitsverhältnis zur Universität (VBG)	7,0	6,0	5,8	5,0	5,0	-28,6
Dienstverhältnis zum Bund (BDG)	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	–
Lehrbeauftragte	3,5	2,5	2,7	2,4	2,8	-20,0
Summe	37,0	36,2	35,7	35,3	37,2	0,5

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: mdw

BDG = Beamten–Dienstrechtsgesetz 1979

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

VBG = Vertragsbedienstetengesetz 1948

Durchschnittlich waren 71,1 % der Bediensteten auf Basis des KV, 21,3 % auf Basis des BDG und VBG (alte Dienstrechte) beschäftigt. Der Rest entfiel auf Lehrbeauftragte. Durchschnittlich waren 25 Lehrbeauftragte im Wintersemester mit jeweils 2,6 Semesterstunden⁶¹ beschäftigt (TZ 32).

- 25.2 Der RH hielt fest, dass im überprüften Zeitraum der Personalstand insgesamt im Wesentlichen konstant blieb und sich die Anzahl der Professorinnen und Professoren und Äquivalente erhöhte. Da die prüfungsaktiven Studien verhältnismäßig stärker zunahm, verschlechterte sich die Betreuungsrelation; sie war aber immer noch günstiger als der Durchschnittswert der Kunstuniversitäten (TZ 6).

⁶¹ Die einzelnen Lehrveranstaltungen waren nach inhaltlichen Gesichtspunkten gewichtet. So wurden Lehrveranstaltungen aus einem wissenschaftlichen Fach voll und Lehrveranstaltungen aus einem künstlerischen Fach mit 75 % bezogen auf Stunden in wissenschaftlichen Fächern gewertet. Die einzelnen Wertigkeiten wurden dabei mit Kleinbuchstaben bezeichnet: beispielsweise lit. a für Lehrveranstaltungen aus wissenschaftlichen Fächern und lit. b für künstlerische Fächer.



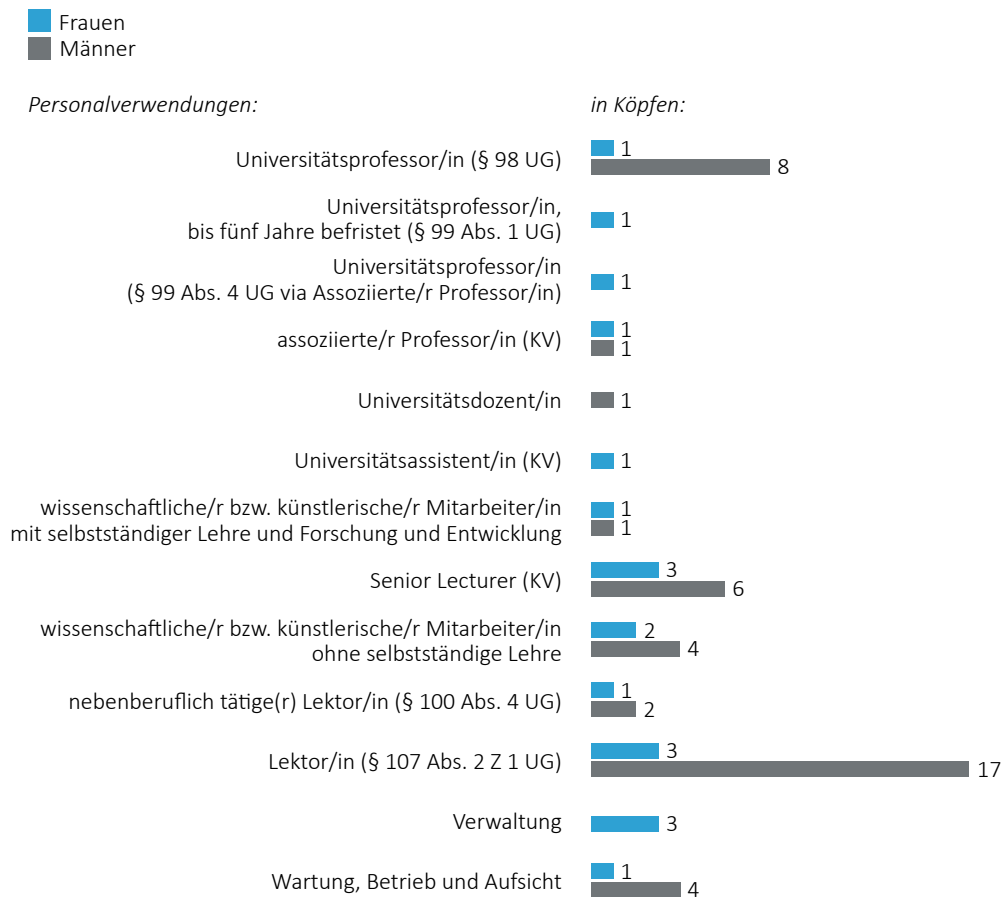
Frauenförderung

- 26.1 (1) Im UG waren die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit des Berufs mit Betreuungspflichten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige als leitende Grundsätze verankert. Die Gleichstellung von Frauen und Männern als auch die Frauenförderung waren zudem als Aufgaben der Universität festgelegt.

Der Frauenförderungsplan der mdw hielt fest: „Maßnahmen der Frauenförderung dienen dazu, bestehende Unterrepräsentationen von Frauen in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen, in allen Funktionen und Tätigkeiten zu beseitigen“. Dies galt für befristete wie unbefristete Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse. Demnach waren Frauen unterrepräsentiert, wenn ihr Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten in der jeweiligen Kategorie weniger als die im UG normierten 50 % betrug.

(2) Der Frauenanteil am gesamten Universitätspersonal an der Filmakademie lag im überprüften Zeitraum im Durchschnitt bei 31,9 %. Die folgende Abbildung zeigt das Universitätspersonal an der Filmakademie aufgegliedert nach Frauen und Männern im Wintersemester 2020/21:

Abbildung 1: Universitätspersonal an der Filmakademie, aufgegliedert nach Frauen und Männern



Quelle: mdw; Darstellung: RH

Bei den Universitätsprofessorinnen und –professoren gemäß § 98 UG, den Senior Lecturer, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ohne selbständige Lehre, den Lektorinnen und Lektoren und beim technischen Universitätspersonal überwog der Anteil der Männer. Die Kategorien Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß § 99 Abs. 1 und 4 UG, Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten sowie Verwaltungspersonal waren ausschließlich mit Frauen besetzt.

- 26.2 Der RH bemängelte, dass an der Filmakademie der Frauenförderungsplan der mdw hinsichtlich der Beschäftigungsquote weitgehend nicht erreicht war. Er sah an der Filmakademie insgesamt und in einzelnen Verwendungsgruppen weiterhin großen Aufholbedarf.

[Der RH empfahl der mdw, den Frauenanteil an der Filmakademie gemäß dem Frauenförderungsplan zu steigern.](#)

- 26.3 (1) Laut Stellungnahme der mdw sei ihr die Steigerung des Frauenanteils ein zentrales Anliegen. Das treffe selbstverständlich auch auf die Filmakademie zu. Die Universitätsleitung setze in diesem Zusammenhang sowohl strukturelle als auch individuelle Maßnahmen. Beispiele dafür seien künstlerische und wissenschaftliche Förderprogramme für den weiblichen Nachwuchs, bewusstseinsfördernde Maßnahmen im Rahmen der Diversitätsstrategie sowie gezielte Beratung in den Bereichen Berufungsmanagement und Recruiting. Darüber hinaus würden in Verfahren zur Nachbesetzung von Stellen und dabei insbesondere zur Besetzung von Universitätsprofessuren geeignete potenzielle Bewerberinnen jeweils proaktiv und gezielt zur Bewerbung aufgefordert.

(2) Das Ministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, eine wesentliche Zielsetzung des Ministeriums im Bereich Gleichstellung sei die Erhöhung der Frauenanteile in allen Positionen und Funktionen, in denen sie unterrepräsentiert seien. Beim wissenschaftlichen/künstlerischen Personal an Universitäten würden sich die Frauenanteile entlang der Karriereleiter deutlich verringern. Diese sogenannte gläserne Decke zu durchbrechen sei daher ein prioritäres Ziel des Ministeriums. Sowohl in der Leistungsvereinbarungsperiode 2019 bis 2021 als auch in der Leistungsvereinbarungsperiode 2022 bis 2024 seien mit der mdw quantitative Ziele zur Erhöhung der Frauenanteile bei Laufbahnstellen und Professuren vereinbart worden. Darüber hinaus würden die Fortschritte in diesem Bereich regelmäßig in den Begleitgesprächen zur Leistungsvereinbarung mit der mdw erörtert. So sei etwa von der mdw im Rahmen des fünften Begleitgesprächs zur Leistungsvereinbarung 2019 bis 2021 berichtet worden, dass im Jahr 2020 erstmals seit Bestehen der Filmakademie eine Frau eine Regie-Professur übernommen hätte.



Personalaufwand

Überblick

27.1 Die Löhne, Gehälter und sonstigen Bezugsteile inklusive Dienstgeberbeiträgen entwickelten sich an der Filmakademie wie folgt:

Tabelle 15: Löhne, Gehälter und sonstige Bezugsteile inklusive Dienstgeberbeiträge

	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2016 bis 2020
	in EUR ¹					in %
Arbeitsverhältnis zur Universität (KV und VBG)						
Löhne, Gehälter und sonstige Bezugsteile	1.972.665	2.038.394	2.109.976	2.131.829	2.254.429	14,3
Dienstgeberbeiträge	541.824	553.645	567.982	580.694	609.856	12,6
Summe	2.514.489	2.592.039	2.677.957	2.712.523	2.864.284	13,9
Dienstverhältnis zur Universität (BDG)						
Gehälter und sonstige Bezugsteile	197.762	192.879	200.093	205.819	215.803	9,1
Dienstgeberbeiträge	48.906	48.951	51.517	52.863	53.215	8,8
Summe	246.668	241.830	251.610	258.682	269.018	9,1
Löhne, Gehälter und sonstige Bezugsteile	2.170.427	2.231.273	2.310.069	2.337.648	2.470.232	13,8
Dienstgeberbeiträge	590.730	602.596	619.499	633.557	663.071	12,2
Summe gesamt	2.761.157	2.833.869	2.929.568	2.971.205	3.133.303	13,5

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: mdw

BDG = Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

KV = Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten

VBG = Vertragsbedienstetengesetz 1948

¹ Die Abweichungen gegenüber TZ 38 sind auf unterschiedliche Darstellungen (Zuordnung freier Dienstvertrag zu Sachaufwand) zurückzuführen.

Die Löhne, Gehälter und sonstigen Bezugsteile inklusive Dienstgeberbeiträgen stiegen von 2,76 Mio. EUR im Jahr 2016 auf 3,13 Mio. EUR im Jahr 2020, somit um 13,5 % in vier Jahren. Dies war vor allem auf gesetzliche bzw. kollektivvertragliche Bezugserhöhungen⁶² sowie auf Personalaufnahmen im Bereich Professorinnen und Professoren, Senior Lecturer und allgemeines Universitätspersonal (Wartung, Betrieb und Aufsicht) zurückzuführen. Auch einzelne Erhöhungen des Beschäftigungsausmaßes sowie individuelle Gehaltserhöhungen bzw. Vorrückungen waren für den Anstieg mitbestimmend.

⁶² z.B. KV-Bezugserhöhungen 2016: 1,26 %, 2017: 1,3 %, 2018: 2,33 %, 2019: 2,5 % bis 3,67 %, 2020: 2,25 % bis 3,45 %

Die Personalkosten für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zur Universität standen, betragen im überprüften Zeitraum durchschnittlich 91 % der gesamten Personalkosten, jene der Bediensteten nach Beamten–Dienstrechtsgesetz (Beamtinnen und Beamte) 9 %.

Die Löhne, Gehälter und sonstigen Bezugsteile inklusive Dienstgeberbeiträgen machten im Jahr 2020 rd. 78 % der Gesamtkosten der Filmakademie aus (TZ 38).

- 27.2 Aus Sicht des RH war der Anstieg der Personalkosten vor dem Hintergrund der kollektivvertraglichen Erhöhungen und anderer Einflussfaktoren insgesamt nachvollziehbar. Bezüglich einzelner Einstufungen verwies er auf seine Ausführungen in TZ 28.

Einstufungen

- 28.1 (1) Gemäß KV erhöhte sich der monatliche Bruttobezug der Universitätsprofessorinnen und –professoren in der Gehaltsgruppe A1 bei Vorliegen zumindest einer positiven Evaluation der Tätigkeit im jeweiligen Zeitraum nach sechsjähriger, zwölfjähriger, 18-jähriger und 24-jähriger Tätigkeit. Grundlage der personenbezogenen Evaluation der Leistungen von Universitätsprofessorinnen und –professoren und assoziierten Professorinnen und Professoren waren der KV und das UG.

(2) An der Filmakademie gab es bis September 2015 individuelle Gehaltserhöhungen für Professorinnen und Professoren, unabhängig von einer Evaluation oder einer bestimmten Vertragsdauer. Eine Richtlinie des Rektorats von März 2016 schuf Kriterien zur personenbezogenen Evaluation der Leistungen von Professorinnen und Professoren als Grundlage für kollektivvertragliche bzw. individuelle Gehaltserhöhungen.

Auf Basis dieser Evaluationen wurden seit 2016 grundsätzlich Vorrückungen gemäß KV (Erhöhung der Grundvergütung mit gleichzeitiger Kürzung der Überzahlung) bzw. individuelle Erhöhungen des Gehalts (Erhöhung der Überzahlung) gewährt. An der Filmakademie waren im überprüften Zeitraum acht Lehrende zu evaluieren. Für zwei von ihnen lag zum Zeitpunkt einer Vorrückung keine personenbezogene Evaluation vor; diese Evaluation fand nachträglich statt. Alle acht Lehrenden (Professorinnen und Professoren) erhielten kollektivvertragliche oder individuelle Gehaltserhöhungen.

(3) Die oben angeführten Lehrenden waren zumindest alle fünf Jahre zu evaluieren. Die in einem mehrteiligen Verfahren durchgeführte Evaluation umfasste das gesamte Aufgabenspektrum. Laut den Protokollen sprachen die Vizerektorin für Organisationsentwicklung, Gender und Diversity und die Leitung für Personalmanagement schlechte Bewertungen nur teilweise an. Die Institutsleitung gab im überprüften

Zeitraum sieben positive Stellungnahmen und Einschätzungen zu den im Leistungsportfolio enthaltenen Leistungsbereichen und zur Erfüllung der Dienstpflichten ab. Die achte Evaluation betraf die Institutsleitung selbst.

(4) Senior Lecturer waren wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die überwiegend in der Lehre eingesetzt wurden. Sie waren in die Gehaltsgruppe B1 nach KV einzustufen. Die mdw rechnete bei zwei Senior Lecturer in den Jahren 2020 und 2021 zusätzlich zur Einstufung im Jahr 2015 weitere Verwendungsgruppenjahre an, wodurch diese früher in eine höhere Stufe vorrücken konnten. Die Erhöhung betrug bei einem Senior Lecturer mit 1. März 2020 rd. 417 EUR monatlich, bei einem zweiten Senior Lecturer waren dies ab 1. März 2021 rd. 423 EUR monatlich.

- 28.2 (1) Der RH anerkannte, dass in der Filmakademie seit 2016 bei Professorinnen und Professoren Vorrückungen grundsätzlich an personenbezogene Evaluationen gebunden waren. Er kritisierte, dass in Einzelfällen auch Vorrückungen ohne solche Evaluationen stattfanden.

[Er empfahl der mdw, Vorrückungen bei Professorinnen und Professoren gemäß den Regelungen der mdw nur nach Vorliegen von personenbezogenen Evaluationen vorzunehmen.](#)

(2) Der RH verwies auf seine Feststellung in [TZ 20](#), wonach die mdw nicht klar definiert hatte, wann eine Evaluation als „problematisch“ zu gelten hatte, und kritisierte, dass auffällige Ergebnisse der Studierendenbefragung nicht immer in die Gespräche mit den zu evaluierenden Professorinnen und Professoren eingingen.

[Er empfahl der mdw, auffällige Bewertungen aus der Studierendenbefragung im Rahmen der Evaluation bei den abschließenden Gesprächen mit den Professorinnen und Professoren anzusprechen und Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren.](#)

(3) Der RH kritisierte, dass bei zwei Senior Lecturer die höheren Gehälter nicht transparent in Form einer Überzahlung im Personalverwaltungssystem ausgewiesen, sondern weitere Verwendungsgruppenjahre zusätzlich zur bereits erfolgten Einstufung angerechnet wurden.⁶³ Gemäß KV waren Überzahlungen auf Basis einzelvertraglicher Vereinbarungen zulässig.

[Der RH empfahl der mdw, Senior Lecturer anhand der Kriterien des KV einzustufen und etwaige Überzahlungen als solche auch im Personalverwaltungssystem transparent auszuweisen.](#)

⁶³ Gemäß KV verkürzte sich in der Gehaltsgruppe B1 die Dreijahresfrist um Zeiträume, für die tätigkeitsbezogene Vorerfahrungen nachgewiesen wurden.

- 28.3 Die mdw teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie Vorrückungen bei Professorinnen und Professoren prinzipiell nur nach erfolgter positiver personenbezogener Evaluierung vornehme. Anzumerken sei, dass die personenbezogene Evaluierung erst mit dem Start der Rektoratsperiode 2015 eingeführt worden sei und ein großer Nachholbedarf bestanden habe.

Auffällige Bewertungen würden in den Gesprächen, die im Rahmen der personenbezogenen Evaluierung stattfinden, angesprochen. Die mdw werde zukünftig verstärkt darauf Bedacht nehmen, dass dies auch in der Dokumentation dieser Gespräche gut abgebildet werde und entsprechend vereinbarte Maßnahmen ebendort festgehalten würden.

Die mdw nehme die Empfehlung an, Überzahlungen im Bereich Senior Lecturer und vergleichbarer Verwendungsgruppen (Senior Scientists, Senior Artists) auch im Abrechnungssystem als solche auszuweisen.

Reisegebühren und Spesen

- 29.1 (1) Für die Bediensteten der mdw (Filmakademie) waren die Reisegebührenvorschrift 1955 (**RGV**)⁶⁴ bzw. der KV anzuwenden. An der Filmakademie wurden Reisekosten für Dienstreisen übernommen und Reisekostenzuschüsse gewährt. Die Bediensteten erhielten etwa die tatsächlichen Fahrt- und Übernachtungskosten gegen Vorlage der Belege, den Beförderungszuschuss als pauschale Abgeltung, wenn kein Nachweis vorgelegt wurde, sowie Tagesgebühren.

Die über die Personalabrechnungssysteme ausbezahlten Reisekosten an die Bediensteten der Filmakademie entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 16: Ausbezahlte Reisekosten

	2016	2017	2018	2019	2020
	in EUR				
Reisekosten	29.191	16.977	26.909	6.789	641
<i>davon</i>					
<i>Ausland</i>	26.547	14.875	25.113	4.829	641

Quelle: mdw

Der Rückgang der Reisekosten im Jahr 2019 war auf die Nichtabhaltung einer Exkursion und im Jahr 2020 auf die eingeschränkte Reisetätigkeit wegen der COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

⁶⁴ BGBl. 133/1955 i.d.g.F.

Die Anzahl der Auslandsreisen schwankte zwischen 22 im Jahr 2016 und zwei im Jahr 2020. Der Anteil der Auslandsreisen betrug im überprüften Zeitraum durchschnittlich rd. 77 %.

(2) Der Leitfaden Dienstreisen der mdw wies auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit hin. Bei Benützung eines Flugzeugs wurde gemäß RGV der Flugpreis für die genehmigte Klasse vergütet. Flugkosten übernahm die Filmakademie z.B. für Reisen nach New York, Los Angeles und London.

Eine Flugpreisabfrage mehrerer Anbieter war den Reiserechnungen nicht beizulegen. Auch nutzte die mdw kein Online-Portal, z.B. das von der Bundesbeschaffung GmbH (**BBG**) angebotene Dienstreisemanagement-Portfolio. Den Reiserechnungen lagen etwa Rechnungen eines Reisebüros über Flugkosten bei. Ein Zahlungsnachweis der Bediensteten zu diesen Rechnungen lag in mehreren Fällen nicht vor. Die mdw zahlte die Flugkosten dennoch antragsgemäß aus.

(3) Der Code of Conduct der mdw sah vor, dass bei Dienstreisen dienstliche und private Anteile (z.B. private Verlängerung) strikt zu trennen waren.

Laut Leitfaden Dienstreisen waren bei der Reiserechnung Anfangs- und Enddatum der Dienstreise (ohne Privataufenthalt) anzugeben. Kosten für Flugtickets, Bahn, Bus etc. wurden erstattet, auch wenn diese in die Zeit einer privaten Verlängerung der Dienstreise fielen.

Bei drei von 93 Dienstreisen kam es im überprüften Zeitraum davor oder danach zu einer privaten Verlängerung des Aufenthalts. In einem Fall beantragte der Bedienstete für die Dauer der privaten Verlängerung einen Erholungsurlaub, die beiden anderen Verlängerungen fielen in die Lehrveranstaltungszeit; ein Erholungsurlaub wurde nicht beantragt.

Die mdw zahlte die Flugkosten wie beantragt aus. Eine Flugpreisabfrage bei mehreren Anbietern, anhand der die mdw hätte beurteilen können, ob die private Verlängerung der Dienstreise allenfalls zu einer Erhöhung des Flugpreises führte, wurde in keinem Fall vorgelegt.

29.2 Der RH kritisierte, dass den Reiserechnungen an der Filmakademie keine Flugpreisabfragen mehrerer Anbieter beigelegt wurden. Damit war nicht dokumentiert, ob es sich um den kostengünstigsten Flug handelte.

Der RH empfahl der mdw, darauf hinzuwirken, dass die Bediensteten stets Flugpreisabfragen mehrerer Anbieter einholen und den Reiserechnungen beilegen. Alternativ könnte die mdw ein Online-Portal, z.B. jenes der BBG, für die Buchung von Flugreisen probeweise nutzen und analysieren, inwieweit dies zu einer Kostenersparnis führt.

Der RH wies darauf hin, dass den Reiserechnungen von Bediensteten der Filmakademie zum Teil keine Zahlungsbestätigungen über die Flugkosten beilagen. Nur durch solche Belege war dokumentiert, dass die Flugkosten vom Bediensteten und nicht durch das Zentrum für Finanz- und Rechnungswesen der mdw oder durch eine andere Stelle übernommen wurden.

Der RH empfahl der mdw, Flugkosten nur auf Basis von vorgelegten Zahlungsbestätigungen zu refundieren.

Der RH kritisierte, dass bei privaten Aufenthalten vor oder nach einer Dienstreise dem Reisekostenantrag keine Flugpreisabfrage mehrerer Anbieter beigelegt wurde, die eine unmittelbare Anreise zur bzw. eine unmittelbare Abreise nach der dienstlichen Tätigkeit unterstellte. Dadurch konnte nicht nachgewiesen werden, dass durch die private Verlängerung keine höheren Flugkosten entstanden waren.

Der RH empfahl der mdw, darauf hinzuwirken, dass die Bediensteten bei abzurechnenden Flugreisen mit privater Verlängerung Vergleichsangebote, die eine unmittelbare Anreise zur dienstlichen Tätigkeit bzw. eine unmittelbare Abreise nach der dienstlichen Tätigkeit unterstellen, einholen und diese verpflichtend der Reiserechnung beilegen.

- 29.3 Die mdw teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die sparsame Bewirtschaftung der Reisekostenbudgets Voraussetzung sei, um möglichst vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienstlich erforderliche Mobilitäten zu ermöglichen. Vor der Genehmigung der Dienstreise getätigte Flugpreisabfragen seien bei der späteren Buchung wegen der Konfigurierung der Buchungsportale häufig nicht mehr aktuell bzw. sei die Spannbreite der Preise in der Regel sehr hoch; damit seien die Flugpreisabfragen wenig aussagekräftig. Es sei daher beabsichtigt, zu prüfen, ob das Online-Portal der BBG mit den bestehenden dezentralen Strukturen eingesetzt werden könne und ob sich dadurch Einsparungen ergeben würden.

Alle Abrechnungen aus Anlass von Dienstreisen würden immer nur auf Grundlage von Belegen zum Nachweis des getätigten Aufwands entsprechend der Reisegebühreenvorschrift 1955 bzw. in Übereinstimmung mit diesbezüglichen Vorgaben der Buchhaltungsagentur erfolgen. Falls Flugkosten oder andere Reisekosten von Bediensteten gesammelt und vom Zentrum für Finanz- und Rechnungswesen übernommen und abgerechnet würden, ergehe in jedem Fall eine Verständigung darüber an die Abteilung für Personalmanagement, um eine doppelte Verrechnung auszuschließen.

Die mdw werde eine Verpflichtung, Vergleichsangebote einzuholen, in den Dienstreiseleitfaden aufnehmen und prüfen, ob der Einsatz des Online-Portals der BBG zur Feststellung von eventuell zu erwartenden Zusatzkosten durch eine Reiseverschiebung möglich sei.

- 29.4 Der RH entgegnete der mdw, dass die Abstimmung zwischen dem Zentrum für Finanz- und Rechnungswesen und der Abteilung für Personalmanagement zu den Reisekosten noch kein Nachweis dafür war, ob die Zahlung durch die bzw. den Bediensteten tatsächlich erfolgt war.

Weiters wurden in einzelnen Fällen im Rahmen der Abrechnung der Reiserechnungen von Bediensteten der Filmakademie von der mdw Rechnungen bzw. Spesen übernommen, die an eine andere Stelle adressiert waren, ohne dass eine Refundierung der Kosten der bzw. des Bediensteten der Filmakademie an die andere Stelle dokumentiert war. Der RH empfahl der mdw erneut, Flugkosten nur auf Basis von vorgelegten Zahlungsbestätigungen zu refundieren.

- 30.1 (1) Ein Rundschreiben der mdw vom Dezember 2015⁶⁵ legte fest, dass Einladungen durch Bedienstete der mdw in Restaurants oder Gasthäuser genehmigungspflichtig waren. Reiserechnungen und Essensbelege waren grundsätzlich von der bzw. dem Dienstvorgesetzten zu unterschreiben;⁶⁶ im Fall der Leitung der Filmakademie von der Rektorin.

In einem Fall lud die Institutsleitung Anfang April 2016 fünf Bedienstete der Filmakademie und zwei externe Personen zu einem Essen ein. Die Genehmigung wurde erst nachträglich im Mai 2016 vom zuständigen Vizerektor für Finanzen erteilt. Originalbelege lagen nicht vor.

(2) Gemäß Vorgaben der mdw war bei Einladungen in Restaurants bzw. Gasthäuser bis 2019 eine Genehmigung vom Vizerektor für Finanzen vorab einzuholen. Gemäß Leitlinie des Rektorats waren seit 2019 für die Abrechnung von Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben der Buchhaltung u.a. auf den Belegen Zweck und Anlass sowie bei Bewirtung die Anzahl der Teilnehmenden anzugeben.

Bei vom RH überprüften ausgewählten Bewirtungsbelegen wurden diese Vorgaben insbesondere bezüglich Teilnehmenden nicht immer eingehalten.

⁶⁵ Dieses Rundschreiben wurde durch die Leitlinie des Rektorats für Bewirtungs- und Repräsentationsausgaben der mdw ersetzt. Die Leitlinie galt mit Zuteilung des Jahresbudgets 2019. In dieser war vorgesehen, dass Repräsentations-/Bewirtungsausgaben bis zu dem festgelegten Rahmenbudget durch die Anordnungsbefugten selbst erfolgen konnten.

⁶⁶ Mit der Unterschrift wurde die sachliche Richtigkeit bestätigt, etwa dass ein Dienstreiseauftrag vorlag oder der Auftrag ordnungs- und vorschriftsgemäß durchgeführt wurde.

30.2 Der RH kritisierte, dass in der Filmakademie entgegen ihres eigenen Rundschreibens in einem Fall der Bewirtungsabrechnung

- die Genehmigung nicht vor, sondern nach der Essenseinladung erfolgte,
- der Originalbeleg der Essensrechnung nicht übermittelt wurde; damit wurde entgegen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung eine Buchung ohne Beleg getätigt,
- der Beleg von der stellvertretenden Institutsleitung – nicht von der Rektorin – unterzeichnet wurde; der RH sah darin einen Interessenkonflikt.

Er empfahl der mdw, darauf zu achten, dass die Genehmigungen von Bewirtungsspesen vorab eingeholt werden. Weiters wären Reiserechnungen und Bewirtungsbelege von der bzw. dem Dienstvorgesetzten zu unterschreiben und Bewirtungsbelege nur nach Vorlage der Originalrechnung abzurechnen.

Der RH bemängelte, dass bei einzelnen Belegen der Filmakademie teilweise die Teilnehmenden nicht angegeben waren.

Er empfahl der mdw, die Abrechnung von Bewirtungsausgaben von der Angabe der Teilnehmenden abhängig zu machen.

30.3 Die mdw teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Genehmigungen grundsätzlich vorher eingeholt würden. Im gegenständlichen Fall seien die Kosten während einer Dienstreise im Ausland entstanden. Die Abrechnung sei über die Kreditkartenbelege durchgeführt worden. Dabei sei übersehen worden, dass die dazugehörige Originalrechnung fehlte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien, auch wenn es sich dabei um einen Einzelfall handle, ermahnt worden, auf die Vollständigkeit der Belege zu achten.

Restaurantrechnungen würden grundsätzlich nur nach Angabe der teilnehmenden Personen ausbezahlt. Es werde dahingehend verstärkt das Augenmerk darauf gerichtet, die Fehlerquote zu minimieren.

Personalbewirtschaftung

Lehrverpflichtung

- 31.1 (1) Das wissenschaftliche und künstlerische Stammpersonal hatte eine Lehrverpflichtung zu erfüllen, die von der Verwendung und dem zur Anwendung gelangenden Dienstrecht abhing. Bei der Beurteilung der Erfüllung der Lehrverpflichtung war ein Betrachtungszeitraum von zwei Studienjahren maßgeblich. Lektorinnen und Lektoren wurden mit der Abhaltung der Lehre im Ausmaß einer bestimmten Anzahl an Semesterstunden betraut.

In mdwOnline waren die Lehrveranstaltungen samt den dazu relevanten Informationen angelegt (TZ 9). Die Filmakademie hatte in mdwOnline die zustande gekommenen Stunden auf Basis der Anmeldungen bzw. Teilnahme der Studierenden einzutragen; für den Fall des Gruppenunterrichts anstelle von Einzelunterricht war eine entsprechende Reduktion vorgesehen. Diese Daten waren bis Mitte Dezember für das Wintersemester bzw. Mitte Mai für das Sommersemester einzugeben. Die Daten bildeten die Grundlage für die Information der mdw über die abgehaltenen Stunden sowie für die Abrechnung für Lektorinnen und Lektoren sowie für bestimmte Verwendungen in alten Dienstrechten. Die Filmakademie trug die zustande gekommenen Stunden in der zweiten Hälfte des letzten Monats des Semesters ein. Nach Angabe der Filmakademie berücksichtigt sie dabei auch allenfalls abweichende Präsenzzeiten im Unterricht im zentralen künstlerischen Fach bzw. den Praktika, bei denen eine Abweichung aufgrund lehrspezifischer Gründe mitunter der Fall war (TZ 9, TZ 10).

(2) Die mdw wertete in Vorbereitung der Zielvereinbarungsgespräche mit der Filmakademie die abgehaltenen Semesterstunden des der Filmakademie zugewiesenen wissenschaftlichen und künstlerischen Stammpersonals auf Basis der Daten in mdwOnline aus.⁶⁷ Für das Sommersemester 2015 (mit insgesamt rd. 620⁶⁸ zustande gekommenen Semesterstunden) hatten sieben der 24 Lehrenden⁶⁹ Lehre in einem Ausmaß verzeichnet, das mehr als dem Doppelten ihrer Verpflichtung entsprach, sieben hingegen lagen unter ihrer Lehrverpflichtung. Im Wintersemester 2018/19 (mit insgesamt rd. 440⁷⁰ zustande gekommenen Semesterstunden) unterschritten neun von 25 Lehrenden ihre Lehrverpflichtung. Nach Angabe der mdw führte sie in notwendigen Fällen Gespräche mit den Betroffenen und der Institutsleitung, die die geringere Lehrtätigkeit mit Aufgaben außerhalb der eigentlichen Lehrveranstaltungen begründete; eine gesonderte Dokumentation bestand dazu nicht.

⁶⁷ Sommersemester 2015 und Wintersemester 2018/19

⁶⁸ Semesterstunden auf lit. b vereinheitlicht, siehe Fußnote 61

⁶⁹ Eine Person davon hatte die tatsächlich zustande gekommenen Stunden noch nicht gemeldet und wies daher einen besonders hohen Wert auf.

⁷⁰ Semesterstunden auf lit. b vereinheitlicht, siehe Fußnote 61

Eine Auswertung des RH auf Basis der Daten von mdwOnline für die Studienjahre 2017/18 bis 2020/21 ergab, dass sieben der 23 Lehrenden in allen drei Durchschnittszeiträumen von zwei Studienjahren das mögliche Lehrausmaß nicht erreichten.

(3) Die Stabsstelle Qualitätsmanagement vermutete in ihrem Bericht über die Lehrveranstaltungsevaluation der Filmakademie (TZ 19) im Jahr 2016 eine Diskrepanz zwischen den Informationen der Filmakademie und der Abteilung Personalmanagement. Im Bericht war festgehalten, dass elf Evaluationen (rd. 10 %) nicht durchgeführt wurden – wobei bei drei Evaluationseinheiten die Lehrveranstaltung zur Gänze nicht stattfand. Mit einem Anteil von rd. 10 % an nicht durchgeführten Evaluationen lag die Filmakademie rd. 5 Prozentpunkte über dem Vergleichswert der anderen 2016 evaluierten Institute der mdw.⁷¹

(4) Die mdw setzte mit der Einführung von Leitfäden 2019 Maßnahmen, um die Qualität der für Studierende relevanten Daten in mdwOnline zu verbessern (TZ 9). Im Jänner 2022 stellte sie auf Basis stichprobenartiger Erhebungen fest, dass die Daten der Lehrverwaltung in mdwOnline nicht immer die gewünschte Qualität hatten. Als daraus folgende Maßnahme war auch eine laufende Datenkontrolle einschließlich eines Vier-Augen-Prinzips bei der Eingabe der zustande gekommenen Stunden⁷² vorgesehen.

(5) Bereits 2007 hatte der RH im Rahmen der Überprüfung der Vorbereitungslehrgänge festgehalten, dass die Lehrenden der mdw zu keinen schriftlichen Aufzeichnungen über die Abhaltung der beauftragten Lehrveranstaltungen verpflichtet waren. Er hatte empfohlen, schriftliche Aufzeichnungen einzufordern und diese stichprobenartig auf Plausibilität zu überprüfen.⁷³ Die Abhaltung der einzelnen Lehrveranstaltungen an der Filmakademie bestätigten auch im überprüften Zeitraum die Lehrveranstaltungsleiterinnen und –leiter nicht nachträglich,⁷⁴ es lagen auch keine Aufzeichnungen über die tatsächlich abgehaltenen Präsenzstunden für die Lehrveranstaltungsarten „Künstlerischer Einzelunterricht und Übung“ sowie „Praktikum“ bzw. sonstigen Einzelunterricht vor – auf diese Lehrveranstaltungsarten entfielen etwa zwei Drittel der zustande gekommenen Semesterstunden – bzw. bestand keine Verpflichtung, derartige Aufzeichnungen zu führen.

⁷¹ Für die Lehrveranstaltungsevaluation 2020/21 lagen keine entsprechenden Daten vor, da diese im Gegensatz zur Evaluation 2016 nicht mehr mit Papierformularen abgewickelt wurde.

⁷² Hintergrund waren Mängel bei der Verwaltung der Lehrveranstaltungsteilnehmenden, die Auswirkungen auf das Ausmaß der zustande gekommenen Stunden hatten.

⁷³ RH-Bericht „Universitäten für Musik und darstellende Kunst Wien und Graz, Universität Mozarteum Salzburg: Vorbereitungslehrgänge“ (Bund 2007/2, TZ 9)

⁷⁴ Lediglich die Abhaltung der abrechnungsrelevanten Stunden wurde bestätigt, dies betraf einen Lehrenden des Stammpersonals.

31.2 Der RH kritisierte, dass vor allem zu Beginn des überprüften Zeitraums die Daten zu Lehrveranstaltungen der Filmakademie in mdwOnline von mangelhafter Qualität waren: Er verwies dazu

- auf die Daten der personenbezogenen Auswertungen für das Sommersemester 2015 und das Wintersemester 2018/19 mit z.B. teilweise deutlicher Überschreitung der Lehrverpflichtung,
- auf die in der Lehrveranstaltungsevaluation 2016 offengelegten Informationsunterschiede zwischen Personalmanagement und Filmakademie sowie
- auf die fehlenden Informationen zu den Lehrveranstaltungen (TZ 9).

Der RH anerkannte, dass die mdw Maßnahmen ergriff, um die Qualität dieser Daten zu verbessern. Er kritisierte jedoch, dass die Maßnahmen nicht zeitnah gesetzt wurden, obwohl die mdw aus Sicht des RH die Problematik hätte erkennen müssen.

[Der RH empfahl der mdw, die Maßnahmen zur Steigerung der Qualität der in Bezug auf die Lehrveranstaltungen enthaltenen Daten in mdwOnline weiter zu verbessern, um neben der höheren Funktionalität für Studierende aussagekräftige steuerungsrelevante Informationen zur Verfügung zu haben.](#)

Der RH hob positiv hervor, dass die mdw vor den Zielvereinbarungsgesprächen die Informationen hinsichtlich der an der Filmakademie abgehaltenen Lehre aufbereitete. Er bemängelte jedoch, dass sie die daran anknüpfenden Maßnahmen in Bezug auf Lehrende, die die Lehrverpflichtung nicht erfüllten, nicht dokumentierte. Der RH wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass über einen Betrachtungszeitraum von zwei Studienjahren mehr als ein Viertel des wissenschaftlichen und künstlerischen Stammpersonals das mögliche Lehrausmaß nicht erreichte.

[Der RH empfahl der mdw, weiterhin auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung des Stammpersonals der Filmakademie zu achten; die Erfüllung der Lehrverpflichtung des Personals sollte in kürzeren Intervallen beurteilt und einschließlich allenfalls getroffener Maßnahmen dokumentiert werden.](#)

Der RH wies darauf hin, dass das im Curriculum vorgegebene Ausmaß an Präsenzzeiten in den Lehrveranstaltungsarten „Künstlerischer Einzelunterricht und Übung“ und „Praktikum“ – aufgrund lehrspezifischer Gründe – mitunter nicht erreicht wurde. Er gab zu bedenken, dass – da keine Aufzeichnungen verfügbar waren – nicht nachvollzogen werden konnte, ob die diesbezüglichen Angaben in mdwOnline tatsächlich die angeführten Präsenzzeiten widerspiegeln. Da diese Lehrveranstaltungsarten teilweise geblockt bzw. individuell vereinbart stattfanden, erachtete der RH vor allem für diese Lehrveranstaltungsarten eine Dokumentation für erforderlich.

Zur Kontrolle der vollständigen Abhaltung der Lehrveranstaltung war nach Ansicht des RH die Abgabe einer unterzeichneten Erklärung im Nachhinein zweckmäßig. Für nicht regelmäßig abgehaltene Lehrveranstaltungen sollten auch Aufzeichnungen über die Präsenzzeiten geführt werden. Er anerkannte, dass die mdw als Maßnahme ein Vier-Augen-Prinzip bei der Eingabe der zustande gekommenen Stunden anstrebte.

Der RH empfahl der mdw, an der Filmakademie ein System zu implementieren, um die tatsächliche Abhaltung und somit auch die Präsenzstunden der Lehrveranstaltungen – insbesondere der Lehrveranstaltungsarten „Künstlerischer Einzelunterricht und Übung“ sowie „Praktikum“ – anhand einer konkreten Dokumentation nachvollziehen zu können.

- 31.3 Hinsichtlich der Datenqualität sei die mdw laut ihrer Stellungnahme laufend bemüht, die Bedürfnisse der einzelnen Studienrichtungen in mdwOnline abbildbar zu machen. Das Vizerektorat für Lehre sei dazu im ständigen Austausch mit den Instituten. Neben den bereits getroffenen Maßnahmen werde die mdw für Lehrveranstaltungen wie künstlerischer Einzelunterricht und Praktika Abbildungsmöglichkeiten in mdwOnline gemeinsam mit den betroffenen Instituten entwickeln.

Die Anregung des RH betreffend die Beachtung der Erfüllung der Lehrverpflichtung nehme die mdw gerne auf und werde künftig semesterweise Abfragen zur Kontrolle der Erfüllung der Lehrverpflichtung durchführen und gegebenenfalls notwendige Maßnahmen dokumentieren.

Zur Empfehlung der Implementierung eines Systems zur Nachvollziehbarkeit der Abhaltung der Präsenzstunden hielt die mdw in ihrer Stellungnahme fest, dass ihr das Problem bewusst sei. Es müsse nach einer neuen Art der Dokumentation gesucht werden, weil in mdwOnline die Lehre in diesen Fällen derzeit nicht korrekt abgebildet werden könne.

Betrauerung mit Lehre

- 32.1 Die Lehre an der Filmakademie erfolgte in erster Linie durch das dem Institut zugewiesene Stammpersonal, das waren Beschäftigte jener Verwendungen, die der Universität auf Dauer zur Verfügung standen. Dazu zählte das wissenschaftliche und künstlerische Personal mit Ausnahme der Lektorinnen und Lektoren sowie der studentischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das Stammpersonal hielt im Wintersemester 2020/21 insgesamt rd. 437 Semesterstunden⁷⁵ Lehre ab, Lektorinnen und Lektoren rd. 70.

⁷⁵ auf künstlerische Stunden (lit. b) gerechnet, siehe Fußnote 61

Einzelne Lehrveranstaltungen vergab die Filmakademie im überprüften Zeitraum mittels Werkvertrags. In den jeweils für ein Studienjahr abgeschlossenen Verträgen waren dabei die Fächer ohne Ausmaß der Semesterstundenanzahl festgelegt; daneben enthielten die Verträge weitere Regelungen, z.B. die Ortsungebundenheit des Werkunternehmers. Der Werklohn orientierte sich am Entgelt für Lehrbeauftragte gemäß KV und wurde auch entsprechend dem KV valorisiert. Die Verträge unterfertigte die Institutsleitung; die Verträge waren in der Regel vordatiert, um die frühestens im Dezember feststehenden Valorisierungssätze berücksichtigen zu können.

- 32.2 Der RH kritisierte, dass die mdw die Durchführung bestimmter Lehrveranstaltungen an der Filmakademie in Form eines Werkvertrags vereinbarte. Die Regelungen der Werkverträge wichen inhaltlich von den Verträgen mit Lektorinnen und Lektoren ab.

Darüber hinaus kritisierte der RH, dass Verträge vordatiert wurden, um die Valorisierung analog der Regelungen für Lehrbeauftragte zu ermöglichen.

Der RH empfahl der mdw, die an der Filmakademie abgehaltene Lehre künftig – soweit diese nicht das Stammpersonal durchführt – im Rahmen von Lehraufträgen abzuwickeln.

- 32.3 Laut Stellungnahme der mdw werde die Umstellung des Lehrauftrags im Studienjahr 2023/24 erfolgen. Sie merkte weiters an, dass es sich bei der Abgeltung auf Basis eines Werkvertrags um einen Einzelfall handle; bei Neuverpflichtungen werde die Empfehlung des RH bereits vollumfänglich umgesetzt.

Berufungsverfahren

- 33.1 (1) Neben einer Professur nach § 98 UG erfolgten an der Filmakademie im überprüften Zeitraum zwei Berufungen in einem vereinfachten Verfahren: Eine Stelle war eine befristete Professur⁷⁶, eine richtete sich nur an Dozentinnen und Dozenten sowie an assoziierte Professorinnen und Professoren der Universität.⁷⁷

Für Berufungsverfahren nach § 98 UG gab es an der mdw einen Leitfaden, der die Verfahrensabläufe festhielt und Muster bzw. Formblätter für die Stellenausschreibung, die Gutachten und den Schriftverkehr enthielt. Zudem war eine Präzisierung des Verfahrens zur Berufung nach § 99 Abs. 4 UG Teil der Satzung.

⁷⁶ Gemäß § 99 Abs. 1 UG. Dabei erfolgt die Auswahlentscheidung durch die Rektorin oder den Rektor nach einer im In- und Ausland durchgeführten öffentlichen Ausschreibung ohne weiteres Verfahren.

⁷⁷ Gemäß § 99 Abs. 4 UG. Dabei erfolgt die Entscheidung ebenfalls durch die Rektorin oder den Rektor und es genügen eine Ausschreibung im Mitteilungsblatt der Universität sowie die Anhörung des Fachbereichs.

(2) Zu den im überprüften Zeitraum durchgeführten Verfahren für Berufungen an der Filmakademie war festzuhalten:

- Für das Verfahren, das sich nur an bestimmte universitätsinterne Bewerberinnen und Bewerber richtete (§ 99 Abs. 4 UG), kam für den zu besetzenden Fachbereich nur eine Person in Betracht. Dafür war ein Beschluss des Rektorats erforderlich. Im Protokoll der Sitzung des Rektorats war der Beschluss über die Ausschreibung dieser Professur dokumentiert, es enthielt aber keinen Hinweis auf die Mindestanzahl möglicher Bewerberinnen und Bewerber und die in der Satzung vorgesehenen Voraussetzungen.
- Die Auswahl für die Besetzung der befristeten Professur erfolgte – trotz Einladung – ohne die gesetzlich gebotene Anhörung der Universitätsprofessorinnen und –professoren des relevanten Fachbereichs⁷⁸.
- Für die Besetzung der Professur nach § 98 UG erfolgte die Ausschreibung im Dezember 2017. Für die Professur bewarben sich acht Personen, darunter eine Frau. Das Verfahren führte eine vom Senat eingesetzte Berufungskommission, die auf Basis von Gutachten und Hearings im März 2019 einen Besetzungsvorschlag beschloss.
- Da sich weniger als drei entsprechend qualifizierte Frauen auf die Ausschreibung beworben hatten, musste die ausschreibende Stelle nach dem Frauenförderungsplan der mdw dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in schriftlicher Form nachweisen, dass entsprechend qualifizierte Frauen zur Bewerbung angeregt worden waren. Sollten die nachgewiesenen Maßnahmen nicht ausreichend gewesen sein, wäre die Ausschreibung zu wiederholen.
- Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ersuchte mit Schreiben vom Mai 2018 um einen schriftlichen Nachweis. Nach einem Schriftwechsel wurden die relevanten Informationen im Jänner 2019 übermittelt.

33.2 Der RH hielt fest, dass die mdw Berufungsverfahren für die Filmakademie im überprüften Zeitraum im Wesentlichen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und universitätsinternen Verfahrensregelungen durchführte. Im Einzelnen merkte er jedoch kritisch an:

- In Berufungsverfahren, die nur einer begrenzten Anzahl an Kandidatinnen und Kandidaten offenstanden, ging die Satzung der mdw dennoch grundsätzlich von einem kompetitiven Verfahren aus. In Ausnahmefällen war auch ein Verfahren mit nur einer möglichen Kandidatin bzw. einem möglichen Kandidaten vorgesehen; der RH erachtete in diesen Fällen eine Dokumentation der Willensbildung des Rektorats als erforderlich und bemängelte die diesbezüglich lückenhafte Dokumentation.
- In Verfahren zur Bestellung befristeter Professuren waren vor Entscheidung die Professorinnen und Professoren des Fachbereichs zu befassen. Auch wenn das

⁷⁸ An der Filmakademie waren zwei Professoren dem relevanten Fachbereich zugeordnet.

Rektorat im Zuge des Verfahrens eine Einbindung versuchte, sah der RH die fehlende Beurteilung durch die Professoren des Fachbereichs kritisch.

- Im Verfahren nach § 98 UG übermittelte die mdw den Nachweis, dass entsprechend qualifizierte Frauen zur Bewerbung angeregt worden waren, nur mit zeitlicher Verzögerung. Hätte der Nachweis nicht geführt werden können, wäre eine Neuausschreibung der Stelle erforderlich gewesen. Der RH wies darauf hin, dass diesfalls aufgrund der verstrichenen Zeit wesentliche Teile des Verfahrens hätten wiederholt werden müssen.

Sonstige Personalbestellungen

34.1 (1) Grundsätzlich waren alle zur Besetzung offen stehenden Stellen öffentlich auszu-schreiben. An der mdw kam den Leiterinnen und Leitern von Organisationseinheiten das Vorschlagsrecht für Personalentscheidungen zu. Seit 2017 regelte eine Richtlinie des Rektorats das Verfahren zur Anstellung von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb. Seit 2021 bestand eine Richtlinie des Rektorats zum Personalmanagement, die auch Personalbesetzungen zum Inhalt hatte.

(2) Im Zeitraum 2016 bis August 2021 besetzte die mdw an der Filmakademie als wissenschaftliches und künstlerisches Personal drei Stellen im Bereich der Verwendungsgruppen der Senior Lecturer und der Universitätsassistentinnen und –assistenten und acht Studienassistentinnen und Studienassistenten. Darüber hinaus wählte die Filmakademie drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Verwaltung aus.

Der RH überprüfte sechs Stellenbesetzungen und stellte dabei fest, dass die Verfahrensregelungen im Wesentlichen eingehalten wurden. Alle Vorschläge der Filmakademie an die Rektorin wiesen Begründungen auf, diese waren jedoch in den meisten Fällen wenig aussagekräftig.

34.2 Der RH beurteilte positiv, dass die mdw klare Verfahrensregelungen für die Besetzung offener Stellen schuf. Er hielt jedoch kritisch fest, dass die Begründungen für den Vorschlag der jeweiligen Person in den meisten Fällen wenig aussagekräftig waren. Schon aus der gesetzlichen Ausschreibungspflicht ergibt sich, dass ein Anforderungsprofil als Maßstab für die Personalauswahl notwendig ist. Kann auf Basis der Begründung der Auswahlentscheidung nicht die Erfüllung dieser Kriterien beurteilt werden, ist die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung nicht ausreichend gegeben.

Der RH empfahl der mdw, sicherzustellen, dass alle an die Rektorin bzw. den Rektor gerichteten Vorschläge zur Personalbesetzung mit aussagekräftigen, an den Kriterien der Ausschreibung orientierten Begründungen versehen sind.

- 34.3 Laut Stellungnahme der mdw bekenne sie sich dazu, offene Stellen auf Grundlage eines objektiven und transparenten Verfahrens nachzubesetzen. Sie habe sich verpflichtet, die Grundsätze der European Charter for Researchers and the Code of Conduct for the Recruitment of Researchers einzuhalten. Demgemäß würden in Besetzungsverfahren verstärkt aussagekräftige Unterlagen und Dokumentationen von den befassten Beiräten und Institutsleitungen eingefordert werden. Da die Richtlinie erst in Kraft getreten sei, seien noch nicht alle überprüften Besetzungsverfahren gemäß den seit einigen Jahren geltenden Vorgaben und Grundsätzen durchgeführt worden.

Personalentwicklung

Mitarbeitergespräche

- 35.1 Der unmittelbar mit der Fachaufsicht betraute Vorgesetzte hatte einmal jährlich mit jeder bzw. jedem seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein Mitarbeitergespräch zu führen.⁷⁹

Der RH hatte der mdw hierzu bereits in zwei früheren Berichten Folgendes empfohlen:

- lückenlos jährliche Mitarbeitergespräche zu führen bzw. Zielvereinbarungen abzuschließen und dies zentral zu dokumentieren („Auswirkungen des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten“ (Reihe Bund 2014/3, TZ 62)), bzw.
- den Anteil an geführten Mitarbeitergesprächen zu erhöhen („Auswirkungen des Kollektivvertrags für ArbeitnehmerInnen der Universitäten; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2018/29, TZ 13)).

Die mdw erfasste die geführten Mitarbeitergespräche zentral im Personalverwaltungssystem. Es waren für den Zeitraum 2016 bis 2021 nur sieben Mitarbeitergespräche, die Voraussetzung für die Erfüllung einer Qualifizierungsvereinbarung waren, mit zwei Bediensteten für die Filmakademie dokumentiert.

- 35.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Leitung der Filmakademie im überprüften Zeitraum die Mitarbeitergespräche nicht als Instrument der Personalentwicklung und –führung nutzte.

[Der RH empfahl der mdw, auf die Leitung der Filmakademie hinzuwirken, lückenlos jährliche Mitarbeitergespräche zu führen.](#)

⁷⁹ weitere Regelungen dazu: § 45a Beamten–Dienstrechtsgesetz, § 5 Vertragsbedienstetengesetz, § 9 KV



- 35.3 Laut Stellungnahme der mdw weise das Personalmanagement bereits gemeinsam mit der Personalentwicklung in regelmäßigen Abständen auf die Notwendigkeit von Mitarbeitergesprächen hin. 2021 seien die Unterlagen dazu überarbeitet und allen Führungskräften im Haus übermittelt worden. Darüber hinaus würden entsprechende Workshops zu diesem Thema von der Personalentwicklung organisiert. Die mdw sehe Mitarbeitergespräche als wichtiges Personalführungs-Tool, und die Filmakademie werde zukünftig verstärkt darauf zurückgreifen. Seit Beginn des Wintersemesters 2022/23 würden systematisch nach Fächern ausgerichtete Einzel- und Gruppengespräche durchgeführt.

Personalplanung

- 36.1 Eine immer wichtiger werdende Aufgabe in der Personalentwicklung war auch das „Offboarding“⁸⁰. Im Rahmen der Personalentwicklung sollte der Prozess der Nachbesetzung frühzeitig und im Sinne eines strukturierten Wissenstransfers in die Wege geleitet werden.

Nach dem internen Strukturplan gemäß Entwicklungsplan 2022 bis 2027 der mdw sind an der Filmakademie bis 2027 sieben von neun Universitätsprofessorinnen und –professoren gemäß § 98 UG⁸¹ in den Ruhestand zu versetzen bzw. mit 65 Jahren zu pensionieren.

- 36.2 Der RH hielt fest, dass in den nächsten fünf Jahren ein erheblicher Teil der Universitätsprofessorinnen und –professoren in den Ruhestand zu versetzen bzw. zu pensionieren sein wird.

[Er empfahl der mdw, im Sinne einer vorausschauenden Personalplanung rechtzeitig für einen Wissenstransfer in den entsprechenden Fächern zu sorgen.](#)

- 36.3 Laut Stellungnahme der mdw sehe sie den Wissenstransfer als Basis für qualitativ hochwertige Arbeit an. Selbstverständlich werde in der Personalplanung auf eine Übergabephase Rücksicht genommen und würden Übergabezeiträume eingeplant, damit der Wissenstransfer sichergestellt werde. Die Filmakademie habe daher zuletzt bei personellen Veränderungen Zeiträume schaffen können, um den Wissenstransfer sicherzustellen. Dies sei allerdings auch budgetär zu bedecken.

⁸⁰ Prozess beim Ausscheiden einer Mitarbeiterin bzw. eines Mitarbeiters aus dem Unternehmen, für das sie bzw. er bislang im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses tätig war

⁸¹ in einem herkömmlichen Berufungsverfahren zu besetzende unbefristete Stelle einer Universitätsprofessorin bzw. eines Universitätsprofessors

Nebenbeschäftigungen

- 37.1 (1) Im Fall von Beschäftigungen außerhalb der mdw für Forschungs- bzw. Lehrzwecke (für Zwecke der Entwicklung und Erschließung der Künste) erstatteten die Professorinnen und Professoren keine als Nebenbeschäftigungsmeldungen bezeichneten Meldungen, sondern richteten mit einem entsprechenden Formular Ansuchen um Gewährung einer Freistellung an den Dienstgeber. Bei KV-Bediensteten war dazu in den Arbeitsverträgen vereinbart, dass der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer in sinngemäßer Anwendung des § 49d Vertragsbedienstetengesetz zu Lehr- oder Forschungszwecken eine Freistellung von jenen Arbeitspflichten gewährt werden kann, die ihre bzw. seine Anwesenheit an der Universität erfordern; die Regelung ging damit über den KV hinaus, der diese Möglichkeit nicht vorsah.

Die Meldungen hatten den Zeitraum, die Dauer (in der Unterrichtszeit) sowie eine kurze Beschreibung der Tätigkeit zu enthalten. Für den Fall, dass die Beschäftigung in die Unterrichtszeit fiel, hatte die Professorin bzw. der Professor anzugeben, wann die entfallende Unterrichtszeit nachgeholt wird. Dazu ergänzte die Abteilung für Personalmanagement die im Studienjahr bereits konsumierten Freistellungstage. Die Leitung der Filmakademie hatte zu bestätigen, dass der Gewährung der Freistellung keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstanden, die geplante Tätigkeit mit der Lehrtätigkeit zusammenhing bzw. zum Zwecke der Forschung, der Lehre oder der Entwicklung und Erschließung der Künste diente. Auf Basis dieser Informationen gewährte die Rektorin die Freistellung unter Entfall oder unter Beibehaltung der Bezüge oder sie lehnte den Antrag ab. Um die Supplierungskosten zu bedecken, entfielen die Bezüge, wenn der Freistellungszeitraum mehr als 14 Kalendertage betrug, dabei Unterricht in erheblichem Ausmaß entfiel (bei Abwesenheit während der Unterrichtszeit) und das Vorverlegen und/oder Nachholen des Unterrichts nicht möglich oder nicht pädagogisch sinnvoll war.

Dieser Prozess folgte den Vorschreibungen im Formular; einen entsprechenden Rektoratsbeschluss gab es an der mdw nicht.

(2) An der Filmakademie Wien gab es im überprüften Zeitraum 37 Ansuchen von Professorinnen und Professoren und Äquivalenten um Freistellung. Diese betrafen ausschließlich Arbeiten im Zusammenhang mit Filmproduktionen und enthielten ausnahmslos die im Formular vorgesehenen Angaben. Die Dauer der Freistellung lag zwischen einem und 102 Arbeitstagen; letztere wurde ohne Bezüge gewährt. Freistellungen unter Fortzahlung der Bezüge gewährte die Rektorin nur, wenn der entfallende Unterricht im Voraus abgehalten oder nachgeholt wurde; allerdings war der Zeitraum dieses vorverlegten oder nachgeholt Unterrichts wiederholt kürzer als der ursprünglich vorgesehene Unterrichtszeitraum, so dass die Vermutung nahelag, dass die Nachholung geblockt erfolgte.

Meldungen von Nebenbeschäftigungen anderer Art, die nicht mit Lehre und Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste zusammenhängen, gab es bei Professorinnen und Professoren und Äquivalenten der Filmakademie nicht (abgesehen von jenen, die bereits im Berufungsverfahren angeführt worden waren).

(3) Der RH verglich die 37 gemeldeten Freistellungen von wissenschaftlichem und künstlerischem Stammpersonal (mit Lehrverpflichtung) der Filmakademie mit den in der International Movie Database gelisteten, zwischen 2018 und 2022 erschienenen Filmproduktionen dieser Personengruppe: Bei 46 Produktionen lag keine Freistellungsmeldung vor. Die betroffenen Lehrenden der Filmakademie begründeten die unterbliebenen Meldungen im Wesentlichen damit, dass die Produktionen nur kurzfristige Tätigkeiten betroffen hätten, in der unterrichtsfreien Zeit, spontan bzw. in der Freizeit erfolgt seien, andere Personen hauptverantwortlich gewesen seien oder die Tätigkeiten ohnehin der Entwicklung und Erschließung der Künste gedient hätten.

(4) Die mdw wies ihre Beschäftigten mehrfach auf die rechtlichen Rahmenbedingungen für Nebenbeschäftigungen hin: in den Berufungsverhandlungen, in den Arbeitsverträgen, in den verpflichtend zu besuchenden Onboarding–Veranstaltungen für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, im Code of Conduct sowie in der 2022 veröffentlichten Richtlinie für Personalmanagement. Weiters hatte sie bereits im Mai 2015 eine Betriebsvereinbarung über die Festlegung wesentlicher dienstlicher Interessen gemäß § 12 Abs. 2 KV zu Nebenbeschäftigungen abgeschlossen.⁸²

37.2 Der RH bemängelte, dass an der mdw der Prozess und die Kriterien für eine Genehmigung oder Ablehnung von Ansuchen auf Freistellung nicht auf einer transparenten und kundgemachten Richtlinie beruhten.

[Er empfahl der mdw, eine derartige Richtlinie zu beschließen und in geeigneter Form, z.B. im Mitteilungsblatt der Universität, kundzumachen.](#)

Weiters bemängelte er die hohe Anzahl unterbliebener Meldungen von Beschäftigungen im Rahmen von Filmproduktionen außerhalb der mdw.

Dass von Professorinnen und Professoren und Äquivalenten nach deren Berufung keine Meldungen zu Nebenbeschäftigungen vorlagen, die nicht mit Lehre und Forschung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste zusammenhängen, stand nicht im Einklang mit den Feststellungen, die der RH bei anderen Gebarungsüberprüfungen getroffen hatte.

⁸² RH–Bericht „Nebenbeschäftigungen der Universitätsprofessorinnen und –professoren; Follow–up–Überprüfung“ (Reihe Bund 2022/16)

Er anerkannte, dass die mdw ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wiederholt auf die rechtlichen Rahmenbedingungen für Nebenbeschäftigungen hinwies.

Der RH empfahl der mdw, im Hinblick auf aufgetretene Meldelücken eine nochmalige gesonderte Information an das Personal zu übermitteln, die ausschließlich dem Thema Nebenbeschäftigung gewidmet ist.

- 37.3 Die mdw sagte in ihrer Stellungnahme zu, bestehende Vorgaben zu den Freistellungsansuchen umgehend in einer Richtlinie zusammenzufassen und zu veröffentlichen. Das Rundschreiben zu Nebenbeschäftigungen sei bereits in Ausarbeitung.

Finanzielle Situation

Finanzielle Entwicklung der Filmakademie

- 38.1 (1) Das Rektorat leitete die jährliche Budgetplanung durch Budgeterhebungsgespräche mit den Instituten ein. Dabei wurden die institutsspezifischen Sachaufwendungen bedarfsorientiert für das folgende Budgetjahr erhoben. Die Controllingabteilung der mdw überwachte die Inanspruchnahme des Budgets der Filmakademie regelmäßig und meldete Abweichungen sowohl an die Filmakademie als auch an das Rektorat.

(2) Die mdw wies im Jahr 2021 in ihrer Gewinn- und Verlustrechnung Aufwendungen in Höhe von 112,33 Mio. EUR aus. Für die Filmakademie wendete sie 4 % davon (4,37 Mio. EUR) auf.

Das Rektorat vereinbarte mit der Filmakademie ein Jahresgrundbudget für institutsspezifische Aufwendungen (z.B. Postproduktion und Schnitt, Kamera- und Beleuchtungsausstattung, Festivals). Das Jahresgrundbudget deckte die laufenden Kosten der Filmakademie, nicht aber die Personalkosten, Betriebskosten und Instandhaltungskosten. Verfügungsreste aus dem jeweiligen Budgetjahr konnten mit Zustimmung des Rektorats, die in der Regel auch gewährt wurde, in das nächste Budgetjahr übertragen werden. Für Sonderprojekte (etwa zum Thema „Gender Queer Diversity“) stellte das Rektorat jährlich ein Sonderbudget zur Verfügung. Mit 572.000 EUR erreichte die Filmakademie im Jahr 2021 einen Anteil von rd. 24 % aller Jahresgrundbudgets und damit mehr als die anderen Institute der mdw.



Die Kosten und Erlöse der Filmakademie im überprüften Zeitraum stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 17: Kosten und Erlöse der Filmakademie

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Veränderung 2016 bis 2021
	in EUR						in %
aus dem Jahresgrund- und Sonderbudget der Filmakademie getragene Kosten bzw. Erlöse							
Erlöse	-21.102	-6.567	-130.204	-26.790	-37.155	-35.926	70,2
Kosten	644.838	683.614	746.290	451.010	417.788	544.987	-15,5
Kosten für Sonderprojekte ¹	6.514	872	1.523	–	9.419	219	-96,6
von der mdw zentral getragene Kosten							
Instandhaltung Gebäude	41.654	36.628	38.965	32.430	27.869	24.064	-42,2
Miete	321.490	311.068	311.247	315.641	366.341	384.029	19,5
Betriebskosten (z.B. Strom, Reinigung, Heizung, Bewachung)	104.361	115.129	155.538	140.122	116.244	135.346	29,7
Personalkosten ²	2.739.513	2.799.865	2.904.684	2.949.161	3.131.864	3.314.298	21,0
Summe	3.837.269	3.940.608	4.028.043	3.861.574	4.032.370	4.367.017	13,8

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: mdw

¹ z.B. Projekte zum Thema „Gender Queer Diversity“

² Die Abweichungen gegenüber TZ 27 sind auf unterschiedliche Darstellungen (Zuordnung freier Dienstvertrag zu Sachaufwand) zurückzuführen.

Die jährlichen Gesamtkosten der Filmakademie betragen im Jahr 2016 3,84 Mio. EUR und im Jahr 2021 4,37 Mio. EUR. Dies entsprach einen Anstieg um rd. 14 %. Die Personalkosten der Filmakademie machten im Jahr 2021 rd. 76 % der Gesamtkosten aus und stiegen von 2016 bis 2021 von 2,74 Mio. EUR auf 3,31 Mio. EUR (+21 %). Im überprüften Zeitraum entfielen jährliche Kosten von bis zu rd. 42.000 EUR (2021) auf Mietfahrzeuge für Transporte im Rahmen von Dreharbeiten.

- 38.2 Der RH beurteilte die jährliche Budgetplanung und das Budgetmonitoring als zweckmäßig. Er erachtete den Anstieg der Gesamtkosten der Filmakademie im überprüften Zeitraum um rd. 14 % als nachvollziehbar, wies aber darauf hin, dass die Personalkosten mit 21 % deutlich stärker als die Gesamtkosten stiegen. Weiters wies er auf die hohen Kosten für Mietfahrzeuge hin.

Der RH empfahl der mdw, Alternativen zur Anmietung von Fahrzeugen – z.B. der Erwerb eines geeigneten Fahrzeugs für die Filmakademie – auf Basis einer Kosten-Nutzen-Analyse zu prüfen.

- 38.3 Laut Stellungnahme der mdw werde sie eine Kosten–Nutzen–Analyse der Transportaufwendungen – insbesondere in Bezug auf regelmäßige Notwendigkeiten bei der Durchführung der Praktika – erstellen.

Finanzierungsstruktur – Einnahmen

- 39.1 (1) Die Filmakademie war aufgrund ihrer zumeist geringen Drittmiteleinnahmen überwiegend von der Finanzierung durch die mdw – und damit aus öffentlichen Mitteln – abhängig.

(2) Die Filmakademie warb in den Jahren 2016 bis 2021 Drittmittel gemäß § 26 und § 27 UG (z.B. Sponsoring für Exkursionen, Werkschau) in folgender Höhe ein:

Tabelle 18: Eingeworbene Drittmittel gemäß § 26 und § 27 Universitätsgesetz 2002

	2016	2017	2018	2019	2020	2021	Summe 2016 bis 2021
	in EUR						
eingeworbene Drittmittel	16.800	–	–	105.000	24.800	214.368 ¹	360.968

¹ davon treuhändige Abwicklung: 40.000 EUR

Quelle: mdw

Im Jahr 2019 erhielt die Filmakademie aus einem Legat 100.000 EUR, die nach dem Willen des Erblassers Studierenden der Filmakademie für soziale Zwecke zugeführt werden sollten. Fünf Jahre nach Ableben des Erblassers hatte die Filmakademie die Mittel noch nicht im Sinne des Legatars verwendet (**TZ 48**). Im Jahr 2021 erhielt die Filmakademie Fördermittel des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in Höhe von 25.368 EUR und der Stadt Wien in Höhe von 149.000 EUR. Alle weiteren Einnahmen betrafen Sponsoring (z.B. Exkursionen, Werkschau).

(3) Die Einnahmen der mdw aus der Vermietung von Räumlichkeiten der Filmakademie betragen von 2016 bis 2021 zwischen 0 EUR (2020) und rd. 3.900 EUR (2017).

- 39.2 Der RH hielt fest, dass an der Filmakademie mit Film– und Medienwissenschaft auch ein wissenschaftlicher Fachbereich eingerichtet war, der Forschungsfördermittel einwerben konnte. Darüber hinaus lukrierte die Filmakademie in einem geringen Ausmaß Mittel aus Sponsoring oder Spenden.

Der RH empfahl der mdw, Maßnahmen zur Erhöhung der Drittmittel der Filmakademie zu setzen. Auch die Erlöse aus der Vermietung von Räumlichkeiten der Filmakademie sollten erhöht werden.

Der RH kritisierte, dass das Legat in Höhe von 100.000 EUR fünf Jahre nach Ableben des Legatars noch nicht in dessen Sinn verwendet wurde.

Er empfahl der mdw, das der Filmakademie eingeräumte Legat zeitnah im Sinne des Legatars zu verwenden.

- 39.3 Laut Stellungnahme der mdw werde sich die Filmakademie um zusätzliche Akquirierung von Drittmitteln weiterhin bemühen. Bei der letzten Werkschau konnte eine solche Partnerschaft schon erzielt werden. Eine Erhöhung der Erlöse aus Vermietung (insbesondere durch das neue Kino) werde angestrebt. Die Vermietung von Raumressourcen sei allerdings nur unter Berücksichtigung der erforderlichen Kapazitäten von Lehre sowie Entwicklung und Erschließung der Künste möglich.

Die Filmakademie sei bemüht, die durch das Legat erhaltenen Mittel bestmöglich zu investieren; dieses enthalte keine Zweckwidmung.

- 39.4 Der RH entgegnete der mdw, dass das Legat im Sinne des Legatars für einen Sozialfonds zur Unterstützung von Studierenden der Filmakademie verwendet werden sollte. Dies war dem Protokoll einer Besprechung der damaligen Institutsleiterin mit der Studierendenvertretung vom 2. April 2019 zu entnehmen.

Projektcontrolling

- 40.1 (1) Filmprojekte der Studierenden unterlagen einem mehrphasigen Genehmigungsprozess, der in den Produktionsbedingungen festgelegt war. Die Produktionsbedingungen regelten das bereitzustellende Budget und Ressourcen (TZ 11).

Nach der Drehfreigabe stand den Studierenden das Budget zur Verfügung. Diese konnten die Produktionskosten – unter Vorlage von Belegen – mit dem Beschaffungsreferenten der Filmakademie abrechnen. Letzterer hatte zu überprüfen, ob die abgerechneten Kosten den Produktionsbedingungen entsprachen und ob die universitätsinternen Richtlinien eingehalten wurden. Die Leitung der Filmakademie gab als anordnungsbefugte Stelle die Auszahlungen frei.

(2) Bei der Überprüfung der Belege, die die Studierenden für die Projektabrechnungen vorlegten, stellte der RH insbesondere folgende Mängel fest:

- Bis zum Jahr 2020 führte der Beschaffungsreferent händische Listen über die Auszahlungen der Filmakademie, die teilweise nicht nachvollziehbar waren. Auf Empfehlung des Revisionsberichts stellte die Filmakademie ab dem Jahr 2020 auf elektronisch geführte Listen um; dies verbesserte die Nachvollziehbarkeit und die Überprüfbarkeit der Verfügungsreste.

- Auf Rechnungen für Bewirtungen waren der Zweck der Bewirtung und die Teilnehmenden teilweise nicht angeführt.
- Rechnungen waren teilweise auf andere Rechnungsadressaten als die mdw ausgestellt. Auch Rechnungen mit einem Betrag von mehr als 150 EUR⁸³, die gemäß den Produktionsbedingungen als Rechnungsadresse die mdw anzuführen hatten, sowie Rechnungen mit einem Betrag von mehr als 400 EUR waren entgegen dem Umsatzsteuergesetz 1994⁸⁴ nicht an die mdw adressiert.
- Insbesondere Rechnungen für Lebensmittel ermöglichten keine klare Abgrenzung zwischen Ausgaben für die private Lebensführung der Rechnungslegenden und für das Filmprojekt.
- Die Filmakademie refundierte teilweise Rechnungen, die die in den Produktionsbedingungen festgelegte Grenze von 20 % für Verpflegung überschritten.
- Fahrtenlisten wiesen – entgegen den Produktionsbedingungen – teilweise keine Zeitangaben auf; die Bezeichnung der Fahrzeuge fehlte.
- Die Filmakademie refundierte teilweise Rechnungen für Treibstoff von Transportfahrzeugen, die nicht plausible Verbrauchsdaten aufwiesen.
- Die Filmakademie refundierte Darstellerhonorare, ohne dass – wie in den Produktionsbedingungen vorgesehen – die Genehmigung der Leitung der Filmakademie dokumentiert war.

40.2 Der RH kritisierte, dass bis 2020 aufgrund der unübersichtlichen Projektabrechnungen ein Projektcontrolling nur erschwert möglich war. Weiters kritisierte er, dass die Leitung der Filmakademie teilweise Belege zur Auszahlung freigab, obwohl nicht alle Voraussetzungen dafür vorlagen.

Der RH empfahl der mdw, darauf hinzuwirken, dass im Zusammenhang mit Filmprojekten der Studierenden nur Belege zur Auszahlung freigegeben werden, die sämtlichen gesetzlichen und internen Regelungen entsprechen.

40.3 Die mdw teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Filmakademie dieser Empfehlung insofern bereits folge, als die Rahmenbedingungen bei der Belegabrechnung enger gesteckt worden seien. Die Filmakademie werde dies zukünftig noch deutlicher und transparenter an die Studierenden kommunizieren.

⁸³ 250 EUR seit Oktober 2021

⁸⁴ BGBl. 663/1994 i.d.g.F.

Internes Kontrollsystem für das Finanzwesen

41.1 (1) Die Universitäten waren gemäß UG unter der Verantwortung und Leitung des Rektorats zur Einrichtung eines den Aufgaben der Universität entsprechenden Rechnungswesens einschließlich einer Kosten- und Leistungsrechnung sowie eines Berichtswesens verpflichtet; damit war auch die Einführung eines Internen Kontrollsystems (**IKS**) verbunden.

(2) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war an der mdw ein umfassendes IKS – auch für das Finanzwesen – erst im Aufbau. Mit Rektoratsbeschluss vom August 2018 wurde eine IKS-Beauftragte und Risikomanagerin bestellt, die dem Vizerektor für Wirtschaft und Finanzen unterstellt war.

Die mdw setzte folgende Umsetzungsschritte für den Bereich des Risikomanagements:

- 2019 erhob sie in einer ersten Phase die Risiken und bewertete sie, etwa für die Bereiche Personal, IT, Buchhaltung, Controlling, Beschaffung und Lehre.
- Im ersten Quartal 2020 erstellte die Risikomanagerin einen ersten an das Rektorat adressierten Risikobericht.
- 2020 wurden die Analyse und die Bewertung der Risiken fortgeführt, um COVID-19-Aspekte ergänzt sowie eine Risikorichtlinie veröffentlicht.

Für das IKS im Finanzwesen setzte die mdw folgende speziellen Umsetzungsschritte:

- 2019 erfolgte eine erste Erhebungs- und Analysephase mit den Prozessverantwortlichen der finanzrelevanten Fachbereiche (insbesondere Personal- und Finanzmanagement, IT, Beschaffung).
- 2020 begannen die weiteren geplanten Umsetzungsschritte (z.B. Prozessabbildungen, Erarbeitung von Richtlinien), die aber aufgrund der COVID-19-Pandemie teilweise verschoben wurden. Im Februar 2020 veröffentlichte die mdw eine IKS-Richtlinie zur finanziellen Steuerung der mdw.

41.2 Der RH wies darauf hin, dass die mdw den Prozess zur Implementierung eines umfassenden IKS erst 2018 – und damit deutlich später als die anderen Universitäten⁸⁵ – begonnen hatte. Er hielt fest, dass die mdw für finanziell sensible Bereiche IKS-Richtlinien erlassen und Prozessabbildungen erarbeitet hatte. Der Prozess zur Implementierung eines umfassenden IKS an der mdw war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung jedoch noch nicht abgeschlossen.

⁸⁵ siehe dazu RH-Bericht „Internes Kontrollsystem im Bereich der Finanzverwaltung an der Technischen Universität Graz und an der Universität Salzburg“ (Reihe Bund 2016/5)

Der RH empfahl der mdw daher, die Einrichtung eines umfassenden IKS ehestmöglich abzuschließen.

Er verwies in diesem Zusammenhang auf den Leitfaden des RH zur Überprüfung von Internen Kontrollsystemen⁸⁶.

- 41.3 Laut Stellungnahme der mdw sei mit der Einführung eines IKS begonnen worden, es könne aber erst durch eine vom operativen Geschehen unabhängige und ehebaldigst neu aufzunehmende Person vervollständigt werden.

Beschaffungen

Rechtliche und organisatorische Grundlagen

- 42.1 (1) Die mdw hatte als öffentlicher Auftraggeber das Bundesvergabegesetz⁸⁷ anzuwenden. Wenn der geschätzte Auftragswert unter dem Schwellenwert von 100.000 EUR lag, konnte die mdw nach dem Bundesvergabegesetz Aufträge direkt vergeben.⁸⁸ Sie war berechtigt, die von ihr benötigten Waren und Dienstleistungen aus den von der BBG abgeschlossenen Rahmenverträgen zu beziehen.

(2) Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen erließ die mdw erstmals Anfang 2017 eine Gebarungsrichtlinie, die auch bei Beschaffungen zu beachten war.

Im März 2017 beauftragte das Rektorat eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Revision des Beschaffungswesens an der mdw. Im Zuge des Aufbaus eines IKS ab dem Jahr 2018 (**TZ 41**) erhob die mdw die Prozessrisiken auch im Bereich Beschaffung. Dabei entwickelte sie standardisierte Bestellformulare und legte Beschaffungsprozesse fest, die für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institute auch auf der Website der Abteilung für Beschaffungsmanagement abrufbar waren. Im Anschluss an den Revisionsbericht erstellte die mdw im Mai 2021 einen Entwurf für eine Beschaffungsrichtlinie. Mit dem Wechsel der Abteilungsleitung im September 2021 setzte sich die mdw zum Ziel, die Beschaffungsrichtlinie zeitnah zu finalisieren.

(3) Prinzipiell konnten nur Anordnungsbefugte Beschaffungen beauftragen, sie hatten die budgetäre Bedeckung vor jedem Beschaffungsvorgang sicherzustellen. Aus dem Organisationsplan und den jährlichen Budgetschreiben der Rektorin über

⁸⁶ Reihe Positionen 2016/3

⁸⁷ Bis 20. August 2018 galt das Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I 17/2006, ab 21. August 2018 das Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I 65/2018 i.d.g.F.

⁸⁸ nach der Schwellenwertverordnung 2012 (BGBl. II 95/2012 i.d.g.F.) und ab 21. August 2018 nach der Schwellenwertverordnung 2018 (BGBl. II 211/2018 i.d.g.F.)

die Zuweisung des Jahresgrund- und Sonderbudgets ging hervor, dass an der Filmakademie jeweils die Institutsleitung und stellvertretende Institutsleitung verfügbungsberechtigt waren. Laut Geschäftsordnung des Rektorats bedurften darüber hinaus Verträge, die nicht zum täglichen Geschäftsbetrieb gehörten und nicht im Rahmen der Jahresbudgetzuteilung durch das Rektorat an Anordnungsbefugte vergeben wurden, der Zustimmung der Rektorin und des Vizerektors für Wirtschaft und Finanzen. Darunter fielen insbesondere Dauerschuldverhältnisse von mehr als dreijähriger Dauer sowie Rechtsgeschäfte, die 30.000 EUR überstiegen.

- 42.2 Der RH hielt fest, dass die mdw die Zuständigkeit und Kriterien für die Beschaffung – wenngleich erst im Jahr 2017 – geregelt hatte. Er beurteilte das Bewusstsein der mdw für die Risiken von Vergabeprozessen jedenfalls ab dem Jahr 2017 und nach Erhalt des Revisionsberichts als vorhanden. Der RH kritisierte allerdings, dass zur Zeit der Gebarungsprüfung noch immer keine Beschaffungsrichtlinie vorlag.

[Der RH empfahl der mdw, den Prozess zum Aufbau eines IKS auch im Bereich Beschaffung zügig fortzusetzen und die geplante Beschaffungsrichtlinie zu erlassen.](#)

- 42.3 Laut Stellungnahme der mdw sei die Beschaffungsrichtlinie noch im Dezember 2022 fertiggestellt und erlassen worden.

Zentrale und dezentrale Beschaffungen

- 43.1 (1) An der mdw gab es zentrale und dezentrale Beschaffungen, für die jeweils die in der Gebarungsrichtlinie vorgesehenen Regelungen galten:

- Zentrale Beschaffungen führte die Abteilung für Beschaffungsmanagement durch. Das Beschaffungsmanagement der mdw informierte die Organisationseinheiten auf seiner Website über die geltenden Bestimmungen. Eine Beschaffungsplattform, die einen Teil der mdw-Website bildete, diente u.a. als Hilfestellung für Anschaffungen von Standardprodukten über die BBG, z.B. Hardware, Drehstühle, Kopierpapier und Toner.
- Dezentrale Beschaffungen bis zu einer Geringfügigkeitsgrenze von 10.000 EUR konnten die Anordnungsbefugten der einzelnen Organisationseinheiten vornehmen. Die genauen Vorgaben für die Anordnungsbefugten legte die mdw gemeinsam mit dem Jahresbudget für die Organisationseinheiten in den jährlichen Budgetschreiben fest. Als zentrale Bestimmung waren ab 2017 ab einem geschätzten Auftragswert von 5.000 EUR drei Angebote einzuholen. Ausnahmen waren zu begründen. Vorgaben zur Dokumentation der dezentralen Beschaffungen fehlten.

Das Zentrum für Finanz– und Rechnungswesen der mdw hatte die Aufgabe, vor der Buchung der Rechnung die Einhaltung der Bestimmungen gemäß Budgetschreiben zu prüfen.

(2) Vor 2019 waren die für die dezentrale Beschaffung relevanten Anweisungen in den Budgetschreiben an die Filmakademie im Detail unterschiedlich:

Tabelle 19: Anweisungen zur dezentralen Beschaffung in den Budgetschreiben der Filmakademie 2016 bis 2021

Kriterien	2016	2017	2018	2019 bis 2021
Geringfügigkeitsgrenze für dezentrale Beschaffungen	keine Regelung	10.000 EUR		
Einholung von drei Angeboten	keine Vorgabe	ja, ab 5.000 EUR und Übermittlung an das ZFR bei Bestellung auch unterhalb von 10.000 EUR Anwendung des Bestbieterprinzips	ja, ab 5.000 EUR und Übermittlung an das ZFR im Rahmen der Rechnungsbestätigung	
Begründung für fehlende Einholung von Vergleichsangeboten	keine Vorgabe		Ausnahmen nachvollziehbar begründen	Ausnahmen nachvollziehbar begründen, grundsätzlich drei Angebote einholen
Verweis auf Informationen auf der Website des ZFR zum ordnungsgemäßen Budgetvollzug	ja	ja	ja	ja

ZFR = Zentrum für Finanz– und Rechnungswesen

Quelle: mdw; Zusammenstellung: RH

43.2 Der RH erachtete es als zweckmäßig, dass die mdw die dezentrale Beschaffung den Organisationseinheiten überließ. Er anerkannte, dass die Informationen auf der Website für die Organisationseinheiten zugänglich waren. Er kritisierte aber, dass konkrete Vorgaben zur Einholung von Vergleichsangeboten, Anforderungen an die Begründung der Ausnahmefälle und Bestimmungen, wie die Beschaffungen zu dokumentieren waren, fehlten. Vorgaben dazu wären aus Gründen der Transparenz und Kontrolle zweckmäßig.

Der RH empfahl der mdw, konkrete Vorgaben für die Einholung der Angebote festzulegen, um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, und qualitative Anforderungen an die Begründung vorzusehen, warum in Ausnahmefällen keine bzw. weniger Angebote eingeholt wurden.

Der RH anerkannte die Schritte der mdw, ab 2017 Vorgaben für die dezentrale Beschaffung festzulegen. Er anerkannte außerdem, dass die Einholung von Vergleichsangeboten und ab 2018 auch eine nachvollziehbare Begründung für die unterbliebene Einholung der Vergleichsangebote verpflichtend vorgesehen war.

Der RH kritisierte jedoch, dass die Regelungen in mehreren Dokumenten festgehalten und damit für die Organisationseinheiten unübersichtlich aufbereitet waren: Die grundsätzlichen Regelungen waren in den Gebarungsrichtlinien enthalten, die Zustimmungspflicht der Rektorin in der Geschäftsordnung des Rektorats, die Geringfügigkeitsgrenzen aber in den jährlich zu erstellenden Budgetschreiben. Insbesondere die Regeln der dezentralen Beschaffung legte die mdw im Grunde jährlich (teilweise neu) fest.

Die RH empfahl der mdw, die Regeln für die dezentrale Beschaffung in einem Dokument zusammenzufassen (z.B. in der geplanten Beschaffungsrichtlinie).

- 43.3 Laut Stellungnahme der mdw sei die Beschaffungsrichtlinie noch im Dezember 2022 fertiggestellt und erlassen worden.

Software für elektronische Beschaffung

- 44.1 Ab 2018 war eine Software zur Unterstützung der zentralen Beschaffungsprozesse der mdw in Betrieb. Das Beschaffungsmanagement nutzte die Software für Ausschreibungen und die Einholung von Vergleichsangeboten. Die Organisationseinheiten hatten keine Möglichkeit, die Software für dezentrale Beschaffungen zu verwenden, auch nicht für Beschaffungen mit einem Auftragswert über 5.000 EUR.

Um eine weitergehende Digitalisierung der Beschaffung zu erreichen, evaluierte die mdw ab 2021 verschiedene Software-Systeme. Die neue Software sollte die zentralen und dezentralen Beschaffungsprozesse digital abbilden und nachvollziehbar dokumentieren. Die Implementierung der nach der Evaluierungsphase ausgewählten Software war für November 2022 geplant.

- 44.2 Der RH anerkannte, dass zumindest die zentralen Beschaffungen mit einer Beschaffungssoftware abgewickelt wurden, und würdigte, dass die mdw eine weitergehende Digitalisierung der Beschaffungen anstrebte. Er kritisierte aber, dass die bestehende Software bisher nicht für die dezentrale Beschaffung verwendet wurde.

Der RH empfahl der mdw, den Prozess zur Digitalisierung der Beschaffung fortzusetzen, auf den Bereich der dezentralen Beschaffung zu fokussieren und dabei die Beschaffungssoftware auch für dezentrale Beschaffungen vorzusehen, um das Monitoring und Controlling zu erleichtern.

- 44.3 Die mdw führte in ihrer Stellungnahme aus, dass der dezentrale Beschaffungsprozess durch die Digitalisierung in Überarbeitung sei und mit der Einführung einer Software 2023 erneuert und fertiggestellt werde.

Kooperationen mit Bietern

- 45.1 (1) Die Filmakademie hatte gegenüber Spendern und Sponsoren die Rahmenbedingungen des Code of Conduct insbesondere bei der Vergabe von Aufträgen unter der Geringfügigkeitsgrenze zu beachten. Sponsoring war demnach unzulässig, wenn durch die Zuwendung

- die Entscheidungsfreiheit des Empfängers der Leistung gefährdet wurde (insbesondere galt dies für Vergabeverfahren),
- die verfolgten Ziele rechtswidrig waren oder dadurch zwingende Vorschriften (z.B. Vergabeverfahren) umgangen wurden,
- Abhängigkeiten begründet wurden.

Regelungen zu Kooperationen der Institute mit potenziellen Bietern oder zum Umgang mit Naheverhältnissen von Universitätsangehörigen zu potenziellen Bietern lagen nicht vor.

(2) Die technische Ausstattung der Filmakademie war aufgrund der Ausbildungsinhalte von großer Bedeutung. So fanden etwa im Fachbereich Kamera im überprüften Zeitraum bis zum Studienjahr 2017/18 jährlich Workshops und Masterclasses in Kooperation mit Unternehmen statt, die technisches Equipment für die Filmproduktion anboten. Diese Veranstaltungen bildeten ein Zusatzangebot für die Studierenden zu den Lehrveranstaltungen. Neben den Vorträgen von Fachleuten fanden auch Produktpräsentationen statt.

Im überprüften Zeitraum war das Unternehmen A gemeinsam mit verschiedenen Herstellern an allen Workshops und Masterclasses beteiligt. Es organisierte und bezahlte die Vortragenden, stellte die Geräte für die Präsentation zur Verfügung und ermöglichte den Studierenden, diese Geräte (z.B. spezielle Kameras, spezielle Filter oder Zubehör) auszuprobieren. In Einzelfällen kam das Unternehmen A auch für das Catering auf.

Die Filmakademie selbst erhielt keine Sachspenden⁸⁹ im Zusammenhang mit diesen Kooperationen. Die beteiligten Unternehmen kamen aber als potenzielle Bieter für Aufträge der Filmakademie infrage (TZ 46).

⁸⁹ Unternehmen, die Kamera-Equipment verliehen, stellten der Filmakademie vereinzelt veraltete Geräte unentgeltlich als Dauerleihgaben zur weiteren Nutzung zur Verfügung.



- 45.2 Der RH anerkannte, dass die Filmakademie den Studierenden zusätzliche Workshops und Masterclasses zu den technischen Entwicklungen in ihren Fachbereichen (insbesondere im Bereich Kamera) anbot und dazu Kooperationen mit den Unternehmen der Branche einging. Der RH kritisierte aber, dass die Kooperationen hauptsächlich mit dem Unternehmen A stattfanden.

Um nicht den Anschein von Abhängigkeiten zu begründen und auch um die Entscheidungsfreiheit bei der Beschaffung von technischen Geräten nicht zu gefährden, empfahl der RH der mdw, nach Möglichkeit Kooperationen mit mehreren Unternehmen anzustreben.

Der RH hielt fest, dass die mdw im Code of Conduct Unvereinbarkeitsregelungen vorsah und veröffentlichte. Er kritisierte aber, dass Bestimmungen über den Umgang mit einem möglichen Naheverhältnis von Universitätsangehörigen zu potenziellen Bietern und über die Beziehung der Institute zu potenziellen Bietern und Sponsoren fehlten.

Der RH empfahl der mdw, in der geplanten Beschaffungsrichtlinie Bestimmungen über Unvereinbarkeiten und über die Beziehung der Institute zu potenziellen Bietern und Sponsoren aufzunehmen.

- 45.3 Die mdw teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des RH bereits berücksichtigt werde. Spezieller technischer Bedarf werde aber nur von einem sehr eingeschränkten Bieterkreis abgedeckt. Kooperationen würden soweit möglich auch alternierend vergeben, wodurch die Entscheidungsfreiheit abgesichert werden solle. Im Rahmen der Fertigstellung des IKS würden auch Richtlinien für Sponsoren und Bestimmungen zu Unvereinbarkeiten aufgenommen.

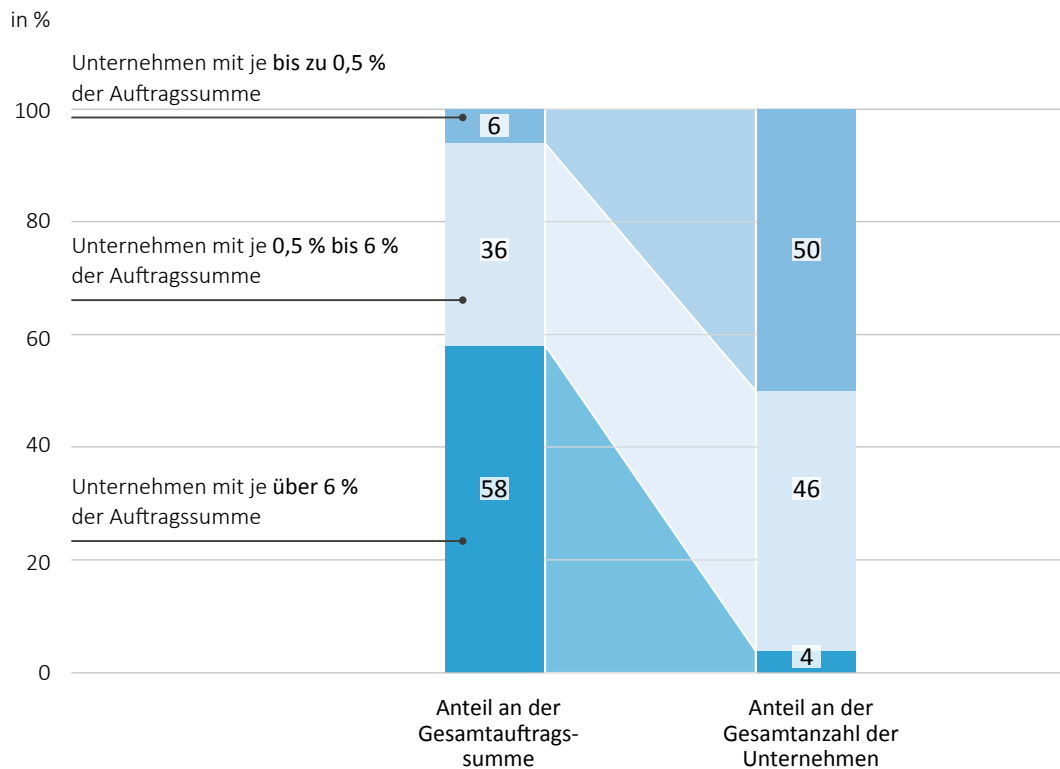
Ausgewählte Beschaffungsvorgänge

46.1 (1) Technische Ausstattungen bezog die Filmakademie sowohl dezentral als auch zentral über das Beschaffungsmanagement der mdw. Ausschreibungspflichtige Beschaffungen erfolgten ausschließlich über das Beschaffungsmanagement. Im Zuge der Übersiedlung der Filmakademie in das neu errichtete Future Art Lab am Campus der mdw stattete die mdw die Räume der Filmakademie neu aus. Dafür war ein eigenes Budget in Höhe von 1,15 Mio. EUR in den Bereichen „Arthouse Kino“, „Seminarräume/Medialab“ und „Postproduktion/Audio- und Videostudiotechnik“ vorgesehen. Die Beschaffungen im Zusammenhang mit der Neuerrichtung des Future Art Labs waren mit Beginn des Wintersemesters 2020/21 noch nicht abgeschlossen, der Unterricht fand aber bereits im neuen Gebäude statt.

(2) Die abgerechneten Gesamtausgaben für die Anlagenkäufe der Filmakademie im überprüften Zeitraum betragen 1,63 Mio. EUR. Darin enthalten waren die Anlagenkäufe sowohl für den regulären Studienbetrieb als auch für die Ausstattung der neuen Institutsräume, die aus dem Budget für die Ausstattung des Future Art Lab bezahlt wurden und bis Ende 2021 abgeschlossen waren. Die Beschaffungen erfolgten bei insgesamt 48 Unternehmen.

Die folgende Abbildung zeigt, wie sich die Auftragssumme auf die 48 Unternehmen verteilte:

Abbildung 2: Verteilung der Anlagenkäufe auf insgesamt 48 Unternehmen



Die Unternehmen A und B erhielten 58 % der Gesamtauftragssumme, 22 Unternehmen 36 % und die restlichen 24 Unternehmen 6 %.

(3) Der RH überprüfte 13 ausgewählte Beschaffungen im Zusammenhang mit der technischen Ausstattung der Filmakademie:

- neun Aufträge über 5.000 EUR, die die mdw an die Unternehmen A und B bis Ende September 2021 vergab,
- drei gleichartige Aufträge innerhalb eines Jahres an ein weiteres Unternehmen und
- eine Maßanfertigung.

Von den 13 ausgewählten Beschaffungen lagen die Auftragswerte bei sieben unter der Geringfügigkeitsgrenze von 10.000 EUR, aber über 5.000 EUR. Diese Aufträge vergab die Filmakademie selbstständig, sie fielen in den Bereich der dezentralen

Beschaffung. Weitere sechs Beschaffungen betrafen Auftragswerte über 10.000 EUR und fielen damit in den Bereich der zentralen Beschaffung.

Tabelle 20: Ausgewählte Beschaffungen für die technische Ausstattung an der Filmakademie

Jahr	Lieferauftrag	Auftrags- summe (brutto) in EUR	Be- schaffung	Abwicklung	Vergleichs- angebote eingeholt	Begründung bei unter- bliebenen Vergleichs- angeboten	
						ja/nein	nachvollzieh- bar und dokumentiert
2016	Schallschutzgehäuse Beamer	8.065	dezentral	Direktvergabe per E-Mail	nein	– ¹ –	
2016	Kameramonitore	6.410	dezentral	Direktvergabe per E-Mail	nein	– ¹ –	
2017	Aufrüstung Grading	50.508	zentral	Direktvergabe in Papierform	ja	nicht erforderlich	
2017	Objektive	15.976	zentral	Direktvergabe in Papierform	ja	nicht erforderlich	
2018	Suchersystem	18.997	zentral	Direktvergabe elektronisch	ja	nicht erforderlich	
2018	Kamerastative	13.092	zentral	Direktvergabe elektronisch	ja	nicht erforderlich	
2018	digitale Filmkameras	21.485	zentral	Direktvergabe elektronisch	ja	nicht erforderlich	
2020	innovatives Lichtsystem	6.738	dezentral	Direktvergabe per E-Mail	nein	ja	nein
2020	innovatives Lichtsystem	6.738	dezentral	Direktvergabe per E-Mail	nein	nein	–
2021	innovatives Lichtsystem	6.738	dezentral	Direktvergabe per E-Mail	nein	nein	–
2021	Postproduktion/Audio- und Videostudioteknik	481.214	zentral	offenes Verfahren im Oberschwellenbereich elektronisch	ja	nicht erforderlich	
2021	Erweiterung bestehender Mikrofonie	6.964	dezentral	Direktvergabe per E-Mail	ja	nicht erforderlich	
2021	Messgerät Kalibrierung Kinoprojektion Art House Kino	8.820	dezentral	Direktvergabe per E-Mail	ja	nicht erforderlich	

¹ Die Gebarungsrichtlinie war zum Zeitpunkt der Vergabe noch nicht in Kraft, daher bestand keine Verpflichtung.

Quelle: mdw; Auswertung: RH

(4) In allen Fällen der zentralen Beschaffung holte das Beschaffungsmanagement Vergleichsangebote ein. Der umfangreichste Auftrag umfasste die Audio- und Videostudioteknik für die Postproduktionsräume im Future Art Lab. Diese Vergabe erfolgte in einem offenen Verfahren mithilfe der an der mdw verwendeten Beschaffungssoftware an das Unternehmen A.

(5) Die dezentralen Beschaffungen führte der Beschaffungsreferent der Filmakademie in Absprache mit der Institutsleitung durch. Bei den Beschaffungen Erweiterung bestehender Mikrofonie und Kalibrierung Kinoprojektion Art House Kino holte die Filmakademie – wie in der Gebarungsrichtlinie vorgesehen – drei Vergleichsangebote ein. Der Auftrag ging im ersten Fall an den billigsten, im zweiten Fall an einen der beiden billigeren Bieter.

Drei der dezentralen Beschaffungsvorgänge betrafen jeweils das gleiche Lichtsystem: Im August 2020 beschaffte die Filmakademie das erste der drei Lichtsysteme, im Dezember 2020 das zweite und im April 2021 das dritte direkt beim Hersteller. Die Filmakademie begründete die unterbliebene Einholung von Vergleichsangeboten in einem E-Mail an das Zentrum für Finanz- und Rechnungswesen vor der ersten Bestellung damit, dass das Produkt nur bei Verleihhäusern für Produktionen beschafft werden könne und sich der Vertrieb für das Produkt noch im Aufbau befinde. Der Hersteller habe außerdem 20 % Ermäßigung angeboten, so dass der Kauf günstiger gewesen sei als ein Bezug über einen Verleih mit Aufschlägen. Anfragen an Verleihhäuser oder andere Bieter waren nicht dokumentiert. Eine Begründung für die unterbliebene Einholung von Vergleichsangeboten für die zwei weiteren Lichtsysteme lag nicht vor.

Die Schallschutzgehäuse Beamer und Kameramonitore beschaffte die Filmakademie im Jahr 2016 und damit vor dem Inkrafttreten der Gebarungsrichtlinie; die Einholung von drei Vergleichsangeboten war damals nicht vorgesehen. Die Filmakademie vergab den Auftrag Kameramonitore direkt an das Unternehmen B, da – laut Auskunft der Filmakademie – anzunehmen war, dass dieses Unternehmen die alleinige Vertretung der benötigten Produkte innehatte.

Das Schallschutzgehäuse musste nach Maß angefertigt werden. Nach mündlichen Anfragen bei zwei Unternehmen vergab die Filmakademie den Auftrag an ein drittes Unternehmen. Eine Dokumentation zu eingeholten Vergleichsangeboten lag nicht vor.

Schriftliche Rückmeldungen des Zentrums für Finanz- und Rechnungswesen zu den vorhandenen Vergleichsangeboten oder zu den Begründungen der Filmakademie bei Nichteinholung waren nicht dokumentiert.

- 46.2 Der RH hielt fest, dass die Filmakademie die Geringfügigkeitsgrenze, die die dezentrale Beschaffung durch die Filmakademie bis 10.000 EUR zuließ, bei allen überprüften Beschaffungen einhielt und dass sie im Bereich der zentralen Beschaffung durchgehend Vergleichsangebote einholte. Er anerkannte die Verbesserung der Beschaffungsprozesse (Pflicht zur Einholung von Vergleichsangeboten) ab dem Jahr 2017 (TZ 42), kritisierte jedoch die fehlende Dokumentation und Transparenz bei der dezentralen Beschaffung. So fehlten Nachweise, dass Vergleichsangebote

eingeholt oder zumindest angefragt wurden. Der RH verwies auf seine Empfehlung in TZ 43, konkrete Vorgaben für die Einholung der Angebote festzulegen.

Der RH kritisierte weiters, dass Rückmeldungen des Zentrums für Finanz- und Rechnungswesen weder zu den vorhandenen und insbesondere auch nicht zu den fehlenden Angebotseinholungen und Begründungen dokumentiert waren. Nach Ansicht des RH würde die Einführung der Beschaffungssoftware – wie in TZ 44 empfohlen – das Monitoring und Controlling erleichtern.

Der RH empfahl der mdw, die Kontrolltätigkeit im Bereich der dezentralen Beschaffung stärker wahrzunehmen.

- 46.3 (1) Die mdw führte in ihrer Stellungnahme aus, mit der Digitalisierung der Beschaffungsprozesse würden weitere Kontrollmechanismen eingefügt.
- (2) Das Ministerium hielt in seiner Stellungnahme fest, dass im Rahmen der Begleitgespräche zur Leistungsvereinbarung regelmäßig Themen aus aktuellem Anlass angesprochen würden, z.B. das Bauprojekt Future Art Lab.

Fördervereine der Filmakademie Wien

Förderverein A

- 47.1 (1) Der Förderverein A wurde 1973 gegründet. Der Vereinszweck sah eine umfassende Förderung der Filmakademie vor.

Die erforderlichen Mittel sollten durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen jeder Art, z.B. Spenden, Subventionen und Erträge des Vereinsvermögens aufgebracht werden.

(2) Der Vorstand des Vereins bestand aus der Präsidentin, dem Schriftführer und der Kassierin mit ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Zwei der Vorstandsmitglieder des Vereins und zwei der drei Stellvertreterinnen und Stellvertreter standen im überprüften Zeitraum in einem Dienstverhältnis zur mdw und waren der Filmakademie zugeordnet. Vermögenswerte Dispositionen des Vereins bedurften zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Präsidentin und der Kassierin oder der jeweiligen Stellvertreterin bzw. des jeweiligen Stellvertreters. Keine dieser Personen verfügte gleichzeitig über eine Anordnungsbefugnis für die internen Konten der Filmakademie.

(3) Der Verein A förderte die Studierenden und die Absolventinnen und Absolventen anlassbezogen und bedarfsorientiert. Als regelmäßige Form der Unterstützung übernahm er laut den Produktionsbedingungen die Kosten für die Unfallversicherung von Universitätsexternen, die bei Filmprojekten der Studierenden etwa als Darstellerinnen und Darsteller mitwirkten. Darüber hinaus übernahm der Verein A etwa (anteilige) Reisekosten für Exkursionen oder Festivalteilnahmen, unterstützte Studierende, die von der COVID-19-Pandemie wirtschaftlich besonders betroffen waren.

- Die Filmakademie hatte keinen Überblick über die Fördertätigkeit des Fördervereins A. Keine der genannten Förderungen stellte aus der Sicht der Filmakademie eine Kooperation mit der Filmakademie oder eine Förderung der Filmakademie selbst dar. Demgemäß legte die Filmakademie auch keine Kooperationsvereinbarungen vor.
- Gemäß UG⁹⁰ hatten Leiterinnen und Leiter von Instituten über den Erwerb von Spenden und über Sponsoring dem Rektorat zu berichten.

⁹⁰ § 27 Abs. 5 UG

- 47.2 Der RH hielt positiv fest, dass der Förderverein A Studierende unterstützte. Angesichts der Bedeutung dieser Unterstützungsleistungen für die Arbeit der Filmakademie und die Studierenden über die Jahre hielt der RH kritisch fest, dass die Filmakademie institutionell keinen Überblick über die Fördertätigkeit des Vereins hatte und auch keine Kooperationsvereinbarungen vorlegte. Dadurch war auch die Unterscheidung zwischen der Förderung der Filmakademie bei der Erfüllung seiner universitären Aufgaben in Lehre und Forschung bzw. der Entwicklung und Erschließung der Künste und der Förderung der Studierenden als Privatpersonen nicht möglich.

Der RH hielt fest, dass Spenden des Vereins, die der Erfüllung der universitären Aufgaben gewidmet waren und im Namen der mdw entgegengenommen wurden, der universitätsrechtlichen Berichtspflicht an das Rektorat unterlagen. Er wies kritisch darauf hin, dass durch die intransparente Vorgangsweise an der Filmakademie keine entsprechenden Meldungen erfolgen konnten.

Der RH empfahl der mdw, interne Richtlinien zu erlassen, die die gesetzlichen Vollmachten der Institutsleitungen und die Pflichten der Universitätsangehörigen insbesondere beim Erwerb von Vermögen durch Spenden und Sponsoring ausgestalten. Dabei wäre auch vorzusehen, die Interessensphäre der mdw in der Zusammenarbeit mit fördernden Vereinen zu beachten.

- 47.3 Die mdw teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass Richtlinien für den Vermögenserwerb und dazugehörige Vollmachten ebenfalls Teil der Fertigstellung des IKS seien.

Verein zur Förderung der Filmakademie Wien

- 48.1 (1) Nach dem Tod eines Professors im Mai 2017, der bis 30. September 2008 die Filmakademie geleitet hatte, erhielt das Institut ein Legat in Höhe von 100.000 EUR. Die Institutsleitung nahm das Legat an.

Im November 2017 gründete die Institutsleitung den Verein zur Förderung der Filmakademie Wien. Der Zweck des Vereins umfasste u.a. die finanzielle Unterstützung von einzelnen Studierenden, die finanzielle Unterstützung bei der Realisierung von Studierendenprojekten und die Pflege nationaler und internationaler Kooperationen der Filmakademie. Die erforderlichen Mittel sollten durch öffentliche und private Zuwendungen, wie Spenden, Subventionen, Schenkungen, Vermächnisse, sowie durch Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren aufgebracht werden. Im Dezember 2017 erfolgte die Überweisung von 100.000 EUR auf das Vereinskonto. Bis zur Auflösung des Vereins im Jahr 2020 wurden keine Ausgaben getätigt (TZ 39).

(2) Sämtliche Vorstandsmitglieder des Vereins waren Bedienstete der mdw und der Filmakademie zugeordnet. Präsidentin des Vereins war die Institutsleiterin, ein Vorstandsmitglied war als stellvertretender Institutsleiter ebenfalls an der Filmakademie tätig. Beide Personen verfügten neben der Zeichnungsberechtigung für den Verein auch über eine Anordnungsbefugnis für die internen Konten der Filmakademie. Neben dem Vorstand gab es keine weiteren Vereinsmitglieder.

(3) Die Institutsleitung der Filmakademie unterließ es, den Erwerb des Vermögens, das der Filmakademie als Teil der mdw zugedacht war, gemäß § 27 Abs. 5 UG an das Rektorat zu melden. Nach Bekanntwerden des Sachverhalts im April 2019 forderte der Vizerektor für Wirtschaft und Finanzen den Verein auf, den vermachten Betrag umgehend an die mdw zu überweisen. Die Rektorin sprach gegenüber den involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienstrechtliche Ermahnungen⁹¹ aus.

Im Juni 2019 überwies der Verein den Betrag von 100.000 EUR auf ein Konto der mdw. Mit Juli 2019 legten die Institutsleiterin und ihr Stellvertreter ihre Leitungsfunktionen an der Filmakademie zurück. Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgte mit Beschluss der Generalversammlung im Dezember 2020 und der Mitteilung an die Vereinsbehörde im Jänner 2021, nachdem das Vereinskonto bereits aufgelöst war.

- 48.2 Der RH kritisierte, dass die Institutsleiterin der Filmakademie von November 2017 bis Juli 2019 gleichzeitig als Präsidentin des Vereins zur Förderung der Filmakademie Wien fungierte und ihr Stellvertreter im Vorstand des Vereins tätig war. Sie waren damit aufgrund dieser Funktionen sowohl für die Filmakademie als auch für den Verein zur Förderung der Filmakademie Wien zeichnungsberechtigt. Nach Ansicht des RH waren durch die Ausübung dieser Doppelfunktionen Interessenkonflikte nicht auszuschließen. Der RH verwies auf seine Empfehlung in TZ 47.

Gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 UG waren die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten berechtigt, durch unentgeltliche Rechtsgeschäfte im Namen der Universität Vermögen einzuwerben und Rechte zu erwerben. Die Institutsleiterin war als Leiterin der Organisationseinheit Filmakademie daher grundsätzlich berechtigt, das Legat im Namen der mdw anzunehmen. Der RH kritisierte, dass die Institutsleitung den vermachten Betrag auf das Konto des neu gegründeten Vereins zur Förderung der Filmakademie Wien überweisen ließ. Dadurch gelangten Mittel, die der Filmakademie und damit der mdw zugedacht waren, außerhalb von deren Verfügungsbereich.

Der RH kritisierte weiters, dass die Institutsleitung den Erwerb des Vermögens entgegen den Bestimmungen des UG nicht der mdw gemeldet hatte. Er anerkannte allerdings, dass die mdw nach Bekanntwerden des Versäumnisses dienst- und

⁹¹ § 109 Beamten-Dienstrechtsgesetz, § 5 Vertragsbedienstetengesetz



arbeitsrechtliche Schritte setzte, die Institutsleitung ihrerseits zur Aufklärung beitrug und der Betrag umgehend an die mdw überwiesen wurde.

Der RH empfahl der mdw, darauf hinzuwirken, dass die Institute die gesetzlich vorgesehenen Meldepflichten für eingeworbene Drittmittel einhalten, z.B. indem sie Leiterinnen und Leiter der Institute, aber auch Projektleiterinnen und –leiter bei der Übernahme der Leitungsaufgabe darauf hinweist.

- 48.3 Die mdw wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die Leiterinnen und Leiter von Instituten bei ihrer Ernennung in einer SAP–Berichtseinschulung für das Rechnungswesen auf ihre Rechte und Pflichten hingewiesen würden. Darüber hinaus würden sie auch laufend auf die Bestimmungen, die auf der Website des Zentrums für Finanz– und Rechnungswesen angeführt seien, aufmerksam gemacht. Zusätzlich würden sie jährlich eine Vollständigkeitserklärung unterschreiben, die dem Rektorat als Voraussetzung zur Erklärung an den Wirtschaftsprüfer diene. In Zukunft werde nochmals gesondert auf den Umgang mit Drittmitteln eingegangen.

Schlussempfehlungen

49 Zusammenfassend empfahl der RH der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien:

- (1) Nach einer Markt- und Kosten-Nutzen-Analyse wäre abzuwägen, das Lehrangebot der Filmakademie Wien – Institut für Film und Fernsehen (in der Folge: **Filmakademie**) um ein Aus- und Weiterbildungsprogramm für Externe, etwa zur Spezialisierung oder Nachwuchsförderung, zu erweitern. (TZ 3)
- (2) Für die Masterstudien wäre die Ursache der Diskrepanz zwischen einem relativ ausgewogenen Geschlechterverhältnis bei den Neuzulassungen und einem wesentlich geringeren Frauenanteil bei den belegten Studien zu erheben; daraus wären – zugunsten der Studierbarkeit – Maßnahmen abzuleiten. (TZ 3)
- (3) Die in der Satzung festgehaltenen Vorgaben über die Bestellung von Mitgliedern der Zulassungsprüfungskommissionen wären einzuhalten. (TZ 4)
- (4) Es wäre darauf hinzuwirken, dass in allen Protokollen der Zulassungsprüfungen die Zusammensetzung der (Teil-)Prüfungskommissionen nachvollziehbar dokumentiert wird. (TZ 4)
- (5) In allen Studienrichtungen der Filmakademie sollten die sprachlichen Studienvoraussetzungen transparent anhand des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen in den Curricula bzw. im Anhang zur Sprachkompetenzverordnung offengelegt werden. Jedenfalls wären die positive Absolvierung der Ergänzungsprüfung an der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien oder äquivalente Nachweise von Sprachkenntnissen einzufordern. (TZ 4)
- (6) Organisatorische und strukturelle Hürden im Studienverlauf wären zu orten und es sollten Maßnahmen zur besseren Studierbarkeit an der Filmakademie gesetzt werden. (TZ 6)
- (7) Die Reform der Curricula der Filmakademie wäre zügig abzuschließen – der Bachelorstudien ebenso wie der Masterstudien. (TZ 7)
- (8) Auf der Website der Filmakademie sollten vermehrt Informationen zum Studium und dem studienrelevanten Angebot eingepflegt und wiederkehrende Fragen aus den persönlichen Beratungsgesprächen des Institutssekretariats auf der Website behandelt werden, etwa in Form von FAQ. (TZ 8)

- (9) An der Filmakademie sollte eine strukturierte Vorgangsweise bezüglich studienrelevanter Informationen erarbeitet werden, die den Informationsbedarf von Studierenden in den unterschiedlichen Studienphasen berücksichtigt. Auf dieser Basis wären die Leitfäden der einzelnen Studienrichtungen der Filmakademie – im Zusammenhang mit der Einführung der überarbeiteten Curricula – neu zu konzipieren und dabei die Erfahrungen des Institutssekretariats aus den Beratungsgesprächen – z.B. in Form von FAQ – zu berücksichtigen. (TZ 8)
- (10) Die Umstellung der Lehrorganisation auf die Plattform mdwOnline wäre an der Filmakademie weiterzuführen. Falls aufgrund der spezifischen Anforderungen des Lehr- und Produktionsbetriebs zusätzliche Planungs- und Verwaltungstools erforderlich sind, wären – in Absprache mit dem Zentralen Informatikdienst – geeignete Lösungen zu finden, primär im Rahmen von mdwOnline. (TZ 9)
- (11) In den Curricula sollten alle Lehrveranstaltungsarten, die nicht in der Satzung beschrieben sind, hinsichtlich ihrer didaktischen Ausrichtung und Zielsetzung klar definiert werden. Dazu wären nicht nur didaktische Überlegungen, sondern auch Transparenz und Administrierbarkeit zu berücksichtigen. (TZ 10)
- (12) Alle lehrveranstaltungsrelevanten Informationen sollten auch für die zentralen künstlerischen Fächer im elektronischen Lehrveranstaltungsverzeichnis auf mdwOnline transparent kommuniziert werden. (TZ 10)
- (13) Es sollte an der Filmakademie eine Datengrundlage zu den finanziellen Mitteln, die die Studierenden für ihre Projekte einsetzen, geschaffen werden (Höhe der beantragten bzw. eingeworbenen Fördermittel, Dauer des Bewerbungsprozesses für Fördermittel, Eigenmittelanteil). Auf dieser Datenbasis wären die Projektbudgets je Projektart zu evaluieren und gegebenenfalls wären – unter Einbeziehung von Kosten–Nutzen–Überlegungen – Maßnahmen zu treffen, um die Studierbarkeit zu verbessern. (TZ 11)
- (14) Der Verleih der technischen Geräte sollte an der Filmakademie mit einer geeigneten Software digital abgewickelt werden. (TZ 12)
- (15) Die Rechtslage hinsichtlich der Urheberrechte an den im Rahmen der Praktika hergestellten Filmen wäre mit dem Ziel zu überprüfen, eine homogene rechtssichere Lösung zu erreichen. Dabei sollten die Produktionsbedingungen der Filmakademie und die Erklärungen der Studierenden im Rahmen der Semestermeldung berücksichtigt werden. (TZ 13)

- (16) Nach einer Kosten–Nutzen–Analyse wäre an der Filmakademie abzuwägen, die FAKT gemeinsam mit Studierenden zu organisieren. (TZ 15)
- (17) Es wäre zu erheben, welche instituts– bzw. universitätsübergreifenden Aktivitäten im Sinne einer besseren Vernetzung von Studierenden und Lehrenden an der Filmakademie sinnvoll sind und in welchen Bereichen der Lehre Synergien mit anderen Instituten und Kunstuniversitäten nutzbar gemacht werden können. (TZ 16)
- (18) Im Sinne einer gelebten Feedback–Kultur wären Studierende in kürzeren Intervallen zu Studium und Lehre zu befragen. Insbesondere für Lehrende, die neu an der mdw tätig sind, sollten Lehrveranstaltungsevaluationen in kürzeren Intervallen durchgeführt werden. (TZ 17)
- (19) Im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes sollten Betriebsvereinbarungen zur Verwendung von Evaluationsergebnissen abgeschlossen werden. Insbesondere sollten mit dem Betriebsrat Vereinbarungen getroffen werden, um die Ergebnisse aus den Lehrveranstaltungsevaluationen auf Institutsebene operativ nutzbar zu machen. (TZ 17, TZ 20)
- (20) Den Institutsleitungen sollten in periodischen Abständen Auswertungen zur Graduiertenbefragung übermittelt werden. (TZ 17)
- (21) Die Filmakademie sollte stärker auf die Möglichkeit hingewiesen werden, die Fragebögen der Lehrveranstaltungsevaluation mitzugestalten sowie die alternative Lehrveranstaltungsevaluation in Anspruch zu nehmen. (TZ 18)
- (22) Die Auswahl von Evaluationseinheiten wäre – über die Gewährleistung der Anonymität der Befragten hinaus – an der Aussagekraft der Evaluation in Bezug auf organisatorische Rahmenbedingungen und die Qualität der Lehre auszurichten. (TZ 18)
- (23) Ursachen für den im überprüften Zeitraum gesunkenen Rücklauf bei den Evaluationen der zentralen künstlerischen Fächer an der Filmakademie wären zu erheben. Basierend auf den Ergebnissen sollten Maßnahmen getroffen werden, um diese Lehrveranstaltungen mit einem aussagekräftigen Rücklauf evaluieren zu können. (TZ 19)
- (24) Allen Lehrenden, die an einer Lehrveranstaltung bzw. Evaluationseinheit beteiligt sind, sollten Evaluationsberichte übermittelt werden. (TZ 20)

- (25) Kriterien zur Definition von problematischen Feedbacks wären für die Lehrveranstaltungsevaluation festzulegen; damit wäre im Sinne der Transparenz klarzustellen, wann diese der für Lehre zuständigen Vizerektorin vorzulegen sind. (TZ 20)
- (26) Auf problematische Feedbacks im Rahmen der Evaluation wäre zu reagieren und es sollten angemessene Maßnahmen gesetzt werden. (TZ 20)
- (27) Die organisatorischen Rahmenbedingungen der Lehrorganisation sollten überprüft und die Zuständigkeiten im Sinne einer effizienten Abwicklung und wirksamen Aufsicht für gleichartige administrative Angelegenheiten den Rektoratsmitgliedern eindeutig zugeordnet werden sowie die Zuständigkeit im Rahmen der Vollziehung sollte einheitlich wahrgenommen werden. (TZ 22)
- (28) Bei der Genehmigung von Blocklehrveranstaltungen an der Filmakademie wären die Einhaltung der Satzung sowie eine entsprechende Dokumentation sicherzustellen. (TZ 22)
- (29) Die Befugnis der Außenvertretung der Universität durch Leiterinnen und Leiter der Organisationseinheiten wäre in einer Richtlinie zu regeln bzw. sollten entsprechende Vollmachten in der gesetzlich vorgesehenen Form erteilt werden. (TZ 23)
- (30) Zielvereinbarungen mit der Filmakademie wären nach Möglichkeit mit dem gesamten Rektorat abzuschließen. Sofern derartige Zielvereinbarungen Entscheidungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten betreffen, wären diese jedenfalls durch zwei Rektoratsmitglieder zu unterfertigen. (TZ 24)
- (31) Zielvereinbarungen mit den Organisationseinheiten wären zeitnah – möglichst im ersten Quartal der Zielvereinbarungsperiode – abzuschließen. (TZ 24)
- (32) Im Laufe des dreijährigen Geltungszeitraums der Zielvereinbarungen sollte mindestens ein Begleitgespräch je Organisationseinheit durchgeführt werden. (TZ 24)
- (33) Der Frauenanteil wäre an der Filmakademie gemäß dem Frauenförderungsplan zu steigern. (TZ 26)
- (34) Vorrückungen bei Professorinnen und Professoren wären gemäß den Regelungen der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien nur nach Vorliegen von personenbezogenen Evaluationen vorzunehmen. (TZ 28)

- (35) Auffällige Bewertungen aus der Studierendenbefragung im Rahmen der personenbezogenen Evaluationen wären bei den abschließenden Gesprächen mit den Professorinnen und Professoren anzusprechen und es wären Verbesserungsmaßnahmen zu vereinbaren. (TZ 28)
- (36) Senior Lecturer wären anhand der Kriterien des Kollektivvertrags für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten einzustufen und etwaige Überzahlungen als solche im Personalverwaltungssystem transparent auszuweisen. (TZ 28)
- (37) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Bediensteten stets Flugpreisabfragen mehrerer Anbieter einholen und den Reiserechnungen beilegen. Alternativ könnte die Universität für Musik und darstellende Kunst Wien ein Online-Portal, z.B. jenes der Bundesbeschaffung GmbH, für die Buchung von Flugreisen probeweise nutzen und analysieren, inwieweit dies zu einer Kostenersparnis führt. (TZ 29)
- (38) Flugkosten wären nur auf Basis von vorgelegten Zahlungsbestätigungen zu refundieren. (TZ 29)
- (39) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Bediensteten bei abzurechnenden Flugreisen mit privater Verlängerung Vergleichsangebote, die eine unmittelbare Anreise zur dienstlichen Tätigkeit bzw. eine unmittelbare Abreise nach der dienstlichen Tätigkeit unterstellen, einholen und diese verpflichtend der Reiserechnung beilegen. (TZ 29)
- (40) Es wäre darauf zu achten, dass die Genehmigungen von Bewirtungsspesen vorab eingeholt werden. Weiters wären Reiserechnungen und Bewirtungsbelege von der bzw. dem Dienstvorgesetzten zu unterschreiben und Bewirtungsbelege nur nach Vorlage der Originalrechnung abzurechnen. (TZ 30)
- (41) Die Abrechnung von Bewirtungsausgaben wäre von der Angabe der Teilnehmenden abhängig zu machen. (TZ 30)
- (42) Maßnahmen zur Steigerung der Qualität der in Bezug auf die Lehrveranstaltungen enthaltenen Daten in mdwOnline sollten weiter verbessert werden, um neben der höheren Funktionalität für Studierende aussagekräftige steuerungsrelevante Informationen zur Verfügung zu haben. (TZ 31)
- (43) Es wäre weiterhin auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung des Stammpersonals der Filmakademie zu achten; die Erfüllung der Lehrverpflichtung des Personals sollte in kürzeren Intervallen beurteilt und einschließlich allenfalls getroffener Maßnahmen dokumentiert werden. (TZ 31)

- (44) An der Filmakademie sollte ein System implementiert werden, um die tatsächliche Abhaltung und somit auch die Präsenzstunden der Lehrveranstaltungen – insbesondere der Lehrveranstaltungsarten „Künstlerischer Einzelunterricht und Übung“ sowie „Praktikum“ – anhand einer konkreten Dokumentation nachvollziehen zu können. (TZ 31)
- (45) Die an der Filmakademie abgehaltene Lehre wäre künftig – soweit diese nicht das Stammpersonal durchführt – im Rahmen von Lehraufträgen abzuwickeln. (TZ 32)
- (46) Es wäre sicherzustellen, dass alle an die Rektorin bzw. den Rektor gerichteten Vorschläge zur Personalbesetzung mit aussagekräftigen, an den Kriterien der Ausschreibung orientierten Begründungen versehen sind. (TZ 34)
- (47) Auf die Leitung der Filmakademie wäre hinzuwirken, lückenlos jährliche Mitarbeitergespräche zu führen. (TZ 35)
- (48) Im Sinne einer vorausschauenden Personalplanung wäre rechtzeitig für einen Wissenstransfer in den entsprechenden Fächern zu sorgen. (TZ 36)
- (49) Eine Richtlinie zum Prozess und den Kriterien für eine Genehmigung oder Ablehnung von Freistellungsansuchen wäre zu beschließen und in geeigneter Form, z.B. im Mitteilungsblatt der Universität, kundzumachen. (TZ 37)
- (50) Im Hinblick auf aufgetretene Meldelücken zu Nebenbeschäftigungen wäre eine nochmalige gesonderte Information, die ausschließlich dem Thema Nebenbeschäftigung gewidmet ist, an das Personal zu übermitteln. (TZ 37)
- (51) Alternativen zur Anmietung von Fahrzeugen – z.B. der Erwerb eines geeigneten Fahrzeugs für die Filmakademie – wären auf Basis einer Kosten–Nutzen–Analyse zu prüfen. (TZ 38)
- (52) Maßnahmen zur Erhöhung der Drittmittel der Filmakademie wären zu setzen. So sollten Sponsoren für die Werkschau der Filmakademie akquiriert werden. (TZ 15, TZ 39)
- (53) Die Erlöse aus der Vermietung von Räumlichkeiten der Filmakademie sollten erhöht werden. (TZ 39)
- (54) Das der Filmakademie eingeräumte Legat wäre zeitnah im Sinne des Legatars zu verwenden. (TZ 39)

- (55) Es wäre darauf hinzuwirken, dass im Zusammenhang mit Filmprojekten der Studierenden nur Belege zur Auszahlung freigegeben werden, die sämtlichen gesetzlichen und internen Regelungen entsprechen. (TZ 40)
- (56) Die Einrichtung eines umfassenden Internen Kontrollsystems wäre ehestmöglich abzuschließen. (TZ 41)
- (57) Der Prozess zum Aufbau eines Internen Kontrollsystems wäre auch im Bereich Beschaffung zügig fortzusetzen und die geplante Beschaffungsrichtlinie wäre zu erlassen. (TZ 42)
- (58) Bei Beschaffungen sollten konkrete Vorgaben für die Einholung der Angebote festgelegt werden, um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, und qualitative Anforderungen an die Begründung vorzusehen, warum in Ausnahmefällen keine bzw. weniger Angebote eingeholt wurden. (TZ 43)
- (59) Die Regeln für die dezentrale Beschaffung wären in einem Dokument zusammenzufassen (z.B. in der geplanten Beschaffungsrichtlinie). (TZ 43)
- (60) Der Prozess zur Digitalisierung der Beschaffung wäre fortzusetzen; der Bereich der dezentralen Beschaffung wäre zu fokussieren und dabei die Beschaffungssoftware auch für dezentrale Beschaffungen vorzusehen, um das Monitoring und Controlling zu erleichtern. (TZ 44)
- (61) Um nicht den Anschein von Abhängigkeiten zu begründen und auch um die Entscheidungsfreiheit bei der Beschaffung von technischen Geräten nicht zu gefährden, sollten an der Filmakademie nach Möglichkeit Kooperationen mit mehreren Unternehmen angestrebt werden. (TZ 45)
- (62) In der geplanten Beschaffungsrichtlinie wären Bestimmungen über Unvereinbarkeiten und über die Beziehung der Institute zu potenziellen Bietern und Sponsoren aufzunehmen. (TZ 45)
- (63) Die Kontrolltätigkeit des Zentrums für Finanz- und Rechnungswesen sollte im Bereich der dezentralen Beschaffung stärker wahrgenommen werden. (TZ 46)
- (64) Es sollten interne Richtlinien erlassen werden, die die gesetzlichen Vollmachten der Institutsleitungen und die Pflichten der Universitätsangehörigen insbesondere beim Erwerb von Vermögen durch Spenden und Sponsoring ausgestalten. Dabei wäre auch vorzusehen, die Interessensphäre der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien in der Zusammenarbeit mit fördernden Vereinen zu beachten. (TZ 47)



- (65) Es wäre darauf hinzuwirken, dass die Institute die gesetzlich vorgesehenen Meldepflichten für eingeworbene Drittmittel einhalten, z.B. indem sie Leiterinnen und Leiter der Institute, aber auch Projektleiterinnen und –leiter bei der Übernahme der Leitungsaufgabe darauf hinweist. (TZ 48)



Filmakademie Wien



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Mai 2023

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R I H

